

Masterarbeit zum Thema:

Der Schlüssel zur Folterkammer

Über die Notwendigkeit der externen Kontrolle der staatlichen Exekutivorgane zur Verhütung von Folter und Misshandlung



zur Erlangung des akademischen Grades „Master in Criminology and Police Science“.

Erstgutachter: Dr. Marco Mona

Zweitgutachter: Prof. Dr. jur. Thomas Feltes M. A.

eingereicht von:

Marcel Häßler

Matr.-Nr.: 108106200793

E-Mail: m68hs2@yahoo.de

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	II
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	IV
EINLEITUNG	1
1. INSTRUMENT DER WAHRHEIT VERSUS INKARNATION DES SCHRECKENS - DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG VON FOLTER UND MISSHANDLUNG	5
1.1 Die Bedeutung der Folter im antiken Griechenland	5
1.2 Die Folterzwecke des <i>Imperium Romanum</i>	8
1.3 Die Abwesenheit der Folter im jüdischen Recht des Talmud – ein Exkurs	12
1.4 Vom Gottesurteil zum Inquisitionsprozess	14
1.5 Die „Abschaffung“ der Folter	20
1.6 Die Reinkarnation der Folteranwendung in den modernen Nationalstaaten des 19. und 20. Jahrhunderts	27
1.7 „barbarous acts which have outraged the conscience of mankind“ – Die internationale Ächtung der Folter	34
1.8 Alter Wein in neuen Schläuchen - Die Folter taucht ab	40
1.8.1 Die Folterforschung und Folteranwendung durch die Nachrichtendienste am Beispiel der <i>Central Intelligence Agency</i>	41
1.8.2 Die Folter als Instrument des Staatsterrors.....	44
1.9 Die aktuelle Diskussion um die Anwendung der Folter	47
2. ZUR BEGRÜNDUNG DES ABSOLUTEN FOLTERVERBOTES	55
2.1 Ist die Anwendung von Folter effektiv?	61
2.1.1 Der Zweck der Folter.....	62
2.1.2 Wissenschaftliche und methodische Probleme bei der Beurteilung der Effektivität der Folter.....	63
2.1.3 Der Versuch einer Annäherung an die postulierte Mittel- Zweck- Rationalität der Folter	67
2.2 Der Schlüssel zur Folterkammer	71
2.2.1 Der Versuch einer diskursanalytischen Annäherung.....	76
2.2.2 Eingrenzung der wissenschaftlichen Methode und Operationalisierung der Begrifflichkeiten.....	78
2.2.3 Der Aufbau des Folterdiskurses.....	80

2.2.4	Die Dynamik des Folterdiskurses am Beispiel eines ausgewählten Adaptionsprozesses	82
2.2.5	Der Wert des Modells für die Ableitung präventiver Strategien	83
3.	MECHANISMEN ZUM SCHUTZ VOR DER FOLTER	85
3.1	Von der Notwendigkeit der Überwachung der Überwacher.....	85
3.2	Präventive Vielfalt versus homogene Folteranwendung.....	92
3.3	Die Eingriffsmöglichkeiten der Präventionsmechanismen in den Folterdiskurs.....	94
3.4	Zur Gestaltung eines „folterfeindlichen Umfeldes“	96
4.	SCHLUSSBETRACHTUNG	97
	ANHANG.....	101
	LITERATURVERZEICHNIS	109
	EIDESTÄTTLICHE ERKLÄRUNG.....	125

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 0: Des Kaisers neue Kleider (Quelle: ANDERSEN, (1837),)	I
Abbildung 1: Die wissenschaftliche Erforschung der Folter (Quelle: THAMM, (1994), S. 267.).....	101
Abbildung 2: Die weltweite Folteranwendung von 1981 bis 2007.....	102
Abbildung 3: Die weltweite Folteranwendung von 1981 bis 2007 – Beschreibung des Datensatzes.....	103
Abbildung 4: Ableitung der diskursiven Formationen	104
Abbildung 5: Darstellung der Staatsgewalt.....	105
Abbildung 6: Darstellung der Folteranwendung.....	105
Abbildung 7: Darstellung des Folterzwecks	105
Abbildung 8: Darstellung des Zusammenwirkens der diskursiven Formationen, der Folteranwendung und des Folterzwecks.....	106
Abbildung 9: Das Modell des Folterdiskurses.....	106
Abbildung 10: Darstellung der Dynamik des Diskurses anhand eines Beispiels.....	107
Abbildung 11: Eingriffsmöglichkeiten in den Folterdiskurs	108

Einleitung

„Die Sprache verkleidet den Gedanken. Und zwar so, daß man nach der äußeren Form des Kleides nicht auf die Form des bekleideten Gedankens schließen kann; weil die äußere Form des Kleides nach ganz anderen Zwecken gebildet ist als danach, die Form des Körpers erkennen zu lassen.“¹

Die Begriffe Folter, Tortur oder peinliche Frage folgen der Logik der Sprache. Sie bilden das semantische Kleid des Schlagens, Streckens, der Deprivation und vieler anderer Foltertechniken aus der Perspektive der Folterer, ihrer Befürworter, aber auch ihrer Beobachter und Kritiker. „Folter, das ist die Vernunft“², sagte Michel Foucault und verwies damit auf die der Folter zugeschriebene technische und instrumentelle Logik sowie auf die Fatalität der ihr unterstellten Zweckhaftigkeit. Das semantische Kleid der Folter aus Sicht der Folteropfer manifestiert sich in Lauten der Qual, Gesten der Unterwerfung, dem sprachlosen Schrecken und dem Gefühl des Schmerzes. Selbst diese Begriffe können die Erfahrung der „Technik des Schmerzes“³ jedoch nur unzureichend wiedergeben. Der Schmerz und die Qual der Folter liegen weit jenseits der Sprache, die das nüchterne, nahezu klinische Postulat der Folterbefürworter von Schmerz und Wahrheit ausdrückt. Die Frage nach der Anwendung der Folter ist daher auch immer die Frage nach Macht und Ohnmacht, nach Recht und Unrecht sowie nach der Legitimität staatlicher Gewalt. Würde die Geschichte der Folter von ihren Opfern geschrieben, so wäre sie bereits seit langer Zeit aus der Menschheitsgeschichte verbannt. Andererseits gehört nicht nur die Folter, sondern auch ihr kleiner Bruder, die Misshandlung, bis heute zum Repertoire sowohl staatlicher als auch privater Gewaltanwendung. Ihre Legitimation beziehen beide aus der Annahme, dass Schmerz und Gewalt die Wahrheit und den Gehorsam erzeugen.

¹ Wittgenstein, *Tractatus logico-philosophicus*, (1963), S. 32.

² Foucault, *Folter ist Vernunft*, (2003), S. 511.

³ Werkmeister, *Keine Folter ohne Schmerz!*, (2007), S. 269.

Das Kleid der Folter, ihre Namen sowie die Bezeichnung ihrer Praktiken, ihre Euphemismen und ihre Definitionen haben sich gewandelt, sich der Mode der Zeit stetig angepasst. Sah noch der römische Rechtsgelehrte Ulpian die Folter als „die Qual und das Leiden [die Marter und Peinigung] des Leibes, um so die Wahrheit herauszubekommen“⁴, so zeigt Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention, dass nicht nur körperliche, sondern auch seelische Schmerzen oder Leiden zur Erlangung von Aussagen oder Geständnissen zum aktuellen Repertoire der Folter gehören.⁵ Trotz ihrer weltweiten rechtlichen Abschaffung schaffte die Folter es, von der „Königin der Beweise“⁶ im 13. Jahrhundert, nach einigen Rückschlägen im 19. und 20. Jahrhundert, im 21. Jahrhundert zum „Kaiser der Informationsgewinnung“ aufzusteigen. Die „Weber“ der „Rettungsfolter“, der „tickenden Bomben“ und der „Wertungswidersprüche und Wertungspluralitäten“⁷ arbeiten bereits fieberhaft an „Des Kaisers neue[n] Kleider[n]“⁸. Doch auch in seinem neuen Gewand ist dieser Kaiser der gleiche Gedanke, der Juan Luis Vives (1493-1540) in seiner kommentierten Edition von „*De civitate Dei*“ bereits 1544 zu der Frage bewegte, „Was muß geschehn, daß wir der Herrschaft dieses grausamen und überaus ungerechten Gesetzes in unseren Köpfen ein Ende machen, wonach Verdächtigungen sowie feindliche Denunziationen mit Folter bewehrt sind.“⁹

In diesem Sinne soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag dazu leisten, die Folter und ihre Mechanismen zu durchschauen und sich von ihrem Kleid nicht täuschen zu lassen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird im Verlauf der Arbeit die Anwendung und Duldung von Folter und Misshandlung durch staatliche Institutionen in ihrer Entwicklung, ihren Erscheinungsformen und ihren Zielen un-

⁴ Peters, Folter, (2003), S. 86.

⁵ Vgl. Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, (1984).

⁶ Peters, Folter, (2003), S. 69, 73, 90; Ebenso: Vgl. Reichertz, Sozialgeschichte des Geständnisses, (2007), S. 25.

⁷ Vgl. Burger, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, (18.02.2000), S. 167.

⁸ Andersen, Des Kaisers neue Kleider, (1837).

⁹ Schmoeckel, Humanität und Staatsraison, (2000), S. 114.

tersucht, um daraus Schutzmechanismen für ihre erfolgreiche Eindämmung abzuleiten. Dabei gilt es aufzuzeigen, dass Folter und Misshandlung nicht nur unter ethischen, moralischen und juristischen, sondern auch unter rein praktischen Gesichtspunkten der Effizienz abzulehnen sind. Daher sollen sowohl die Faktoren, die ihre Anwendung ermöglichen und fördern, als auch diejenigen, die sie verhindern, untersucht werden. Zu diesem Zweck untergliedert sich die vorliegende Arbeit in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt werden aus der historischen Analyse der Entwicklung der Folter, ihrer Anwendung und ihrer Legitimationsgrundlagen die Faktoren herausgearbeitet, die ihre Anwendung ermöglichen, einschränken oder verhindern. Dabei gilt es auch zu hinterfragen, welche gesellschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen Einfluss auf die Folter nehmen und wie diese im Zuge ihrer historischen Entwicklung deren Anwendung legitimiert oder infrage gestellt haben.

Der zweite Abschnitt der Arbeit widmet sich der Begründung des absoluten und notstandsfesten Folterverbotes, wobei zu zeigen sein wird, dass die Begründungs- und Legitimationsmechanismen der Folter nicht nur erfassbar sind, sondern auch systematisch beeinflusst werden können. Daher soll ein Modell erarbeitet werden, das sich der Folterdebatte diskursanalytisch nähert, um somit die Dynamik der Folter und die Mechanismen ihrer Anwendung durchschaubar zu machen.

Im dritten Abschnitt der Arbeit gilt es, die derzeitigen Präventionsmechanismen zur Verhütung von Folter und Misshandlung zu durchleuchten, um durch eine Analyse ihrer jeweiligen Stärken und Schwächen effektive Eingriffsmöglichkeiten in den Folterdiskurs aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang werden auch die noch bestehenden Schwächen und das Potenzial für zukünftige Entwicklungen der Folterprävention verdeutlicht.

In der Schlussbetrachtung erfolgt die Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit sowie deren Einordnung in den Gesamtkontext der Folterprävention. Da das Phänomen der Folter in seiner Komplexität und Dynamik einer stetigen Überwachung bedarf, soll dieser Abschnitt auch

dazu dienen, bestehende Forschungsdesiderate und mögliche Ansätze für eine weitere Dekonstruktion der Folter aufzuzeigen.

Die wissenschaftliche Forschung zum Thema Folter ist ebenso breit wie interdisziplinär angelegt. Neben soziologischen und psychologischen Arbeiten zur Gewalt- und Gehorsamsbereitschaft umfasst sie eine Vielzahl von Einzelfallstudien medizinischer, kulturwissenschaftlicher und juristischer Art. Angesichts dieser umfangreichen Forschungsansätze musste eine strenge Fokussierung auf die Grundprämissen des Folterdiskurses erfolgen. Die explizite Darstellung der länder- und kulturspezifischen Einzelfallanalysen zur Folteranwendung sowie die Einbeziehung der umfangreichen literarischen Aufarbeitung der Folter als Versuch, das ihr zugrunde liegende Gewaltverhältnis in Sprache zu übersetzen, ist daher nicht möglich. Das Gleiche gilt für die Darstellung der Genese und die historische Entwicklung der Präventionsmechanismen, da eine Untersuchung des umfangreichen Akteursspektrums den Rahmen der vorliegenden Arbeit deutlich überschritten hätte.

Da es bisher keiner der oben genannten Disziplinen gelungen ist, ein umfassendes Modell zum Verständnis der Folter, ihrer Einflussfaktoren und der Wirkung präventiver Maßnahmen zu erstellen, konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf die Entwicklung eines Erklärungsmodells, das sowohl die Komplexität als auch die Dynamik des Folterdiskurses widerspiegelt. Dieses Modell soll auch als Anregung dienen, wie die Effektivität der bereits bestehenden Präventionsmechanismen verbessert und weiter ausgebaut werden kann, um nicht nur dem Kleid der Folter, sondern bereits dem Gedanken an Folter wirkungsvoll gegenüberzutreten zu können.

1. Instrument der Wahrheit versus Inkarnation des Schreckens – Die historische Entwicklung von Folter und Misshandlung

„Um auf die Idee zu kommen, dass man die Preisgabe von Informationen mit Gewalt erpressen kann, bedarf es keiner Erfindungskraft. Sobald es in einem Gemeinwesen zu Situationen kommt, in denen der Besitz von bestimmten Informationen für wichtig gehalten wird und es sich beim unterstellten Träger dieser vorenthaltenen Informationen um ein Subjekt handelt, das nicht durch die Regeln des Zusammenlebens vor einem gewalttätigen Zugriff geschützt ist, stellt sich die Option zu dieser Praxis gleichsam von selbst ein.“¹⁰

Der vorliegende Abschnitt beschäftigt sich mit der Geschichte der Folter.¹¹ Dabei gilt es, die Umstände ihres Auftretens, ihrer Anwendung und ihrer Begründung zu hinterfragen, um die Grundlage für die Erstellung eines diskursanalytischen Foltermodells in Abschnitt 3 zu schaffen. Daher soll hinterfragt werden, mit welchen politischen, gesellschaftlichen, juristischen und religiösen Begründungen und zu welchem Zweck gefoltert wurde und welche Anpassungen sowohl die Folter als auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen durchlaufen haben. Die Analyse dieses Wandels bildet auch die Grundlage für die Herleitung von Präventionsmechanismen aus dem Folterdiskurs in Abschnitt 3. Dabei soll herausgearbeitet werden, dass die Option zur Folter seitens der Staatsgewalt immer bestanden hat und auch noch heute besteht. Es gab jedoch in der gesamten Geschichte der Folter stets Faktoren, die ihre Anwendung begünstigten oder gar verhinderten. Das Hauptaugenmerk gilt daher den spezifischen sozialen, politischen und gesellschaftlichen Bedingungen, im Rahmen derer Folter auftritt und die, wie zu zeigen sein wird, die *conditio sine qua non* der Folteranwendung sind. Die historische Analyse der Folter soll auch

¹⁰ Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 26f.

¹¹ Gerade von den Befürwortern der Folter wird häufig das Argument von der „historischen Bestätigung“ der Effektivität der Folter ins Feld geführt. Die historische Aufarbeitung der Folter in der wissenschaftlichen Literatur weist jedoch Brüche und Diskontinuitäten auf. Dieser Mangel soll durch die hier vorliegende historische Herleitung beseitigt werden.

die sie seit ihrem Bestehen begleitenden Kontroversen und Gegenpositionen verdeutlichen, die bis heute zentraler Bestandteil des Folterdiskurses sind.

1.1 Die Bedeutung der Folter im antiken Griechenland

Die Spurensuche nach der Anwendung von Folter beginnt in nahezu allen wissenschaftlichen Publikationen zu dieser Thematik bei der Sklavenfolter im antiken Griechenland.¹² Wie das einleitende Zitat jedoch zeigt, ist davon auszugehen, dass abgesehen von der Anwendung von Folter und Misshandlung in kriegesischen Auseinandersetzungen die Folter bereits zuvor ein integraler Bestandteil der Herrschaftspraxis war.¹³ Mit dem griechischen Rechtsgedanken der *basanos*¹⁴ als Prüfstein innerhalb der gerichtlichen Prozedur, um mittels eines formalen Überprüfungsverfahrens die „Stichhaltigkeit“ einer Aussage bzw. die durch die Standhaftigkeit verbürgte ‚Integrität‘ der Aussageperson¹⁵ nachzuweisen, tauchte jedoch zum ersten Mal eine formallogische juristische Rechtfertigung für die Anwendung der Folter auf. Das griechische Rechtssystem funktionierte als reines Parteiverfahren, in dem sich Kläger und Beklagter gegenüberstanden. Es unterschied, im Gegensatz zur heutigen Trennung zwischen Zivilrecht und Strafrecht, nicht zwischen den angegriffenen Rechtsgütern, sondern vielmehr nach dem Status der Zeugnisfähigkeit oder der Zeugnisunfähigkeit. Die strikte Unterteilung in Bürger (Freie), freie Nichtbürger, Unmündige (Frauen und Kinder) und Sklaven beschränkte nicht nur die Zugangsrechte zum Klageverfahren, sondern sorgte auch dafür, dass gerade Sklaven, die als Besitz ihrer Herren betrachtet wurden, eine Aussage nur in Form der „Folteraussage“ einbringen konnten. Die Folter hatte dabei weder den Sinn einer Bestrafung noch den einer Aussageerpressung, sondern diente dazu, die

¹² Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 25; Ebenso: Vgl. Möhlenbeck, Das absolute Folterverbot, (2008), S. 22; Ebenso: Vgl. Weilert, Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen, (2009), S. 68.

¹³ Zur Anwendung der Folter im altägyptischen Recht: Vgl. Müller-Wollermann, Vergehen und Strafen, (2004), S. 209-216.

¹⁴ Vgl. Frick, Das Folterverbot im Rechtsstaat, (2007), S. 4; Ebenso: Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 37f.

¹⁵ Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 22.

Aussage in eine gerichtsverwertbare Aussage zu überführen. Gleichzeitig war jedoch auch bekannt, dass unter Zwang sowohl die Wahrheit als auch die Unwahrheit ausgesagt werden kann.¹⁶ Daher sollten immer beide Prozessparteien bei der Folterung zugegen sein, da nur so die durch die Folteraussage beschuldigte Partei auch eine Fortsetzung der Folter verlangen konnte. Die Folter diente demnach nicht nur der Erzwingung einer Aussage, sondern auch als Bestrafung für falsche Aussagen. Des Weiteren war die unterlegene Partei zur materiellen Wiedergutmachung für den körperlichen Schaden des Sklaven durch die Folter gegenüber seinem Besitzer ersatzpflichtig.¹⁷ Die Grundprämissen dieser aus heutiger Sicht skurril anmutenden Logik liegen im Status des Sklaven begründet. Ihm wurde unterstellt, dass er zum einen durch das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber seinem Besitzer und zum anderen durch seine Rechtlosigkeit „ohne das Druckmittel körperlichen Schmerzes kein ausreichendes Motiv für eine wahrheitsgemäße Aussage“¹⁸ gehabt hätte. Eine Sonderrolle kam bereits im antiken Griechenland Fällen zu, in denen der Staat ein eigenes Interesse an der Strafverfolgung hatte. Dies galt beispielsweise für Fälle von Hochverrat oder Spionage. Insbesondere dann wurde die Folter auch gegen freie Nichtbürger angewendet, wenn diese Informationen besaßen, derer man habhaft werden wollte. Auch hier war nicht das Schuldgeständnis das Ziel; es ging darum, mittels einer nun deutlich exzessiveren und schrankenloseren Folter Informationen zu gewinnen.¹⁹

¹⁶ Vgl. Leisi, *Der Zeuge im Attischen Recht*, (1908), S. 108f.

¹⁷ Vgl. Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 21; Ebenso: Vgl. Peters, *Folter*, (2003), S. 37ff; Ebenso: Vgl. Weilert, *Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen*, (2009), S. 68.

¹⁸ Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 20.

¹⁹ Vgl. Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 30f; Ebenso: Vgl. Peters, *Folter*, (2003), S. 41.

1.2 Die Folterzwecke des *Imperium Romanum*²⁰

Ähnlich wie bei der Anwendung der Folter im antiken Griechenland galt auch im römischen Strafrecht die Folter zur Prüfung der Aussage von Sklaven als probates Mittel, um die Aussage im Prozess verwerten zu können. Die Sklaven durften jedoch nicht zur Gewinnung einer Aussage gegen ihren Eigentümer gefoltert werden.²¹ Dieses Grundprinzip diente der Aufrechterhaltung der Ordnung, da seine Überschreitung exzessive Staatlichkeit zeigen und damit den sozialen und gesellschaftlichen Status des betroffenen Bürgers negieren würde. Eben dieser Status schützte den Bürger ähnlich wie im griechischen Recht vor der Folter.²² Dabei ist zu beachten, dass dieser Status in den verschiedenen Epochen des Römischen Reiches einem stetigen Wandel unterlag. Basis des bürgerlichen Status zu Beginn der römischen Republik war, ähnlich wie in Griechenland, die Hausgemeinschaft (*oikos*) als rechtliche, wirtschaftliche und religiöse Einheit.²³ Der *pater familias*, das männliche Familienoberhaupt, war alleiniges und ausschließliches Rechtssubjekt. Die ihm rechtlich zugesprochene Hausgerichtsbarkeit umfasste alle im Haushalt lebenden Personen und schloss die Bestrafung auch schwerer Verbrechen durch den Hausherrn ein.²⁴ Das führte häufig dazu, dass bei der „*quaestio domestica* die ursprüngliche Affinität der Folter zum Exzess bisweilen unverhüllt zutage“²⁵ trat. Dieser Status des Bürgers änderte sich in mehreren Etappen parallel zur Entwicklung des öffentlichen Strafverfahrens und des staatlichen Strafanspruches. Ausgangspunkt

²⁰ Die historische Analyse der Folter im römischen Recht stützt sich maßgeblich auf die Aufarbeitungen von Theodor Mommsen in seinem Werk: Mommsen, *Römisches Strafrecht*, (1990). Vgl. Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 47-75; Ebenso: Peters, *Folter*, (2003), S. 42-67; Ebenso: Evans, *Preventing torture*, (2001), S. 1ff; Ebenso: Weilert, *Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen*, (2009), S. 68ff. Die äußerst umfangreiche Aufarbeitung von Mommsen ist jedoch nicht unumstritten. Vgl. Eder, *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*, (1990), S. 413f; Ebenso: Vgl. Liebs, *Mommsens Umgang mit den Quellen des römischen Strafrechts*, (2005), S. 201ff.

²¹ Vgl. Thomasius, *Über die Folter*, (1960), S. 125.

²² Vgl. Omerzu, *Der Prozeß des Paulus*, (2002), S. 21.

²³ Vgl. Wesel, *Geschichte des Rechts*, (2001), S. 136.

²⁴ Erst 240 n. Chr. wurden Folterverhöre innerhalb der Hausgerichtsbarkeit verboten und ihre Protokolle für nicht beweiskräftig erklärt. Vgl. Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 59.

²⁵ Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 59.

war auch hier bis in das dritte Jahrhundert v. Chr. die Verfolgung und Bestrafung des Täters, durch die Verwandtschaft des Opfers und nach der Urteilsverkündung durch eine Schiedsinstanz. Erst mit der Ausgliederung des Strafrechts aus dem Zivilrecht, der Einrichtung von staatlichen Institutionen mit polizeilichen Aufgaben - insbesondere in den Städten - und der Bildung fester Gerichtshöfe erfolgte die sukzessive Übernahme des Gewaltmonopols durch den Staat.²⁶

Die Wahrung der römischen Bürgerrechte galt nur eingeschränkt bei besonders schwerwiegenden Verbrechen, insbesondere bei der *perduellio*²⁷ oder auch *crimen maiestatis*²⁸, die Majestätsverbrechen, die bereits in der griechischen Rechtsordnung anzutreffen waren. Das Majestätsverbrechen suspendierte die Rechtsordnung, da im Kampf gegen den Staatsfeind jedes Mittel Recht war.²⁹ Mit ihm gingen Anwendung außergerichtlicher Verfahren, Folterung und Erpressung von Geständnissen einher, was sich insbesondere in einem permanenten Verdacht und einer andauernden Schuldvermutung gegenüber dem Angreifer niederschlug.³⁰

Der Ausnahmezustand begründete die „staatliche Machtdurchsetzung um jeden Preis“.³¹ In ihm liegen die Wurzeln des inquisitorischen Verfahrens, das unter Ausschluss der Öffentlichkeit die materielle Wahrheitsfindung und die schlüssige Rechtfertigung des Urteils betrieb.³² Der Ausnahmezustand legte

²⁶ Vgl. Wesel, Geschichte des Rechts, (2001), S. 168.

²⁷ „Der Ausdruck hat in ältester Zeit wahrscheinlich all das umfaßt, was wir heute als Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat, tätlichen Angriff auf Vertreter der Staatsgewalt u. dgl. bezeichnen würden.“ In: Brecht, *Perduellio*, (1938), S. 29. Zitiert nach: Omerzu, *Der Prozeß des Paulus*, (2002), S. 205.

²⁸ Zur Abgrenzung des Majestätsverbrechens im römischen Recht: Vgl. Omerzu, *Der Prozeß des Paulus*, (2002), S. 205f; Ebenso: Vgl. Weilert, *Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen*, (2009), S. 68f.

²⁹ Der aus dieser Situation heraus postulierte Notstand findet sich noch heute in dem Dogma „Not kennt kein Gebot“ oder noch präziser „*Bisogna andare, quando il diavolo è vella coda*“ wieder. In: Hartmann, *Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes (§§ 94 ff. RStGB, 90 StGB)*, (2006), S. 8f.

³⁰ Vgl. Omerzu, *Der Prozeß des Paulus*, (2002), S. 204ff m.w.N.

³¹ Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 57ff.

³² Vgl. Niehaus, *Das Verhör*, (2003),

auch den Grundstein für das Konstrukt des Geständnisses – der *confessio* – als Manifestation des absoluten Beweises. Das Geständnis war im römischen Recht ursprünglich als eine Form des Zugeständnisses oder Eingeständnisses, das faktisch ein Urteil vorwegnahm, um Prozesskosten zu vermeiden, im Zivilprozess angesiedelt.³³ Dabei wurden sowohl das vorgetragene Eingeständnis der Tat als auch das Ertapptwerden auf frischer Tat, die Flucht, um sich der Verhandlung zu entziehen, sowie das Schweigen angesichts der Anklage als Geständnis gewertet. Das unter Folter erpresste Geständnis war jedoch auch im römischen Rechtsdenken deutlich umstritten. „Die Folter ist nämlich ein gebrechliches, gefährliches Ding und täuscht die Wahrheit.“³⁴ Deshalb sollte sein Wahrheitsgehalt stets durch Indizien und Beweise überprüft werden. So ging man davon aus, „dass der Wert des Geständnisses umso höher steigt, je weniger man sich bemüht, dasselbe zu erhalten, und umgekehrt in dem Verhältnisse sinkt, in welchem man Mittel anwendet, dasselbe zu erlangen“.³⁵

Eine besondere Form des Geständnisses zeichnete sich durch die Entstehung des Christentums ab.³⁶ Im Zuge der Christenverfolgung ging es bei der Befragung vor dem Magistrat weniger darum, Informationen preiszugeben, die Wahrheit zu sprechen oder zu gestehen, als vielmehr darum, zu bekennen, ob man Christ sei oder nicht.³⁷ Da das Glaubensbekenntnis das zentrale Element des christlichen Glaubens ist, wurde die Befragung selbst zum Prüfstein (*basanos*). Die Folter wurde dann eingesetzt, damit das Bekenntnis wieder zurückgenommen wurde. Diese Vorgehensweise war nicht so sehr in den Inhalten der christlichen Lehre begründet, sondern in deren Nichtakzeptanz der herr-

³³ Vgl. Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 65ff.

³⁴ Thomasius, *Lieberwirth, Über die Folter*, (1960), S. 125.

³⁵ Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 70.

³⁶ Ameling, *Märtyrer und Märtyrerakten*, (2002), S. 19-31; Ebenso: Vgl. Peters, *Folter*, (2003), S. 49f.

³⁷ „Die Richter, die sonst die Wahrheit herausfoltern wollen [...], wollen sie bei den Christen nicht hören.“ In: Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 103.

schenden Autorität – einem Majestätsverbrechen.³⁸ Im Gegensatz zum „normalen“ Verbrechen wurde hier „das Delikt das zur Verurteilung führt[e], im Verhör nicht festgestellt, sondern produziert“³⁹. Auf den Inhalt des Glaubens kam es der Staatsgewalt prinzipiell nicht an. Vielmehr führten die „offen[e] und manifest[e] Befehlsverweigerung im Verhör“⁴⁰ sowie der Widerstand des Subjektes gegen die öffentliche Ordnung zur Bestrafung.⁴¹ Da der Widerstand der Christen, ihr Glaubensbekenntnis zu leugnen, als Stärke ihres Bekenntnisses gewertet wurde, entstand an diesem Schnittpunkt der *basanos* die Figur des christlichen Märtyrers – in den Augen der Christen wurde der Wert des Bekenntnisses durch die Erleidung der Folter nur noch gesteigert.⁴²

Diese Art der Anwendung von Folter war insofern neu, als erstmals nicht die Tat, sondern der Täter im Mittelpunkt des Verfahrens stand. Damit bestand das Ziel des Verfahrens auch nicht mehr in der Aufklärung und Bestrafung einer Tat; vielmehr ging es nun darum, den Willen und die Überzeugung des Individuums zu „brechen“, mit dem Ziel seiner Unterordnung unter die Staatsgewalt. Dass gerade diese Vorgehensweise deutlichen Widerstand in Form der Bereitschaft zum Märtyrertum auslöste, zeigt, dass gewaltsame Unterwerfung – gerade mittels der Folter – oftmals den gegenteiligen Effekt auslöst.⁴³

Ein weiterer verschärfender Faktor für die ausgeweitete Anwendung der Folter im römischen Kaiserreich waren die enormen sozialen und ökonomischen

³⁸ Vgl. Peters, *Folter*, (2003), S. 50. Zur Verfolgung der Christen auf der Grundlage des Majestätsverbrechens: Vgl. Wesel, *Geschichte des Rechts*, (2001), S. 174; Ebenso: Vgl. Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 96ff.

³⁹ Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 111.

⁴⁰ Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 111.

⁴¹ Vgl. Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 110f.

⁴² „Freiwillig setzten sich die Märtyrer, die Blutzengen für ihren *Herrn*, der Prozedur aus, die ehemals den Unfreien, den Sklaven vorbehalten war. Der Unterschied besteht freilich darin, dass sie diesen Prüfstein, [...] auch *für sich selbst* als formellen Beweis zulassen. [Hervorhebungen im Original]“ In: Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 105f.

⁴³ „Aus Angst vor Märtyrerkulten verhinderte man die Beerdigung der hingerichteten Christen und versuchte ihre Spuren zu verwischen, nachdem sich Repräsentanten des römischen Staates in verzweifelter Angst zu schweren Rechtsbrüchen hatten hinreißen lassen, die alles nur noch schlimmer machten. Am Ende siegten die Christen und triumphierte ihr exklusiver Anspruch.“ In: Ameling, *Märtyrer und Märtyrerakten*, (2002), S. 21.

Veränderungen zwischen dem ersten und dem vierten Jahrhundert, die innerhalb des Bürgertums zu einer Trennung zwischen bürgerlicher Elite, den Edlen und Bürgern von niederem Stand führten.⁴⁴ Das daraus resultierende Konstrukt der *infamia*⁴⁵, der öffentlichen Ehrlosigkeit, schränkte den Zugang zur Rechtsprechung und den Schutz durch die Bürgerrechte noch weiter ein, sodass diese letztlich nur noch für eine kleine Elite bestanden.⁴⁶

1.3 Die Abwesenheit der Folter im jüdischen Recht des Talmud⁴⁷ – ein Exkurs

Im Gegensatz zum griechischen und zum römischen Rechtssystem griff die Rechtsprechung des Talmud in Strafsachen⁴⁸ ausschließlich auf den Zeugenbeweis zurück. Eine Verurteilung konnte nur erfolgen, wenn zwei „fähige Zeugen“⁴⁹ übereinstimmend die Schuld des Angeklagten vor Gericht verbürgten.⁵⁰ Dabei kam den Zeugen eine besondere Rolle zu, da sie zugleich Ankläger und

⁴⁴ Zur Darstellung des Schutzes römischer Bürger durch die Provokationsgesetze und den schleichenden Verfall dieses Schutzes: Vgl. Omerzu, *Der Prozeß des Paulus*, (2002), S. 147f; Ebenso: Vgl. Peters, *Folter*, (2003), S. 51f.

⁴⁵ „*The consequence of Infamia were the loss of certain political rights, but not all. [...] The Infamis became an Aerarius, and lost the suffragium and honores; that is, he lost the capacity for private rights. Under the empire, the Infamia lost its effect as to public rights, for such rights became unimportant.*“ In: Smith, *Dictionary of Greek and Roman antiquities*, (1856), S. 635.

⁴⁶ „Die Angehörigen der niederen Klasse freier Bürger, die nun Folterverhören unterworfen und mit Strafen belegt werden konnten, die früher allein Sklaven gegolten hatten und allenfalls bei Verrat über freie Bürger hatten verhängt werden dürfen, sanken dadurch im rechtlichen Sinne auf das Niveau von Sklaven ab, d.h. das Bürgerrecht bot keineswegs mehr allen Bürgern den gleichen Schutz.“ In: Peters, *Folter*, (2003), S. 52.

⁴⁷ „Allerdings ist gerade bei der Betrachtung des talmudischen Strafprozesses die Einschränkung zu beachten, daß schon in ziemlich früher Zeit die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod den jüdischen Gerichten aus der Hand genommen war.“ In: Feilchenfeld, *DIE ZEUGEN IM STRAFPROZESS DES TALMUD*, (1933), S. 6; Ebenso: Wesel, *Geschichte des Rechts*, (2001), S. 172f.

⁴⁸ Während das Geständnis in Geldsachen mehr wert ist als die Aussage von hundert Zeugen, hat es in Strafsachen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, keinerlei Beweiskraft und darf nicht verwertet werden. Vgl. Goldschmidt, *Der babylonische Talmud*, (2002), Bd. 7, S. 434; Ebenso: Vgl. Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 76 m.w.N.; Ebenso: Vgl. Miller, *Selbstbelastung*, (2002), S. 331f.

⁴⁹ Vgl. Goldschmidt, *Der babylonische Talmud*, (2002), Bd. 8, S. 494. Die Zeugen mussten zudem Augenzeugen sein und durften nicht als unzulässig durch ihre Herkunft gelten. Dies betraf die Gruppe der „Glücksspieler, Wucherer, die Tauben fliegen lassen, Siebentjahresfrucht-Händler und Sklaven“. In: Goldschmidt, *Der babylonische Talmud*, (2002), Bd. 8, S. 565.

⁵⁰ Vgl. Goldschmidt, *Der babylonische Talmud*, (2002), Bd. 8, S. 604; Ebenso: Vgl. Niehaus, *Das Verhör*, (2003), S. 76ff; Ebenso: Vgl. Miller, *Selbstbelastung*, (2002), S. 326ff.

nach der Verkündung des Urteils auch erste Vollstrecker waren.⁵¹ Gleichzeitig galt, dass kein Beschuldigter Zeugnis gegen sich selbst ablegen konnte.⁵² Dieser Grundsatz geht darauf zurück, dass ein Mensch, der gegen sich selbst aussagt, entweder unzurechnungsfähig ist oder, wenn er gegen sein Leben zeugt, das nicht ihm, sondern Gott gehört, ein Frevler. „[D]ie Thora sagt, daß man keinen Frevler als Zeugen zulasse. [...] Jeder steht sich nahe und macht sich selbst nicht zum Frevler.“⁵³

Damit durchbrach das jüdische Gesetz die Logik des Wahrsprechens und machte sowohl die Folter zur Erzwingung des Geständnisses als auch die *basanos* überflüssig.⁵⁴ Auch die Folterung der Zeugen war unzulässig. Vielmehr trat an die Stelle der Folter eine intensive Prüfung, die Drohung der Wiedervergeltungsstrafe⁵⁵ oder die Geißelung für eine falsche Zeugenaussage.⁵⁶ Der Zeuge stand demnach im Zentrum des Verfahrens und es oblag dem Richter, ihn in Verbindung mit den Indizien der Tat intensiv zu prüfen.⁵⁷ Da eine Anklage und Verurteilung in diesem Rechtssystem ohne Zeugen nicht möglich war, blieb auch hier letztlich nur die göttliche Allmacht, um unerkannt gebliebene Verbrechen zu bestrafen. „Möge der aber, [der] die Gedanken kennt, diesem

⁵¹ „die Zeugen sollen zuerst die Hand gegen ihn erheben, um ihn zu töten, und darnach das ganze Volk.“ In: Goldschmidt, Der babylonische Talmud, (2002), Bd. 8, S. 640; Ebenso: Vgl. Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 76.

⁵² „du sollst nicht falsches Zeugnis ablegen“. In: Goldschmidt, Der babylonische Talmud, (2002), Bd. 8, S. 496.

⁵³ Goldschmidt, Der babylonische Talmud, (2002), Bd. 8, S. 495.

⁵⁴ Vgl. Miller, Selbstbelastung, (2002), S. 12; Ebenso: Vgl. Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 77.

⁵⁵ Vgl. dazu die ausführliche Auseinandersetzung mit der Wiedervergeltung in: Bähr, Gesetz über falsche Zeugen nach Biebel und Talmud, (1882), S. 66ff. Anderer Meinung: Strack, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch, (1994), S. 338f.

⁵⁶ Vgl. Goldschmidt, Der babylonische Talmud, (2002), Bd. 8, S. 494. Hier sind deutliche Parallelen zum Akkusationsprozess erkennbar, bei dem der Kläger durch den Beweis der Unschuld des Beklagten die Talionsstrafe erleidet, die gleiche Strafe, die den Beklagten im Schuldfall getroffen hätte.

⁵⁷ Das Zeugnis leitete sich ausschließlich aus der unmittelbaren persönlichen Wahrnehmung des Zeugen ab: „Vielleicht habt ihr gesehen, wie er hinter seinem Nächsten in eine Ruine lief, seid ihm gefolgt, und habt ihn mit einem bluttriefenden Schwerte in der Hand angetroffen, während der Erschlagene zuckte? Habt ihr das gesehen, so habt ihr nichts gesehen.“ In: Goldschmidt, Der babylonische Talmud, (2002), Bd. 8, S. 604; Ebenso: Vgl. Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 80; Ebenso: Vgl. Feilchenfeld, DIE ZEUGEN IM STRAFPROZESS DES TALMUD, (1933), S. 12f

Menschen, der seinen Nächsten erschlug [Anm. d. Verf.: durch eine himmlische Fügung] heimzahlen!“⁵⁸

Aus dem Recht des Talmud lassen sich drei Rechtsgrundsätze ableiten, die heute fester Bestandteil des Rechtssystems sind. Gleichzeitig haben sie, wie im weiteren Verlauf der Arbeit noch deutlich werden wird, eine außerordentlich präventive Wirkung bezüglich der Anwendung von Folter zur Aussageerzwingung. Es handelt sich dabei um die Grundsätze *nemo tenetur se ipsum prodere*⁵⁹, das Zeugnisverweigerungsrecht und den Grundsatz *in dubio pro reo*.

1.4 Vom Gottesurteil zum Inquisitionsprozess

Eines der ältesten Verfahren zur Bestimmung von Schuld oder Unschuld einer Person ist das Ordal (Gottesurteil). Die ersten Bestimmungen zum Gottesurteil finden sich im *Codex Urnammu* in Mesopotamien, dem ältesten im Wortlaut bekannten Gesetz, das 2100 v. Chr. entstand. Hier heißt es in Paragraph 10: „Wenn jemand einen anderen Mann des ... beschuldigt und er ihn zum Flußordal gebracht hat und wenn das Flußordal ihn als unschuldig erwiesen hat, so muß der Mann, der ihn zum Ordal gebracht hat, ihm drei Schekel Silber zahlen.“⁶⁰

Hinter der Logik des Ordales steht der Glaube, dass durch das Eingreifen einer höheren Macht oder einer Gottheit die Schuld oder die Unschuld des Prüflings bewiesen wird. In diesem Zusammenhang wird eine der gebräuchlichsten Zuschreibungen an „die höhere Macht“ deutlich, die in nahezu allen Kulturen und Glaubensformen zum Tragen kommt. Es handelt sich um den Grundsatz der Gerechtigkeit und den Glauben an die Fähigkeit (Omnipotenz) der höheren Macht, diese herzustellen.⁶¹ Die ältesten Ordale bedienten sich der Elemente

⁵⁸ Goldschmidt, *Der babylonische Talmud*, (2002), Bd. 8, S. 604.

⁵⁹ Zur Geschichte dieses Grundsatzes: Vgl. Reiter, „Nemo tenetur se ipsum prodere“ und Steuererklärungspflicht, (2007), S. 27-38.

⁶⁰ Wesel, *Geschichte des Rechts*, (2001), S. 75f.

⁶¹ Auf diesen Aspekt soll im weiteren Verlauf der Arbeit noch eingegangen werden, da der Anspruch der Gerechtigkeit für die Anwendung und Nichtanwendung von Folter von entscheidender Bedeutung ist.

Wasser, Feuer und des Zweikampfes zwischen den Repräsentanten der streitenden Parteien. Die Art und Weise der Prüfung und die Interpretation des Ergebnisses waren jedoch von Kultur zu Kultur verschieden und in das jeweilige Glaubenssystem eingebettet.⁶² Ordale waren charakteristisch für den Zweiparteienprozess, da sie als ultimatives Schiedsverfahren eine eindeutige Entscheidung für oder gegen eine der beiden Parteien herbeiführten und damit der Fehde vorbeugten. Sie setzten jedoch auch die Existenz einer von beiden Parteien anerkannten, unparteiischen Macht voraus. Im Gottesurteil zeigte sich die göttliche Macht und wurde mit jeder Entscheidung durch selbiges bestärkt. Das Geständnis war damit obsolet.⁶³ Die verschiedenen Formen des Gottesurteils waren weniger Formen der Folter, sie sind vielmehr im Sinne eines Prüfsteines zu bewerten. Sie gaben jedoch ein entscheidendes Element an die Praxis, Geständnisse durch Folter zu erzwingen, weiter, nämlich die Annahme, dass Gott die Unschuldigen auch unter der Folter schützt.⁶⁴

Mit dem Beginn des frühen Mittelalters und dem Ausbau der weltlichen Gerichtsbarkeit verlor das Gottesurteil in Europa an Bedeutung. Obwohl es der Geistlichkeit, die bis dato seine Legitimation untermauert hatte, bereits seit dem vierten päpstlichen Laterankonzil von 1215 untersagt war, an Gottesurteilen teilzunehmen, waren sie noch bis ins 17. Jahrhundert verbreitet. Die Abkehr vom Gottesurteil war einerseits mit der Trennung von Privat- und Strafrecht und andererseits mit der Herausbildung ausdifferenzierter Gesellschaftssysteme verbunden. Wann die Akzeptanz der Staatsgewalt sich durchgesetzt hat

⁶² So musste man beispielsweise in Mesopotamien beim Flussordal auf dem Wasser treiben um unschuldig zu sein, während man im Mittelalter bei der Kaltwasserprobe in diesem Fall als schuldig galt.

⁶³ So geht Müller-Wollermann mit Bezug auf Peters (Folter, (2003), S. 26) davon aus, dass die vormodernen Gesellschaften sich zur Ermittlung „der Wahrheit vor Gericht“ entweder des Ordals oder der Folter bedient haben, nie jedoch beider Mittel gleichzeitig. Vgl. Müller-Wollermann, Vergehen und Strafen, (2004), S. 215. Anderer Meinung: Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 31ff; Ebenso: Vgl. Kramer, Der Hexenhammer, (2006), S. 691-696.

⁶⁴ In diesem Zusammenhang wurde argumentiert: „Verbrecher, die den Folterqualen standhielten, könnten dies mit Hilfe des Teufels, während umgekehrt schwache Menschen, die zu Unrecht gefoltert wurden, von Gott zusätzliche Kräfte verliehen bekämen.“ In: Peters, Folter, (2003), S. 105.

und wann die Übernahme der Gerichtsbarkeit durch staatliche Organe vollzogen wurde, ist historisch umstritten.⁶⁵ Mit dieser Entwicklung war jedoch auch der Wandel des Bürgers, der als eigenständige Partei gegenüber einer anderen Partei seine Interessen vertrat, hin zum Untertan vollzogen.

Da die Quellenlage insbesondere für das frühe Mittelalter schwierig ist, ist anzunehmen, dass die oftmals postulierte Abwesenheit der Folter in dieser Zeit lediglich auf fehlende Aufzeichnungen zurückzuführen ist.⁶⁶ Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass beispielsweise im Falle des Majestätsverbrechens, bei besonders schweren Verbrechen und die Sklaven/Leibeigenen betreffend die Anwendung der Folter weiter fortbestand.⁶⁷ Auch das Vorgehen gegen die sogenannten „landschädlichen Leute“⁶⁸ und die kaum kontrollierbare Kriminalität dürfte durch - wenn auch kaum kodifizierte und spontane - Akte der Folter geprägt gewesen sein. Insbesondere der soziale Stand und der Leumund eines Beklagten haben demnach über die Anwendung und Nichtanwendung der Folter entschieden.

Im 13. Jahrhundert erlebte die Folter mit der Neugestaltung der Prozessstruktur und der juristischen Landschaft eine neue Blütezeit. Der Ausgangspunkt hierfür lag unter anderem im kirchlichen Recht. Hier zeigten die Schranken des Akkusationsprozesses sehr deutlich, dass aufgrund der hohen Eintrittsschwelle dieser Prozessart eine effektive Verfolgung und Ahndung von Delikten nicht mehr möglich war. Auch der Infamationsprozess, zu dem man nun überging und bei dem die *infamia*, der Verdacht, durch einen eingesetzten Kläger überprüft wurde, konnte der gesellschaftlichen Komplexität dieser Zeit nicht mehr gerecht werden. Bereits der Infamationsprozess war nicht mehr auf die Klage einer Partei angewiesen; die Strafverfolgung wurde bereits durch die *infamia*, den Tatverdacht, ausgelöst und durch die Kirche selbst verfolgt. Dies

⁶⁵ Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 27.

⁶⁶ Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 25, 39; Ebenso: Vgl. Weilert, Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen, (2009), S. 70 m.w.N.

⁶⁷ Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 28ff; Ebenso: Peters, Folter, (2003), S. 65ff.

⁶⁸ Baldauf, Die Folter, (2004), S. 61f.

war jedoch nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zur Einführung des weitaus moderneren Inquisitionsverfahrens.⁶⁹

Die Wurzeln des Inquisitionsprozesses, der durch die Untersuchung von Indizien und die Befragung von Zeugen einen bestehenden Verdacht von Amts wegen verfolgte, lagen bereits im römischen Recht. Seine Einführung im 13. Jahrhundert geht zurück auf Papst Innozenz III., der den Inquisitionsprozess in erster Linie als Disziplinarprozess zur Anwendung innerhalb der Kirche begründete.⁷⁰ Im Gegensatz zum Akkusationsprozess, der sich um den Beweis und die Wiederherstellung des Rechtsfriedens drehte, verlangte der Inquisitionsprozess die Suche nach der Wahrheit und den Beweis der Schuld durch das Geständnis. Seine entscheidenden Merkmale waren die Strafflosigkeit bei falscher Anklage – da diese von Amtes wegen erfolgte –, die Erforschung der Wahrheit *per inquisitionem* und die umfassende Datensammlung⁷¹ und Archivierung, was wiederum zur Schaffung eines Rechtskorpus und zur Professionalisierung der Strafrechtswissenschaften beitrug.⁷² Es gelang dem Inquisitionsprozess, den Gottesbeweis zurückzudrängen und das Geständnis – nicht zuletzt als moralische und normative Rechtfertigung des Richters – zu etablieren. Der Übergang vom Akkusationsprozess, der noch heute Rechtskulturen als vorstaatliches Recht prägt, zum Inquisitionsprozess verlief im Abendland jedoch keineswegs linear und auch nicht zeitgleich.⁷³ Der Inquisitionsprozess kann jedoch gerade

⁶⁹ Vgl. Willoweit, Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts, (1999), S. 63f; Ebenso: Vgl. Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 117ff m.w.N.

⁷⁰ Ausgehend von der Beschäftigung mit dem unter Kaiser Justinian im 6. Jahrhundert n. Chr. entstandenen *Corpus Iuris Civilis* in den norditalienischen Städten, dem Einfluss des kanonischen Rechts und dem Ausbau der weltlichen Gerichtsbarkeit bildete das römische Recht die Grundlage für die abendländische Rechtsordnung. Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 34ff; Ebenso: Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 76ff; Ebenso: Vgl. Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 117ff m.w.N.

⁷¹ Dies lag auch an der zunehmenden Verschriftlichung der Verfahren, ein entscheidendes Merkmal des inquisitorischen Prinzips. Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 40.

⁷² Vgl. Willoweit, Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts, (1999), S. 63f; Ebenso: Vgl. Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 - 1846, (2002), S. 44-60.

⁷³ Zur Diskussion um den zeitgeschichtlichen Paradigmenwechsel: Vgl. Willoweit, Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts, (1999), S. 42ff; Ebenso: Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 36.

durch die exponierte Bedeutung des Geständnisses in Verbindung mit der Anerkennung der Folter durch das kirchliche Recht im Kampf gegen die Häretiker als historischer Ausgangspunkt bezeichnet werden für die exzessive Folteranwendung im Zuge der Hexenverfolgung und für ihre Implementierung in den Rechtskodexen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Dabei ist hervorzuheben, dass der Inquisitionsprozess die Folter nicht zwingend voraussetzte, diese mangels Zeugen und Beweisen oftmals jedoch die naheliegendste Lösung war. In diesem Zusammenhang spielte die Institutionalisierung der Beichte eine entscheidende Rolle.⁷⁴ Sie war mitverantwortlich für die Herausbildung des Kausalzusammenhanges von Geständnis, Wahrheit und Sühne.⁷⁵

Mit der stetigen Weiterentwicklung der juristischen Instrumente zur Untersuchung des Verbrechens seit dem 13. Jahrhundert sowohl in der kirchlichen als auch in der weltlichen Gerichtsbarkeit gewann das Geständnis und damit auch die Folter immer stärker an Bedeutung. Das Verfahren der gerichtlichen Untersuchung, die sich in eine Vor- (*inquisitio generalis*) und eine Hauptuntersuchung (*inquisitio specialis*) unterteilte⁷⁶, kannte noch nicht die freie Beweiswürdigung durch den Richter⁷⁷; es stützte sich auf ein System halber und ganzer Beweise, wobei entweder zwei Zeugen oder aber ein Geständnis benötigt wurden. Dies wirkte sich auch auf die Anwendung der Folter aus. Diese war keineswegs schrankenlos. Man war sich durchaus bewusst, dass Beschuldigte falsche Aussagen tätigen können und dass selbige unter der Folter auch ent-

⁷⁴ Vgl. Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 113ff.

⁷⁵ „Spätestens seit dem Mittelalter haben die abendländischen Gesellschaften das Geständnis unter die Hauptrituale eingereiht, von denen man sich die Produktion der Wahrheit verspricht [...] Man gesteht – oder man wird zum Geständnis gezwungen.“ In: Foucault, Der Wille zum Wissen, (1983), S. 75ff.

⁷⁶ Vgl. Peters, Inquisition, (1989), S. 64f; Ebenso: Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 88.

⁷⁷ Im englischen Rechtssystem wurde diese bereits im 13. Jahrhundert eingeführt, sodass im Unterschied zum römisch-kanonischen Prozess die königlichen Reiserichter gestützt auf das weitaus umfassendere englische Beweisrecht Indizienbeweise kumulieren konnten und die Urteilsjury – später die Geschworenenjury – auch ohne Geständnis eine Verurteilung herbeiführte. Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 90f.

stehen. Daher wurde auch die Folter strengen Regularien unterworfen.⁷⁸ Der Versuch, die Gewalt in der Verhörsituation zu bändigen, umfasste Regeln wie die Verhinderung bleibender Schädigungen, die Einteilung der Folter in verschiedene Härtegrade⁷⁹, das Verbot, die Folter zu wiederholen⁸⁰, die Auflage, das Geständnis außerhalb der Folter zu wiederholen, sowie die Forderung nach der Anwesenheit eines Arztes und die Durchsetzung der umfassenden Aufzeichnung der Folteraussagen. Auch die Art der Fragestellung (Verbot von Suggestivfragen) und die Forderung, mittels Täterwissen den Täter unter der Folter zu überführen, entsprach dem Wissen, dass allzu oft unter der Folter Taten gestanden werden, die der Verhörte nie begangen hat.⁸¹ Alle Versuche, die Gewalt in der Verhörsituation einzuschränken, konnten die Neigung der Folter zum Exzess jedoch nur unzureichend bändigen.⁸² Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Hexenverfolgung. Hier zeigte sich, dass sowohl im weltlichen als auch im kirchlichen Verfahren mit der Anwendung der Folter das Inquisitionsverfahren dem Akkusationsverfahren in der Produktion von „Wahrheiten“ deutlich überlegen war. Die euphemistische Bezeichnung der Folterpraktiken und die Berufung auf ein ehrenwertes, höheres Ziel verschleierten

⁷⁸ Eine Beschreibung der sogenannten Torturkautele findet sich in: Schulz, Normiertes Misstrauen, (2001), S. 36.

⁷⁹ Üblich war eine Unterteilung in drei verschiedene Grade, wobei die Drohung durch das Zeigen oder Anlegen der Folterinstrumente der Folter vorgelagert war. Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 71f; Ebenso: Vgl. Baldauf, Die Folter, (2004), S. 163ff; Ebenso: Vgl. Möhlenbeck, Das absolute Folterverbot, (2008), S. 25f.

⁸⁰ Für die Umgehung dieses Verbotes empfahl Sprenger im *Malleus Maleficarum*: „auf Fortsetzung des [peinlichen] Verhörs auf der Folter für den zweiten und dritten Tag, nicht auf Wiederholung da die Folter nicht wiederholt werden darf, wenn nicht neue Indizien hinzugekommen sind.“ In: Kramer, Der Hexenhammer, (2006), S. 677. Es kam jedoch auch vor, dass bei einem Widerruf des Geständnisses die Anklage abgewiesen wurde. Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 42f.

⁸¹ Wird eine Person für eine Tat verurteilt, die nachweislich nie begangen wurde, stellt sich die Justiz selbst infrage. Die Kritik an der Folter zog in dieser Zeit jedoch nicht das Instrument selbst in Zweifel, sie verlangte lediglich seine sachgemäße Anwendung, sowie eine stärkere Institutionalisierung und Professionalisierung der verhängenden Gerichte. Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 105f; Ebenso: Vgl. Schmoeckel, Humanität und Staatsraison, (2000), S. 474ff.

⁸² In diesem Exzess zeigt sich die Herkunft des Inquisitionsprozesses vom Ausnahmezustand des angegriffenen Gemeinwesens. Dessen Reaktionen gegen die Rechtsbrecher waren selbst nach römischem Recht ihrem Wesen nach formlos und schrankenlos. Vgl. Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 117f m.w.N.

dabei, dass die Anwendung der Folter auch zu dieser Zeit eine fragwürdige Praxis der Wahrheitsproduktion darstellte.⁸³

Die Entgrenzung der Folter und ihre exzessive Anwendung durch Laienrichter gegen die Bürger führte bis ins 18. Jahrhundert zu einer strukturellen Verrechtlichung der Folter und fand ihren Niederschlag in den neu entstehenden Rechtskodexen.⁸⁴ Gleichzeitig formierte sich jedoch auch der Widerstand gegen ihre Anwendung. Die Argumente für die Abschaffung der Folter waren nicht neu. Sie griffen die historischen Gegenpositionen auf, um die Mehr-des-Selben-Paradoxie⁸⁵ der Aussageerpressung anzuprangern.

1.5 Die „Abschaffung“ der Folter

Die Integration der Folter in das Rechtssystem des 16. und 17. Jahrhunderts, beginnend mit der *Constitutio Criminalis Carolina* (1532), der *Ordonnance Royale* (1537), der *Nueva recopilación* (1567) und der *Grande Ordonnance Criminelle* (1670), führte nicht nur zum Höhepunkt der juristischen Folteranwendung, sondern zeigte auch den Versuch, diese zu beschränken, um sie nahtlos in das Rechtssystem zu integrieren.⁸⁶ Eben diese Kodifizierung der Folter im Recht machte sie jedoch auch angreifbar für ihre Kritiker, die ihre rechtliche und moralische Begründung infrage stellten. Die Argumente gegen die Anwendung der Folter waren keineswegs neu. Gegen eine homogenisierte und juristisch gerechtfertigte Folteranwendung konnten sie jedoch wesentlich ziel-

⁸³ „The essential purpose of the inquisitors was to save the souls of heretics and those close to them and to protect the unity of the Church.“ In: Peters, *Inquisition*, (1989), S. 64.

⁸⁴ So heißt es in der Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.: „die meynsten peinlich gerich mit personen / die vnser Keyserliche recht nit gelernt / erfarn oder übung haben / besetzt werden / Vnnd daß auß dem selben an viel orten offtermals wider recht vnd gute vernunft gehandelt / vnnd [...] die vnschuldigen gepeinigt und getödt [...] werden“ In: Kaiser Karl V, *Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnüberwindlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung*, (1533), S. 3; Ebenso: Vgl. Zagolla, *Im Namen der Wahrheit*, (2006), S. 56ff m.w.N.; Ebenso: Vgl. Baldauf, *Die Folter*, (2004), S. 83; Ebenso: Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, (2001), S. 189-204 m.w.N.

⁸⁵ Vgl. Watzlawick, *Anleitung zum Unglücklichsein*, (1994), S. 6.

⁸⁶ So sah bereits die *Constitutio Criminalis Carolina* in Art. 20 ein Verwertungsverbot für unrechtmäßig erfolgte Geständnisse vor. Vgl. Koch, *Denunciatio*, (2006), S. 125; Ebenso: Vgl. Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 - 1846*, (2002), S. 107f.

gerichteter vorgehen. Die Abschaffung der Folter in Europa, gleich einem Dominoeffekt, kann jedoch nicht allein auf die Kritik der Frühaufklärung zurückgeführt werden.

Bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert hatte sich „eine breite, diffuse und sehr unterschiedlich motivierte Kritik“⁸⁷ aufgebaut, die die bisher voneinander isolierten Kritikpunkte an der Folter miteinander verband und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machte. Diese Öffentlichkeit war direkt durch die Folter bedroht, denn die Folter wurde nicht mehr nur bei schlecht beleumdeten Personen, sondern auch bei Bürgern angewandt. Dies allein konnte jedoch noch nicht zur Abschaffung der Folter als Rechtsinstrument führen.⁸⁸ In der historischen Betrachtung zur Abschaffung der Folter haben sich zwei Thesen zur Begründung der Abschaffung durchgesetzt. Dabei handelt es sich zum einen um die Annahme, dass insbesondere die rechtsphilosophischen Schriften der Aufklärung mit ihrer Kritik an der Folter zu deren Abschaffung geführt haben. Dieser These stellte John Langbein das Argument gegenüber, dass vielmehr Änderungen im Beweisrecht und die Schaffung neuer Strafalternativen zu einer Abschaffung der Folter geführt hätten.⁸⁹ Aufgrund der Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung und der Interdependenz der verschiedenen Faktoren lässt sich aus heutiger Sicht jedoch weder ein Einzelereignis noch eine Quelle ausmachen, die den Absolutheitsanspruch einer der beiden Thesen untermauern würde. Vielmehr muss aus Sicht des Autors noch eine weitere Begründung hinzugefügt werden. Sie geht davon aus, dass die Abschaffung der Folter letztlich ein Selbstschutzmechanismus der neu entstehenden Staatlichkeit war, da diese ihre Herrschaft gegenüber dem aufstrebenden Bürgertum rational legitimieren musste. Im Folgenden sollen die drei Thesen zur Abschaffung der Fol-

⁸⁷ Peters, Folter, (2003), S. 118.

⁸⁸ Zu groß war die Befürchtung der Juristen, dass mit der Abschaffung der Folter die Gesellschaft der Kriminalität hilflos ausgeliefert wäre. Vgl. Schmoeckel, Humanität und Staatsraison, (2000), S. 478ff; Ebenso: Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 64ff.

⁸⁹ Vgl. Weilert, Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen, (2009), S. 92f.

ter näher beleuchtet werden, denn sie bildeten auch das Begründungsmodell für die umfassende juristische Ächtung der Folter nach 1945.⁹⁰

Ausgangspunkt für die Kritik der Aufklärung an der Folter war deren Grausamkeit, ihr heidnischer Charakter und ihre Nutzlosigkeit im Hervorbringen von echten Wahrheiten. Die Forderung nach ihrer völligen Abschaffung findet sich erstmals in einem Kommentar zu Augustinus aus dem Jahr 1522, in dem der Autor *Juan Luis Vives* (1492-1540) argumentiert, dass die Folter lediglich wertlose Geständnisse produziere und weder mit dem christlichen Verständnis der Menschlichkeit noch dem der Nächstenliebe in Übereinklang zu bringen sei.⁹¹ Daher forderte er nicht nur eine größere Vorsicht bei ihrer Anwendung, sondern erstmals sogar ihre radikale Abschaffung. Ihm folgten der Jurist *Michel de Montaigne* (1533-1592), der Geistliche *Johannes Grevius* (1580-1630) und der Theologe Jakob Schaller. Sie stellten allesamt sowohl das methodisch-formale Argument, das bereits *Cicero* (106-43 v. Chr.) vorgebracht hatte – nämlich, dass die Folter ungeeignet ist, um die Wahrheit zu ergründen – wie auch die religiöse Begründung der Folter infrage und argumentierten, dass niemand gezwungen werden dürfe, gegen sich selbst auszusagen, und dass die Folter allzu oft von Tyrannen und Sadisten missbraucht würde.⁹² Auch *Hugo Grotius* (1583-1645) und *Thomas Hobbes* (1588-1679) wandten sich gegen die Folter, indem sie die Glaubwürdigkeit eines auf diesem Wege erlangten Geständnisses anzweifelten. Insbesondere die Ausführungen des Jesuiten *Adam Tanner*, der in seinem Werk *„Universalis Theologia scholastica, speculativa, practica“* (1626)

⁹⁰ Die Diskussion, welche historischen Faktoren zur Abschaffung der Folter geführt haben muss immer auch unter dem Gesichtspunkt der Legitimation der heutigen Herrschaftssysteme und ihrer Rechtfertigung betrachtet werden. Diese Diskussion ist nicht allein eine historische Auseinandersetzung, da heutige Gesellschaftsformen ihren Bestand und ihre Vorzüge oftmals vor der Kontrastfolie vorangegangener Gesellschaften konstruieren. Die Arbeit der Historiker bestand also immer auch darin, die Vorzüge bestehender Herrschaftsformen gegenüber früheren Unrechtssystemen hervorzuheben. Beispiele hierfür sind die Brutalisierung des *Ancien Régime* oder auch des „finsternen Mittelalters“ im 18. Jahrhundert. Vgl. Peters, *Folter*, (2003), S. 113f.

⁹¹ Vgl. Reinhard, *Lebensformen Europas*, (2004), S. 350; Ebenso: Vgl. Zagolla, *Im Namen der Wahrheit*, (2006), S. 90f; Ebenso: Vgl. Horn, *De civitate dei*, (1997), S. 282f.

⁹² Vgl. Zagolla, *Im Namen der Wahrheit*, (2006), S. 91; Ebenso: Vgl. Schmoeckel, *Humanität und Staatsraison*, (2000), S. 471.

aufzeigte, dass eine unter der Folter entstandene Lüge keine Sünde sei, sondern vielmehr das Recht jedes Einzelnen, um die Folter abzuwehren, legten den Grundstein für das später im Naturrecht angesiedelte Widerstandsrecht des Einzelnen. Einer ähnlichen Argumentation folgte die Dissertation von Martin Bernhardi aus dem Jahr 1705, „Die notwendige Verbannung der Folter aus der christlichen Gerichtsbarkeit“, in der er die Argumente der Folterkritiker systematisch zusammenführte. Er kommt darin zu dem Schluss: „[Es] steht nach meiner Meinung hinreichend fest, was ich im Titel dieser Dissertation behauptet habe, dass nämlich die Folter wegen ihres Widerspruchs zur Religion, zur Gerechtigkeit sowie zum göttlichen und zum Naturrecht aus den Gerichten der Christen längst hätte verbannt werden müssen.“⁹³ Ähnlich argumentierte Cesare Beccaria in seiner 1764 verfassten Schrift „Über Verbrechen und Strafen“⁹⁴.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kritik an der Folter sich an den folgenden Prämissen entzündete: a) Die Folter ist ungeeignet zur Erforschung der Wahrheit. b) Die Folter negiert das Recht jedes Einzelnen zur Selbstverteidigung und das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen. c) Die Folter verstößt gegen die Unschuldsvermutung, da sie die Bestrafung bereits vorwegnimmt und unterschiedslos Schuldige wie Unschuldige trifft. d) Die unterstellten generalpräventiven Aspekte der Folter wirken nicht, da sie sich unterschiedslos gegen Verdächtige richten, wobei deren Schuld oder Unschuld noch nicht erwiesen ist.

Bereits im 17. Jahrhundert war klar, dass Generalprävention nur durch Strafe, nicht durch die Form der Überführung zu erreichen ist.⁹⁵

Die von Langbein vertretene These geht davon aus, dass die Abschaffung der Folter weniger der philosophischen Strömung der Aufklärung, als vielmehr der Änderung des Beweisrechtes zuzuschreiben war, da diese das Geständnis

⁹³ Thomasius, *Über die Folter*, (1960), S. 115f; Ebenso: Vgl. Baldauf, *Die Folter*, (2004), S. 194; Ebenso: Vgl. Zagolla, *Im Namen der Wahrheit*, (2006), S. 92.

⁹⁴ Beccaria, *Über Verbrechen und Strafen*, (1966).

⁹⁵ Vgl. Weilert, *Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen*, (2009), S. 100ff.

und damit auch die Folter überflüssig machte. Er stützt sich dabei insbesondere auf das Instrument der Verdachtsstrafe. Sie ermöglichte bereits vor der Abschaffung der Folter neben dem regulären Inquisitionsprozess eine Verurteilung aufgrund von Indizien, die jedoch unter der Höchststrafe des Geständnisses bleiben musste.⁹⁶ Hinzu kam die Entwicklung neuer strafrechtlicher Sanktionen, wie die Inhaftierung, die Deportation, der Galeerendienst und die Veränderungen im Beweisrecht. Somit ermöglichte die Einführung des Indizienprozesses einen Ermessensspielraum bei der Beweiswürdigung, wie er in den festen Regularien der Voruntersuchung durch die Folter noch unmöglich war.⁹⁷ Zudem konnten mit der Akkumulation von Indizien und dem erweiterten Spektrum des Strafmaßes auch bei unzureichendem Beweismaterial in einem Fall, der zuvor die Folter gerechtfertigt hätte, hohe Strafen verhängt werden.⁹⁸ An diesem Punkt setzt auch Foucault an. Er konstatiert in dem Übergang von der Anwendung der Folter und der Körperstrafen hin zu den Strafen der Freiheitsentziehung und den Arbeitsstrafen einen wesentlich stärkeren Mechanismus, nämlich den der Disziplinierung.⁹⁹ Dieser Prozess durchdrang die gesamte Gesellschaft, die den Angriff auf das Recht nun nicht mehr mit der Vernichtung des Angreifers beantwortete, sondern den Anspruch erhob, diesen selbst zu

⁹⁶ Damit war nicht mehr die „absolute Wahrheit“ des Geständnisses, sondern die auf der höchsten Wahrscheinlichkeit beruhende Gewissheit des Richters für eine Verurteilung notwendig. Vgl. Weiler, Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen, (2009), S. 101f; Ebenso: Vgl. Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, (2009), S. 37 m.w.N.; Ebenso: Vgl. Schmoeckel, Humanität und Staatsraison, (2000), S. 295-300.

⁹⁷ In diesem Zusammenhang muss auch die Entstehung polizeilicher Organe und deren zunehmende Professionalisierung als neue Akteure der Strafverfolgung berücksichtigt werden. So wurde unter anderem in Frankreich unter Louis XIV. und in Preußen unter Friedrich I. mit dem Aufbau originärer Polizeieinheiten begonnen. Dies führte nicht zuletzt dazu, dass das Feststellen des Tatverdachts und die Gewinnung von Aussagen im Rahmen der Voruntersuchung durch die Polizeiorgane vollzogen wurden. Damit wurde die Folter zur Aussageerzwingung zwar aus dem juristischen Verfahren getilgt, ob ihre Anwendung jedoch auf der Durchführungsebene weiter existent war ist unklar. Vgl. Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 - 1846, (2002), S. 180f; Anderer Meinung: Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 138f.

⁹⁸ Vgl. Weiler, Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen, (2009), S. 105-111; Ebenso: Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 118f.

⁹⁹ Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen, (1994), S. 15.

erziehen und zu einem Teil des Staatskörpers¹⁰⁰ zu machen. Foucault sieht darin die Entstehung des modernen Disziplinarindividuums, da die Strafe „sich von der Rache des Souveräns auf die Verteidigung der Gesellschaft verschoben [hat]. Aber [sie] ist nun mit so starken Elementen versehen das [sie] beinahe noch fürchterlicher wird.“¹⁰¹

Angesichts des Widerstandes gegen die Abschaffung der Folter,¹⁰² ihrer jedoch rasch erfolgenden Abschaffung durch alle großen Staaten Europas stellt sich die Frage, ob allein die Kritik der Aufklärer und die Änderungen im Rechtssystem zur schrittweisen rechtlichen Beseitigung¹⁰³ der Folter geführt haben. Geht man davon aus, dass der Schäfer „die Schafzucht nicht zum Wohl der Schafe betreibt“¹⁰⁴, muss der Aspekt der Legitimation von Herrschaft und ihr Einfluss auf die Anwendung der Folter näher beleuchtet werden. Die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in Zentraleuropa entstandenen modernen Staaten bauten ihr Gewaltmonopol auf eine säkulare und naturrechtlich begründete Konstruktion von Herrschaft auf. Demnach bestand ihre Legitimation in ihrer Fähigkeit, durch Vernunft und rationales Regierungshandeln eine logisch und rechtlich gerechtfertigte öffentliche Gewalt durchzusetzen. Dieser Staatskonstruktion widersprach die Folter, da jeder Fall eines falschen Geständnisses, das unter der Folter erzwungen wurde, zur Zerreißprobe für die staatliche Legitimi-

¹⁰⁰ Der Begriff des Staatskörpers oder des Staates als Maschinerie spiegelt einerseits das mit der Entstehung der modernen Wissenschaften aufkommende mechanistische Weltbild und andererseits den Anspruch des Staates, ein Gebilde *sui generis* zu sein, wider. In diesem Zusammenhang wandelte sich auch das Bild vom Straftäter. So bezeichnete Jeremy Bentham den Verbrecher als *grown child*. Vgl. Hofmann, Politik des aufgeklärten Glücks, (2002a), S. 93f.

¹⁰¹ Foucault, Überwachen und Strafen, (1994), S. 115.

¹⁰² Vgl. Schmoeckel, Humanität und Staatsraison, (2000), S. 26ff; Ebenso: Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 93ff.

¹⁰³ Die Folter wurde keineswegs abrupt und umfänglich abgeschafft. Vielmehr wurde zu Beginn ihre Anwendung eingeschränkt, später wurde sie trotz gesetzlicher Grundlage nicht mehr angewendet und erst danach wurde sie verboten. Die Publikation des Verbotes erfolgte jedoch wie beispielsweise in Preußen erst später. Damit sollte das Drohpotenzial der Folter (*Territion*) weiter aufrechterhalten werden. Vgl. Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 217; Ebenso: Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 93-95.

¹⁰⁴ Skinner, Futurum zwei, (1985), S. 270f.

tät werden musste.¹⁰⁵ Daher stellte die Anwendung der Folter in Verbindung mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung einen Rückfall in das Naturrecht dar, wobei damit der Kriegszustand des Einzelnen gegenüber dem Staat begründet würde.¹⁰⁶ Die Herrscher des ausgehenden 17. Jahrhunderts waren gezwungen – wollten sie nicht als Tyrannen gelten –, die Folter erst deutlich einzuschränken und anschließend abzuschaffen, um eben jenen Präzedenzfall des gefolterten Unschuldigen zu vermeiden.¹⁰⁷

Ähnlich wie der Wandel des Rechtssystems vom Akkusationsprozess zum Inquisitionsprozess einer langen Zeitspanne bedurfte, begann die Abschaffung der Folter 1734 in Schweden und endete 1851 in der Schweiz.¹⁰⁸ Mit der Tilgung der Folter aus den Gesetzbüchern war jedoch keineswegs die Folter selbst abgeschafft. Lediglich als Teil des gerichtlichen Verfahrens zur Erzwingung des Geständnisses existierte sie nicht mehr. In Form von Ungehorsamsstrafen, der Verschärfung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft¹⁰⁹ und im Zuge der Ermittlungen war sie in unterschiedlichen Ausprägungen weiterhin präsent. Sie war jedoch nicht mehr in dem engen rechtlichen Rahmen des Verfahrens, sondern in einem „Übergang von der streng geregelten Folter zur eher freihändig verhängten Ungehorsamsstrafe“¹¹⁰ angesiedelt.¹¹¹ Andererseits wurde mit dem juristischen Verbot der Folter ein deutlicher Sieg errungen, da ihre Tilgung aus dem Rechtssystem auch ihre Grund-

¹⁰⁵ Die öffentlich benannte Begründung für die Abschaffung der Folter in Preußen war ein derartig gelagerter Fall. Vgl. Nützer, Veranlassung zur Abschaffung der Folter in Preußen, (09.05.1854).

¹⁰⁶ Vgl. Schmoeckel, Humanität und Staatsraison, (2000), S. 520ff.

¹⁰⁷ Vgl. Reinalter, Lexikon zum Aufgeklärten Absolutismus in Europa, (2005), S. 586-589; Ebenso: Vgl. Baldauf, Die Folter, (2004), S. 85f.

¹⁰⁸ Vgl. Baldauf, Die Folter, (2004), S. 203; Ebenso: Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 126f.

¹⁰⁹ Die verschärfte Untersuchungshaft galt bereits während der Inquisition als probates Mittel, um insbesondere von Zeugen Aussagen zu erlangen. Vgl. Kramer, Der Hexenhammer, (2006), S. 75.

¹¹⁰ Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 99.

¹¹¹ Zur Ausgestaltung und zu der zeitgenössischen Diskussion um die Ungehorsamsstrafe: Vgl. Balogh, Die Verdachtsstrafe in Deutschland im 19. Jahrhundert, (2009), S. 35-41, Ebenso: Vgl. Schmoeckel, Humanität und Staatsraison, (2000), S. 80ff.

prämissen – ihre Wirksamkeit, ihre Tradition und ihre Notwendigkeit – infrage stellte.

1.6 Die Reinkarnation der Folteranwendung in den modernen Nationalstaaten des 19. und 20. Jahrhunderts

Nach der juristischen Abschaffung der Folter im 19. Jahrhundert und ihrer Tilgung aus dem Verfahren des Strafprozesses erfolgte eine Phase der Konsolidierung, sowohl was den Ausbau des Prozessrechtes als auch die Ausgestaltung der Polizeigesetze betraf. Gleichzeitig lebte die Folter jedoch in den Kolonien wie auch innerhalb der Polizeiorganisationen – insbesondere in den Geheimpolizeien des späten 19. Jahrhunderts – und beim Militär fort. Sie wurde jedoch nicht mehr zwingend als Instrument zur Erlangung eines Geständnisses, sondern als Mittel zur Informationsgewinnung und zum „Brechen“ des Widerstandes des Opfers genutzt.

Die Anwendung der Folter in den Kolonien folgte dem Grundmuster des Kolonialismus, nämlich der Unterordnung einer „niedereren“ unter eine „höhere“ Kultur.¹¹² Auf der Grundlage dieses Menschenbildes des „Herrenmenschen“ und in Verbindung mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch juristisch kaum geschulte Kolonialbeamte konnte das Folterverbot, das sich in ganz Europa durchgesetzt hatte, nicht die notwendige Wirkungsmächtigkeit in den Kolonien entfalten. Einige besonders gravierende Fälle der Anwendung von Folter, die in

¹¹² Damit waren auch unterschiedliche Menschenbilder verbunden, die der preußische Justizminister 1896 für die deutschen Kolonien vor dem Reichstag folgendermaßen verdeutlichte: „Ja, meine Herren, wir werden uns doch immer fragen: mit welcher Bevölkerung haben wir es da zu tun? Kann bei diesen unzivilisierten, wilden, jeder [...] sittlichen und geistigen Erziehung entbehrenden Völkerschaften seitens der Beamten mit den Mitteln operiert werden, wie wir sie in unserem zivilisierten Lande für ausreichend halten?“ In: Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 127. Diese aus heutiger Sicht deutlich rassistische Definition hat keineswegs an Aktualität eingebüßt. Das Argument, dass fest verbürgte kriminalistische Grundsätze in einigen Fällen nicht zum Erfolg führen können, ist gerade in der aktuellen Diskussion um die „Rettungsfolter“ wieder populär. „Eine treudeutsche Befragungstechnik selbst auf höchstem Niveau kriminalistischer Vernehmungskunst wird einem islamistischen Terroristen nur ein müdes Lächeln abgewinnen. Hier werden möglicher Weise Schmerzen angedroht und realisiert werden müssen, die in einem vertretbaren Verhältnis zu der Gefährdung stehen müssen.“ In: Jaeger, Folterdebatte - es gibt kein schwarz oder weiß, (2005), S. 34.

der heimischen Presse aufgegriffen wurden, zeigten, dass auch diese Folteranwendung nicht unumstritten war.¹¹³ Sie war demnach nicht zwingend notwendiges Element, um in „unzivilisierten Völkern“ Verdächtige zu überführen; vielmehr war es, wie es ein britischer Kolonialbeamter bereits 1882 auf den Punkt brachte, „sehr viel angenehmer, bequem im Schatten zu sitzen und so einem armen Teufel Chili in die Augen zu reiben, als in der Sonne herumzulaufen und Beweismaterial zusammenzusuchen“.¹¹⁴

Im Gegensatz dazu erscheint die Situation in den Polizeiapparaten der europäischen und angloamerikanischen Staaten nach dem juristischen Verbot der Folter deutlich ambivalenter. Einerseits konstatiert Peters, dass die Abwendung von der Folter auch hier dazu führte, dass ihre Anwendung mehr und mehr einem überwundenen barbarischen Regime zugeschrieben wurde.¹¹⁵ Andererseits war mit ihrer Abschaffung auch eine Beweislücke entstanden, die es durch neue polizeiliche Methoden zu füllen galt. Demnach lässt sich der Rückgang der Folteranwendung in mehrere Phasen unterteilen. Nach einer Phase der Konsolidierung, in der oftmals Ungehorsamsstrafen und die rechtswidrige Anwendung von Gewalt die Aussagebereitschaft des Täters fördern sollten, entstand mit der Ausdifferenzierung der *policey*-Aufgaben¹¹⁶ und dem Übergang vom absolutistischen Polizeistaat zum „Nachtwächterstaat“ der Spätaufklärung ein Arbeitsumfeld, in dem die Polizei einerseits in ihren Aufgaben beschränkt, andererseits auf die Herstellung innerer Sicherheit fokussiert wurde. Im Rahmen dieser Aufgabe stand sie im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit und entwickelte sich damit auch in Richtung einer bürgernahen Polizei.¹¹⁷ Be-

¹¹³ Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 124ff.

¹¹⁴ Peters, Folter, (2003), S. 179; Ebenso: Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 188.

¹¹⁵ Peters, Folter, (2003), S. 139.

¹¹⁶ Hier sind unter anderem die Trennung von Gefahrenabwehr und Wohlfahrtspflege und die Ausgliederung des Finanz- und Verwaltungsbereiches zu nennen. Vgl. Kugelmann, Polizei- und Ordnungsrecht, (2006), S. 23f; Ebenso: Vgl. Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, (2009), S. 54f.

¹¹⁷ Dies war nicht zuletzt der Notwendigkeit geschuldet breite Bevölkerungsschichten zu durchdringen. Der Einsatz von Spitzeln, oder eines *agent provocateur*, sowie der Aufbau eines

gleitet wurde diese Entwicklung von umfassenden Reformen im Strafsystem und dem sich immer stärker durchsetzenden Modell der Gefängnisstrafe. Die Reform des Gefängnisses war einer der Ausgangspunkte für die Kritik am Umgang des Staates mit der Kriminalität sowohl durch Beccaria als auch durch Bentham.¹¹⁸

Die Ansicht, dass mit der Verbannung der Folter aus dem juristischen Prozedere diese auch als Instrument der Ermittlung und der Überführung von Straftätern verschwand, erscheint jedoch insofern fragwürdig, als nicht schlüssig nachgewiesen werden kann, weshalb innerhalb der polizeilichen Subkultur die Gewalt zur Aussageerzwingung verschwand und in den 1920er-Jahren dann wieder aufkam. Es ist davon auszugehen, dass die Folter lediglich nicht mehr im Lichte der Öffentlichkeit und unter der Prämisse der exakten Dokumentation stattfand, wie im Falle der juristischen Folteranwendung, sondern unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit. Das Problem der Überführung von Straftätern wurde von der Judikative auf die Exekutive verlagert, wobei die Judikative gleichzeitig ihr selbst jahrhundertlang eingesetztes Mittel der Folter der Exekutive versagte. In diesem Zusammenhang muss auch die Entwicklung der kriminalistischen Methoden und der Verfahren zur Überführung von Straftätern berücksichtigt werden. Erst mit der Bereitstellung von Alternativen zur Gewaltanwendung durch akzeptierte kriminalistische Verfahren sank auch die Akzeptanz der Folter innerhalb der Polizei.

Das beste Beispiel für die Diskussion um die Anwendung von Gewalt im Zuge der Ermittlung von Straftätern bot die Diskussion um den dritten Grad der Vernehmung (Third Degree) in den Vereinigten Staaten. Ausgehend von den Ergebnissen des *Wickersham Report* von 1931 wurde hier eine polizeiliche Subkultur geschildert, die durch ihre Vorgehensweise eine Bestrafung der vermeintlichen Täter noch vor der Übergabe an die Justiz vorwegnahm. Die als

Vertrauensverhältnisses zur Bevölkerung trugen deutlich zur Steigerung der Effektivität der Aufklärung von Straftaten bei.

¹¹⁸ Vgl. Semple, *Bentham's prison*, (1993), S. 26; Ebenso: Vgl. La Torr, 'Jurists, Bad Christians', (2009), S. 32f.

dritter Grad bezeichneten Techniken beinhalteten eine Reihe verbotener Vernehmungstrategien, beginnend bei der Einschüchterung, bis hin zu körperlicher Gewalt, Deprivation, klassischer Folter und dem sogenannten Verschwindenlassen.¹¹⁹ Im Zuge der weiteren Analyse stellte sich heraus, dass „*the infliction of physical pain or mental suffering to extract information – was widely and systematically practiced in American police stations in 1930.*“¹²⁰

Die Offenlegung dieser Methoden führte in der Öffentlichkeit zu einem Skandal, zeigte sie doch einerseits, dass die Polizei sich bewusst außerhalb des geltenden Rechts bewegte, und andererseits verdeutlichte sie die fehlende Operationalisierung und Institutionalisierung sachgerechter Methoden im Zuge der Vernehmung. So fasste erst 1940 das erste amerikanische „*police interrogation training manual*“ die entscheidenden Aspekte gegen eine Anwendung des dritten Grades zusammen.¹²¹ Es zeigte auf, dass unter der Tortur niemals die Wahrheit produziert wird, sondern nur das, was der Vernehmer hören will. Zudem verwies es auf den entscheidenden Aspekt der Reaktion der Öffentlichkeit auf das Publikwerden dieser Methoden. Es wies darauf hin, dass selbst bei einem geständigen Verbrecher die Öffentlichkeit immer davon ausgehen müsste, dass das Geständnis unter der Folter entstanden und somit wertlos sei. Es dauerte jedoch bis Mitte der 1960er-Jahre, bis sich die psychologischen Vernehmungsmethoden gegenüber denen des dritten Grades in den USA endgültig durchgesetzt hatten.¹²²

Von besonderer Bedeutung für das Wiederaufleben der Folter zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren zwei weitere Akteure, das Militär und die Geheimpolizei/Geheimdienste. Innerhalb des Militärs bestand bereits eine Subkultur, die im Gefangenen in erster Linie einen Träger von Informationen oder den zu ver-

¹¹⁹ Vgl. Leo, *Police interrogation and American justice*, (2008), S. 50-56.

¹²⁰ Lassiter, *Interrogations, confessions, and entrapment*, (2004), S. 39; Ebenso: Vgl. Thamm, *Mehrzweckwaffe Rauschgift*, (1994), S. 191ff.

¹²¹ Vgl. Leo, *Police interrogation and American justice*, (2008), S. 44.

¹²² Vgl. Lassiter, *Interrogations, confessions, and entrapment*, (2004), S. 40f; Ebenso: Vgl. Leo, *Police interrogation and American justice*, (2008), S. 44.

nichtenden Gegner sah. Zwar gab es bereits internationale Konventionen¹²³, die der ungezügelter Kriegführung Schranken auferlegen und ein Mindestmaß an Schutz für Gefangene und Nichtkombattanten bieten sollten. Doch trotz dieser Konventionen eröffnete die Entgrenzung des Krieges durch das nationalistische Pathos des Ersten Weltkrieges bis hin zu dem von Joseph Göbbels propagierten „Totalen Krieg“ einen Raum für die Anwendung der Folter, der sich außerhalb der öffentlichen Kontrolle befand.¹²⁴ Ähnlich verhielt es sich bei den Geheimdiensten, die einerseits mit umfassenden Machtmitteln ausgestattet wurden, andererseits durch die Öffentlichkeit nicht kontrollierbar waren. Auch hier heiligte der Zweck die Mittel und ebnete so den Weg für die Anwendung der Folter im Verborgenen.¹²⁵ Damit setzte sich in diesen Organisationen einer der ältesten Zwecke für Folter durch, nämlich der zur Informationsgewinnung.

Der Nationalstaat des frühen 20. Jahrhunderts mit seinem „Staatskörper“, der die „Volksgemeinschaft“ beherbergte, grenzte sich rigoros von anderen Nationalstaaten, aber auch von inneren Gegnern ab. Damit widersetzten sich alle, die gegen ihn opponierten, nicht mehr dem Gesetz, sondern dem Willen des Volkes in der Person seiner Majestät – dem Staat. Sowohl in den faschistischen Staaten Europas als auch in der kommunistischen Sowjetunion wurden damit alle Formen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu Majestätsverbrechen. Insbesondere das nationalsozialistische Deutschland kann hier als Paradebeispiel gelten. „Unter solchen Voraussetzungen waren natürlich auch alle

¹²³ Hervorzuheben ist hier insbesondere das IV. Haager Abkommen von 1907, dem als Anlage die „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ (Haager Landkriegsordnung) beigegeben ist. Vgl. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, (2008), S. 548.

¹²⁴ Auf die Rolle des Militärs in Bezug auf die Anwendung der Folter im Dritten Reich kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht vertiefend eingegangen werden. Die Diskussion um die Rolle der Wehrmacht ist in ihrer Komplexität hier nicht Gegenstand der Betrachtung. Vielmehr soll die Ausprägung der Folter innerhalb des Sicherheitsapparates am Beispiel der Geheimpolizei und des Sicherheitsdienstes exemplarisch erläutert werden. Zur Rolle des Militärs: Vgl. Lieb, Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg?, (2007); Ebenso: Vgl. Müller, Die Wehrmacht, (1999).

¹²⁵ Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 169

bekanntes Argumente gegen die Folter gegenstandslos.“¹²⁶ Diese Grundhaltung wirkte sich auf alle Bereiche des staatlichen Handelns aus, wobei jedoch auch hier das Wort Folter ein Tabu blieb. Vielmehr bezeichnete erst im Juli 1942 Heinrich Himmler die Anwendung der Folter als „verschärfte Vernehmung“, die, bürokratisch geregelt, systematisiert und ausgerichtet an dem sogenannten „dritten Grad“ der Vernehmung, eine längst institutionalisierte Praxis legitimiert.¹²⁷ Die exzessive Anwendung von Gewalt im Rahmen der Vernehmung von Verdächtigen begann bereits 1933 mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten. Diese vorrangig durch Einheiten der SA und der SS angewendeten Praktiken waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch die Gleichschaltung der Polizei und der Justiz gedeckt. Daher kam es noch 1934 und 1935 zu Verfahren gegen SA-Leute wegen Gewaltexzessen im Rahmen des Verhörs.¹²⁸ Erst mit der Gleichschaltung der Justiz setzte sich ein autoritäres Strafrechtsdenken durch, demzufolge „die Volksgemeinschaft ein Organismus gleichartiger (d.h. letztlich: gleichrassiger) Wesen“¹²⁹ war, in dem die Kriminalität als Indikator dafür galt, „dass das betreffende Mitglied der Volksgemeinschaft aus der Art geschlagen war“.¹³⁰ Das Strafrecht sollte nicht mehr auf Straftaten reagieren, „sondern gefährliche Elemente der Gemeinschaft ausmerzen“.¹³¹ Gleichzeitig wurde mit der Schaffung eines materiellen Verbrechensbegriffes, der losgelöst vom förmlichen Gesetz „volkschädliches Verhalten“ im

¹²⁶ Zagolla, *Im Namen der Wahrheit*, (2006), S. 132. Bereits 1935 äußerte sich die Gestapo-Führung bezüglich der Behandlung von Gegnern des Nationalsozialismus folgendermaßen: „Jedes Individuum ist ein Mitglied des Staatsorganismus. Solange es mitarbeitet, trägt es den Staat mit. Wenn es sich außerhalb der Gemeinschaft stellt, zum Verbrecher wird, ist es ein Schädling an allen und wird von allen, d. h. vom Staate, bekämpft. [...] Der Verbrecher und [...] gerade der politische Verbrecher greifen den Staat, die Allgemeinheit widerrechtlich an. Sie stellen sich außerhalb der Volksgemeinschaft.“ In: Herbert, *Von der Gegnerbekämpfung zur "rassischen Generalprävention"*, (1995). Zitiert nach: Zagolla, *Im Namen der Wahrheit*, (2006), S. 132f.

¹²⁷ Vgl. Möhlenbeck, *Das absolute Folterverbot*, (2008), S. 131; Ebenso: Vgl. Peters, *Folter*, (2003), S. 165f.

¹²⁸ Vgl. Zagolla, *Im Namen der Wahrheit*, (2006), S. 135, 139.

¹²⁹ Vormbaum, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, (2009), S. 185.

¹³⁰ Vormbaum, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, (2009), S. 185.

¹³¹ Vormbaum, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, (2009), S. 185f.

Sinne der „substantiellen Gerechtigkeit der Sache“ und „des gesunden Volksempfindens“ bestrafen sollte, der Grundsatz *nullum crimen sine lege* ausgehebelt.¹³² Zudem setzte sich mit der Ideologie der „Herrenrasse“ auch in der Kriminalbiologie der Anlagefaktor und die erbbiologische Tätertypologie für die Erklärung von Kriminalität durch.¹³³ Neben der Gleichschaltung der Jurisprudenz verließ sich die NSDAP in besonders heiklen Fällen nicht auf die reguläre Justiz, sondern bildete – überdies ein besonderes Merkmal des Dritten Reiches – Sondergerichtshöfe, Sonderinstanzen oder Tribunale oder verlagerte den gesamten Fall in den undurchsichtigen Bereich der Geheimen Staatspolizei (Gestapo).¹³⁴ Deren Schaffung unter dem Dach des Reichssicherheitshauptamtes war einer der wesentlichen Aspekte der Übernahme der Macht. Die Zusammenführung der Reichskriminalpolizei, der Gestapo und des Sicherheitshauptamtes der SS/SD unter der Befehlsgewalt Heinrich Himmlers schloss nicht nur alle polizeilichen Organe zusammen, sondern führte auch zu einer durch die Justiz kaum zu kontrollierenden Machtvollkommenheit.¹³⁵ „Die Bekämpfung der Gegner und Schädlinge kann und darf nicht nach bereichsmäßigen Gesichtspunkten und unter bereichsmäßiger Führung, sondern muß unbedingt in allen der Reichseinheit unterstehenden Gebieten nach reichseinheitlichen Gesichtspunkten und unter reichseinheitlicher Führung erfolgen. Deshalb muß die Sicherheitspolizei von ihrer obersten Leitung bis zu den letzten ausführenden Stellen im Bewußtsein und im Handeln eine in sich geschlossene funktionelle Einheit bilden.“¹³⁶

¹³² Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, (2009), S. 186f.

¹³³ Vgl. Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, (2009), S. 188-191.

¹³⁴ Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 164f; Ebenso: Vgl. Delarue, Geschichte der Gestapo, (1979), S. 87ff.

¹³⁵ Vgl. Delarue, Geschichte der Gestapo, (1979), S. 185-189.

¹³⁶ Vortrag des Chefs des Amtes I des RSHA, BEST, „Der Aufbau der Sicherheitspolizei und des SD einschließlich des Reichssicherheitshauptamtes unter besonderer Berücksichtigung der Stellung und der Aufgaben der Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD“ vom 29.01.1940; Zitiert nach Lehmann, Die Tätigkeit, Mittel und Methoden der Gestapo im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit anderen faschistischen Machtorganen bei der Verfolgung und Unterdrückung antifaschistischer Organisationen und Widerstandskräfte, insbesondere der KPD im In- und Ausland, (02.12.1978), S. 195.

Gegen Maßnahmen der Gestapo waren keinerlei Rechtsmittel möglich.¹³⁷ Damit wurde die eigentliche Polizeifunktion der Herstellung und Aufrechterhaltung der Inneren Ordnung in ein System zur Bereinigung der Gesellschaft von den als „volksschädlich“ definierten Personen umgewandelt. So wurden unter anderem auch Polizeiverbände eingesetzt, um systematische Tötungen in den von Deutschland besetzten Gebieten durchzuführen.¹³⁸ Die systematische Folter zur Erzwingung von Aussagen war in dieser Konstellation systemimmanent und durchzog alle staatlichen Organe, die mit der Durchsetzung von „Säuberungs-“ und Zwangsmaßnahmen beauftragt waren. Die Systemimmanenz der Folter bringt Jean Améry auf den Punkt, wenn er schreibt, „daß für dieses Dritte Reich die Tortur kein Akzidens war, sondern vielmehr seine Essenz“¹³⁹. Hinter der Anwendung der Folter stand der Gedanke der Umformung der gesamten Gesellschaft und damit der Versuch, das Verhalten jedes Einzelnen zu kontrollieren, zu überwachen und zu steuern. Der Einzelne zählte dabei nur als Mittel zum Zweck und alles neben diesem Zweck wurde vernichtet. Diese Subjektsicht wurde auch in den Menschenversuchen¹⁴⁰ und der Euthanasie „lebensunwerten Lebens“¹⁴¹ deutlich.

1.7 „barbarous acts which have outraged the conscience of mankind“¹⁴² – Die internationale Ächtung der Folter

Die internationale Ächtung von Folter und Misshandlung stand in einem engen Zusammenhang mit den gravierenden Menschenrechtsverletzungen des Zweiten Weltkrieges.¹⁴³ Gleichzeitig zeigte sich, dass die Grundsätze des hu-

¹³⁷ Vgl. Kugelmann, Polizei- und Ordnungsrecht, (2006), S. 26.

¹³⁸ Vgl. Browning, Ganz normale Männer, (1993).

¹³⁹ Pieper, "Die Wahrheit ans Licht!", (2007), S. 133.

¹⁴⁰ Vgl. Thamm, Mehrzweckwaffe Rauschgift, (1994), S. 270ff; Ebenso: Vgl. Streatfeild, Gehirnwäsche, (2008), S. 53-56.

¹⁴¹ Vgl. O'Donnell, Nursing During National Socialism, (2009), S. 151. Zur Entwicklung der Begrifflichkeiten siehe: Gerke, Rehabilitation und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mitschweren und chronisch verlaufenden psychischen Behinderungen, (2008), S. 340ff.

¹⁴² The Universal Declaration of Human Rights, (1948), *Preamble*.

¹⁴³ „Following the horrific and systematic abuse of human rights under the rule of National Socialism, it was only after the United Nations Charter was signed in 1945 that an attempt was

manitären Völkerrechts zum Verbot der Folter aus Art. 4 der Haager Landkriegsordnung¹⁴⁴, die vorschreiben, dass Kriegsgefangene mit Menschlichkeit zu behandeln sind, der Zweck-Mittel-Rationalität des Krieges vielfach zum Opfer fielen. Es hatte jedoch erst dieser „globalen Katastrophe bedurft, um einen grundlegenden Meinungswandel in der Staatengemeinschaft bezüglich eines zentralen Anliegens der gesamten Menschheit herbeizuführen“.¹⁴⁵

Die ausschließliche Begründung, die Allgemeinen Menschenrechte seien infolge der Schrecken des Krieges durchgesetzt worden, greift jedoch zu kurz. Die Wurzeln für die Notwendigkeit, die Grundrechte des Individuums überstaatlich zu sichern, lagen bereits in dem Versagen des Völkerbundes und der Staaten selbst begründet. Das Scheitern des Völkerbundes als Instrument der Friedenssicherung und die großen Flüchtlingsströme des 19. Jahrhunderts¹⁴⁶ zeigten eine Problematik, die in dieser Dimension erstmalig weltweit Aufsehen erregte: den ungezügelden Staatsterror und die Entfernung von zu Feinden stigmatisierten Individuen aus dem „Volkskörper“. Damit wurde auch deutlich, dass der Staat als Garant der Grundrechte seiner Bürger zu ihrem größten Feind werden kann. Das Individuum wiederum ist dem schutzlos ausgeliefert. Hinzu kam die Tatsache, dass insbesondere die verfolgten jüdischen Bürger nicht nur alle Rechte verloren, sondern dass die übrige Staatengemeinschaft nicht bereit war, sie aufzunehmen, um ihre Grundrechte zu sichern. So war bereits vor den Beschlüssen der „Wannsee-Konferenz“ vom 20. Januar 1942, die eine „Endlösung der Judenfrage“ vorsahen, klar, dass der Schutz der Grundrechte von Teilen der Bevölkerung im Dritten Reich nicht mehr gegeben war.

made to provide more comprehensive protection for all individuals.“ In: Malanczuk, Akehurst's modern introduction to international law, (1997), S. 209; Ebenso: Vgl. Möhlenbeck, Das absolute Folterverbot, (2008), S. 32f; Ebenso: Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 184; Ebenso: Vgl. Gareis, Die Vereinten Nationen, (2003), S. 157f.

¹⁴⁴ Vgl. Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, (1907), Art. 4, Satz 2.

¹⁴⁵ Gareis, Die Vereinten Nationen, (2003), S. 157.

¹⁴⁶ Es handelte sich dabei um den Flüchtlingsstrom russischer Bürger nach der Revolution 1917 und den der jüdischen Bürger nach 1933. Nach Paul Frings waren zwischen 1919 und 1939 in Mittel- und Osteuropa insgesamt ca. 5.317.000 Personen auf der Flucht. Vgl. Weingarten, Die Hilfeleistung der westlichen Welt bei der Endlösung der deutschen Judenfrage, (1981), S. 25.

Kein Staat war jedoch bereit, diesen Schutz aktiv zu übernehmen. Beispielhaft hierfür standen die Ergebnisse der auf Initiative der USA im Juli 1938 einberufenen Flüchtlingskonferenz in *Evian-les-Bains*, an der Vertreter von 32 Staaten und Hilfsorganisationen teilnahmen. Das Resultat dieser Konferenz war, dass die Regierungen möglicher Aufnahmestaaten „prompt und wirkungsvoll [handelten], indem sie sofort begannen, ihre Grenzen noch mehr und gänzlich zu verschließen: In Evian wurde vielen Regierungen bewußt, daß hier ein Problem bestand, das dringend einer Lösung bedurfte. Und es wurde ihnen vor allem eines bewußt, daß alle anderen teilnehmenden Länder nicht die geringste Bereitschaft zeigten, irgend etwas an diese Lösung beizutragen.“¹⁴⁷

Obwohl die Staaten bereits nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges einer Stärkung der Rechte und der Souveränität des Individuums nicht mehr so euphorisch wie noch in den Grundprinzipien der Atlantik-Charta gegenüberstanden, gelang es im Juni 1945 mit der Gründung der Vereinten Nationen erstmals, die Grundrechte „der Völker“ dem uneingeschränkten Zugriff der Staaten – wenn auch nur in Form einer Absichtserklärung – zu entziehen.¹⁴⁸ Dieser Absichtserklärung folgte nach zweijähriger Beratung im Dezember 1948 die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. In ihr wurde erstmals in Art. 5 auch ein explizites Verbot der Folter, der grausamen, der unmenschlichen oder der erniedrigenden Behandlung

¹⁴⁷ Weingarten, Die Hilfeleistung der westlichen Welt bei der Endlösung der deutschen Judenfrage, (1981), S. 86; Ebenso: „Dazusitzen, in diesem wunderbaren Saal, zuzuhören, wie die Vertreter von 32 Staaten nacheinander aufstanden und erklärten, wie furchtbar gern sie eine größere Zahl Flüchtlinge aufnehmen würden und wie schrecklich leid es ihnen tue, daß sie das leider nicht tun könnten, war eine erschütternde Erfahrung.“ In: Meir, Mein Leben, (1975), S. 158.

¹⁴⁸ Der Versuch einer Festschreibung der Menschenrechte bereits in der Charta der Vereinten Nationen von 1945 gelang nur in Ansätzen, da einige Staaten einen zu starken Eingriff der Organisation in ihren Souveränitätsanspruch befürchteten. Vielmehr wurden mit dem Souveränitätsgrundsatz und dem „Interventionsverbot des Art. 2, Ziff. 7 starke Abwehrinstrumente gegen allzu nachdrückliche Forderungen“ geschaffen. In: Gareis, Die Vereinten Nationen, (2003), S. 158.

ausgesprochen.¹⁴⁹ Dies war ein entscheidender Schritt auf dem Weg, den Einzelnen nicht mehr auf Leben und Tod einem Staat auszuliefern, sondern ihn – zumindest auf dem Papier – der Unterstützung durch die Völkergemeinschaft bei der Durchsetzung seiner elementaren Grundrechte zu versichern. Nicht mehr der Einzelne sollte Mittel zum Zweck des Staates sein, vielmehr kann der Staat nur ein Mittel zum Zweck des menschenwürdigen Lebens des Einzelnen sein.¹⁵⁰ Denn Staaten können sterben und wiederauferstehen. Letzterer Luxus ist den Individuen, die den Staat konstituieren, nicht gegeben. Alle Gefahren für den Einzelnen, wie Kriminalität, Gewalt und Terrorismus, verblassen vor der Bedrohung, die entsteht, wenn der Staat ihn zum Feind erklärt, die Legislative ihn entrechtet, die Judikative ihm den Subjektstatus abspricht und die Exekutive ihn jagt.¹⁵¹

Die Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte und zur Prävention der Folter verzögerte sich infolge des Kalten Krieges und bedurfte eines schwierigen Aushandlungsprozesses zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Staaten einerseits und den überstaatlichen Rechten der Individuen andererseits.¹⁵² Ein weiterer entscheidender Schritt zur Prävention der Folter, insbesondere im Falle eines Krieges, war das Genfer Abkommen von 1949, das mit seinen vier Konventionen den Schutz der Kriegsgefangenen und der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten unter ausdrücklicher Einbeziehung des Folterverbotes festschrieb. Die beiden 1977 in Kraft getretenen Zusatzprotokolle, die ausdrücklich auf das Verbot von grausamer Behandlung und Folter

¹⁴⁹ Vgl. The Universal Declaration of Human Rights, (1948); Ebenso: Vgl. Bahar, Folter im 21. Jahrhundert, (2009), S. 29f; Ebenso: Vgl. Rodley, The treatment of prisoners under international law, (2009), S. 4.

¹⁵⁰ Vgl. Gareis, Die Vereinten Nationen, (2003), S. 40; Ebenso: Vgl. Förster, Ja zur Folter – Ja zum Rechtsstaat?, (2008a), S. 114.

¹⁵¹ Vgl. Neubacher, Strafzwecke und Völkerstrafrecht, (2006), S. 967.

¹⁵² Vgl. Zu diesem Abschnitt: Liese, Staaten am Pranger, (2006), S. 60-82; Ebenso: Combating torture, (2003), m.w.N.

Bezug nehmen, binden die Teilnehmerstaaten¹⁵³ auch im Falle von Bürgerkriegen. Gleichzeitig erfolgte mit der Verpflichtung, die UN-Menschenrechtskonvention in die Gesetzgebung der Staaten zu implementieren, auch ihre Einbindung in regionale Zusammenschlüsse.¹⁵⁴ Aufbauend auf die UN-Menschenrechtserklärung folgte im Dezember 1966 der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (UN-Zivilpakt). Er verankerte das Verbot der Folter in Art. 4 Abs. 2 als notstandsfestes Verbot. Parallel dazu befasste sich die UN in einer Vielzahl von Resolutionen mit der Folter.¹⁵⁵ Zudem wurde das Instrumentarium zur Eindämmung der Folter, das in der Menschenrechtskommission der UNO (ab 2006 UN-Menschenrechtsrat) angesiedelt war, weiter ausgebaut.¹⁵⁶ Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die UN-Menschenrechtskommission zumindest bis 1975 „*had traditionally considered itself powerless publicly to investigate specific human rights violations*“.¹⁵⁷ Aufbauend auf die im Dezember 1975 durch die UN-Generalversammlung verabschiedete „*Declaration on the Protection of All Persons from Being Subjected to Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*“¹⁵⁸ wurde im Dezember 1984 nach langjähriger Beratung die UN-Antifolterkonvention verabschiedet, die erstmals in Art. 1 Abs. 1 eine Definition

¹⁵³ Zum aktuellen Status der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten: Vgl. State Parties to the Following International Humanitarian Law and Other Related Treaties as of 18-Nov-2009, (18.11.2009).

¹⁵⁴ Zu nennen sind hier die *European Convention on Human Rights* (1950): Art. 3 „*No one shall be subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment.*“, die *American Declaration of the Rights and Duties of Man* (1948) Art. XXV: „*Every individual [...] has the right to humane treatment during the time he is in custody*“, die *American Convention on Human Rights* (1969): Art. 5, Satz 2 „*No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman, or degrading punishment or treatment.*“, die *African Charter on Human and Peoples Rights* (1981): Art. 5 „*All forms of exploitation and degradation of man particularly slavery, slave trade, torture, cruel, inhuman or degrading punishment and treatment shall be prohibited.*“ und die *Arab Charter on Human Rights* (2004): Art. 8, Satz 1 „*No one shall be subjected to physical or psychological torture or to cruel, degrading, humiliating or inhuman treatment.*“ In: Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General; Ebenso: Vgl. Rodley, *The treatment of prisoners under international law*, (2009), S. 4f m.w.N.

¹⁵⁵ Vgl. *Combating torture*, (2003), S. 66f.

¹⁵⁶ Vgl. Bahar, *Folter im 21. Jahrhundert*, (2009), S. 30f.

¹⁵⁷ Rodley, *The treatment of prisoners under international law*, (2009), S. 5.

¹⁵⁸ *Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment - Main Page*, (29.04.2009).

des Folterbegriffs enthielt: „*For the purposes of this Convention, the term 'torture' means any act by which severe pain or suffering, whether physical or mental, is intentionally inflicted on a person for such purposes as obtaining from him or a third person information or a confession, punishing him for an act he or a third person has committed or is suspected of having committed, or intimidating or coercing him or a third person, or for any reason based on discrimination of any kind, when such pain or suffering is inflicted by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity. It does not include pain or suffering arising only from, inherent in or incidental to lawful sanctions.*“¹⁵⁹

Im März 1985 wurde das Amt eines UN-Sonderberichterstatters zur Folter eingerichtet, der seitdem mit der Untersuchung schwerer Menschenrechtsverletzungen beauftragt ist. Im Dezember 1985 schuf die Organisation der Amerikanischen Staaten die *American Convention to Prevent and Punish Torture*, gefolgt vom Europarat mit der *European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (ECPT) 1987. Der in der ECPT eingeführte Mechanismus eines Besuchssystems in Haftanstalten wurde 2002 in das optionale Zusatzprotokoll der Antifolterkonvention der UN (OPCAT) aufgenommen.¹⁶⁰ Ein weiterer entscheidender Schritt war die Umsetzung des Rom-Statutes von 1998 und die damit verbundene Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs. Sie trug dem Umstand Rechnung, „dass auf die nationale Justiz bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen kein Verlass ist“.¹⁶¹ Im Jahr 2006 verabschiedete die UN-Generalversammlung die *International Convention for the Protection of All Persons from Enforced*

¹⁵⁹ Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, (1984).

¹⁶⁰ Der erste Vorschlag zur Einrichtung eines „Besuchssystems“ in Form eines optionalen Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention wurde bereits 1980 durch Costa Rica eingebracht. Er orientierte sich an den Erfahrungen des ICRC und dem Vorschlag des *Comité suisse contre la torture* ein System präventiver und unangekündigter Besuche in Haftanstalten einzuführen. Dieser Vorschlag bildete die Grundlage für die Implementierung des CPT in die ECPT 1987. Vgl. Nowak, *The United Nations convention against torture*, (2008), S. 4-7.

¹⁶¹ Neubacher, *Strafzwecke und Völkerstrafrecht*, (2006), S. 967.

Disappearance, die seitdem, auch ausgelöst durch die Diskussion um die amerikanische Politik der Verschleppung von Verdächtigen¹⁶², eine weitere Grundlage zur Bekämpfung von Folter und Misshandlung bildet.¹⁶³

1.8 Alter Wein in neuen Schläuchen – Die Folter taucht ab

Parallel zu den Bemühungen für eine umfassende internationale Ächtung der Folter kam es insbesondere innerhalb der Nachrichtendienste unter dem Eindruck des Kalten Krieges zu einer stillschweigenden Übernahme der Zweck-Mittel-Rationalität der Folter, wenn auch in den meisten Fällen ohne den Aspekt der „Vernichtung“, wie sie bereits in der Zeit des Nationalsozialismus angewendet wurde.¹⁶⁴ Der Gegner als Träger einer Information, derer man habhaft werden wollte, sollte durch das Mittel der Folter¹⁶⁵ gezwungen werden, diese preiszugeben. Ein entscheidender Aspekt hierbei war die Entwicklung neuer Methoden. Sie sollten die Anwendung der Folter einerseits verschleiern, um nicht international in Misskredit zu geraten, andererseits aber auch eine noch effektivere Wirkung erzielen.¹⁶⁶

In der Frage nach der Folteranwendung muss zwischen ihrem Zweck als Instrument des Staatsterrors und der im Verborgenen stattfindenden Folter zur Informationsgewinnung unterschieden werden. Beiden gemein ist die wissenschaftliche Erforschung der „Technik des Schmerzes“ zum Zweck einer noch effektiveren Anwendung, bis hin zum „Brechen“ des Individuums oder zur Ver-

¹⁶² CIA-Flüge: Illegale Haft an geheimen Orten, m.w.N.

¹⁶³ Vgl. Heinz, Das neue internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, (2008), S. 5.

¹⁶⁴ Es ist davon auszugehen, dass alle Nachrichtendienste, sofern sie über die notwendigen Mittel verfügten, die in diesem Abschnitt beschriebenen Untersuchungen anstellten und ihre Ergebnisse praktisch anwendeten. Da eine umfassende Beschreibung der nachrichtendienstlichen Landschaft nach dem Zweiten Weltkrieg den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde, konzentriert sie sich auf die CIA. Zudem liegt in diesem Fall durch den *Freedom of Information Act* belastbares Material vor, das im Falle anderer Geheimdienste naturgemäß nicht in diesem Umfang gegeben ist.

¹⁶⁵ Der Begriff der Folter wechselte ebenfalls sein semantisches Kleid und nannte sich nun wieder „verschärftes Verhör“ oder „*coercive interrogation*“. Vgl. Strassfeld, *AMERICAN INNOCENCE*, (2006), S. 294

¹⁶⁶ Vgl. Abbildung 1.

haltenskontrolle ganzer Bevölkerungsteile. Sie unterscheiden sich jedoch wesentlich in der Form ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit, da Folter zum Zweck des Terrors zwar nicht öffentlich stattfindet, aber immer an die Adressaten kommuniziert werden muss.

1.8.1 Die Folterforschung und Folteranwendung durch die Nachrichtendienste am Beispiel der *Central Intelligence Agency*

Ausgangspunkt für die Folterforschung der westlichen Nachrichtendienste waren unter anderem die stalinistischen Schauprozesse von 1937, die in den Vereinigten Staaten bei der Analyse der öffentlichen Geständnisse zu der Schlussfolgerung führten, „solche Veränderungen, lassen sich nicht mit den traditionellen Methoden körperlicher Folter herbeiführen“.¹⁶⁷ Daher ging die 1947 gegründete CIA¹⁶⁸ davon aus, dass die sowjetischen Vernehmer neuere, subtilere oder psychoanalytische Methoden entwickelt hätten, die in der Lage wären, einem zu Verhörenden jede Information zu entreißen.¹⁶⁹ In einer US-Studie zur Analyse dieser als „Gehirnwäsche“ bezeichneten Methode gehen die Autoren noch einen Schritt weiter, indem sie behaupten, „*‘brain washing’ is in fact a scientifically designed and highly organized specific technique for the manipulation of human behavior*“.¹⁷⁰ Als Methoden zur Erzeugung dieses Zustandes benennen sie folgende Effekte: „*The effect of isolation, anxiety, fatigue, lack of sleep, uncomfortable temperatures, and chronic hunger produce disturbances of mood, attitudes, and behavior in nearly all prisoners.*“ Weiterhin kommen sie zu dem Schluss: „*The Communists do not look upon these assaults as ‘torture’ [...] but these methods do, of course, constitute torture and physical coercion.*“¹⁷¹

¹⁶⁷ McCoy, Foltern und foltern lassen, (2005), S. 33.

¹⁶⁸ Vgl. McCoy, Eine kurze Geschichte der Psychofolter durch die CIA, (2007), S. 323-351; Ebenso: Vgl. Streatfeild, Gehirnwäsche, (2008), S. 25ff.

¹⁶⁹ McCoy, Foltern und foltern lassen, (2005), S. 33.

¹⁷⁰ Wolff, Communist Control Techniques, (02.04.1956), S. 2.

¹⁷¹ Wolff, Communist Control Techniques, (02.04.1956), S. 26.

Die Feststellung, dass es sich bei den genannten Techniken um Formen der Folter handelt, ist insofern bedeutsam, als eben diese Techniken, insbesondere die sensorische Deprivation, in dem 1963 von der CIA herausgegebenen *KUBARK Report*¹⁷² für die Befragung von Gefangenen benannt werden. Der *KUBARK Report* geht jedoch noch einen Schritt weiter. Er bezieht die wissenschaftlichen Erkenntnisse „*closely related to interrogation: the effects of debility and isolation, the polygraph, reactions to pain and fear, hypnosis and heightened suggestibility, narcosis, etc.*“¹⁷³ mit dem Ziel ein, „*to bring pertinent, modern knowledge*“¹⁷⁴. Die angesprochenen wissenschaftlichen Erkenntnisse beruhen auf einer Vielzahl von Untersuchungen¹⁷⁵, die meist durch US-Behörden finanziert wurden und sich im Wesentlichen mit zwei Aspekten beschäftigten. Zum einen wurden Mechanismen zur Massenbeeinflussung untersucht, zum anderen die Frage nach den Auswirkungen von Zwang auf das Bewusstsein des Einzelnen.¹⁷⁶ Damit sollten einerseits die Methoden der psychologischen Kriegführung verbessert werden, andererseits galt es eine Verhörtechnik zu finden, gegen die es keinen Widerstand gibt. Die Erkenntnisse des *KUBARK Reports* und des darauf aufbauenden *Human Resource Exploitation Training Manual* von 1983, die den gezielten Einsatz der Deprivation, den Einsatz von selbst zugefügten Schmerzen (beispielsweise durch erzwungenes Stehen) und die gezielte Manipulation beinhalteten, wurden zu einem „Exportschlager“ der CIA im Kal-

¹⁷² Der *KUBARK Report* wurde als Handbuch für die Weiterbildung der Vernehmer erstellt. Er beinhaltet unter anderem die Forschungsergebnisse zu psychopharmakologischen und Deprivationsstudien im Auftrag der CIA. Vgl. CIA, *KUBARK Counterintelligence Interrogation*, (1963); Ebenso: Vgl. Bahar, *Folter im 21. Jahrhundert*, (2009), S. 50ff; Ebenso: Vgl. McCoy, *Foltern und foltern lassen*, (2005), S. 36ff; Ebenso: Vgl. Kleinman, *KUBARK Counterintelligence Interrogation Review*, (2006), S. 96.

¹⁷³ CIA, *KUBARK Counterintelligence Interrogation*, (1963), S. 2.

¹⁷⁴ CIA, *KUBARK Counterintelligence Interrogation*, (1963), S. 2.

¹⁷⁵ Besonderes Interesse sowohl in der Sowjetunion als auch in den USA weckten die Untersuchungen Pawlows zur klassischen Konditionierung (Vgl. Streatfeild, *Gehirnwäsche*, (2008), S. 31-36.), die Milgram Experimente (Vgl. Bahar, *Folter im 21. Jahrhundert*, (2009), S. 45f), aber auch die Anwendung medizinischer Verfahren wie beispielsweise das der Narkoanalyse (Vgl. Streatfeild, *Gehirnwäsche*, (2008), S. 57ff), der Hypnose oder der Einsatz von Drogen. Vgl. McCoy, *Foltern und foltern lassen*, (2005), S. 36; Ebenso: Vgl. Thamm, *Mehrzweckwaffe Rauschgift*, (1994), S. 88, 156, 215-247.

¹⁷⁶ Vgl. McCoy, *Foltern und foltern lassen*, (2005), S. 34.

ten Krieg¹⁷⁷. Sowohl in Südamerika¹⁷⁸ als auch in der Dritten Welt wurden gezielt Sicherheitskräfte in diesen Techniken ausgebildet.¹⁷⁹ Sie fanden auch Aufnahme in das *survival, evasion, resistance, and escape (SERE) training* des US-Militärs, in dessen Rahmen amerikanische Soldaten darin geschult werden, einer Befragung durch Gegner, die sich nicht an die Grundsätze der Genfer Konvention halten, zu widerstehen. Dabei wurden die Soldaten auch mit den folgenden Techniken konfrontiert: *„techniques used in SERE training can include things like stripping students of their clothing, placing them in stress positions, putting hoods over their heads, disrupting their sleep, treating them like animals, subjecting them to loud music and flashing lights, and exposing them to extreme temperatures. It can also include face and body slaps, and until recently, for some sailors who attended the Navy’s SERE school, it included waterboarding, which is mock drowning.“*¹⁸⁰

Diese Techniken bildeten die Grundlage der erweiterten Befragungsmethoden zur Vernehmung „irregulärer Kämpfer“¹⁸¹ durch die US-Streitkräfte, die Nachrichtendienste und zivile Sicherheitsfirmen¹⁸² im Zuge des „Krieges gegen den Terror“ nach dem 11. September 2001. Am 25. September 2008 beschäftigte sich das *United States Senate Committee on Armed Services* mit der Frage, *„how it came about that the techniques called survival, evasion, resistance, and escape (SERE) training, which are used to teach American soldiers to*

¹⁷⁷ Bahar, Folter im 21. Jahrhundert, (2009), S. 53

¹⁷⁸ Die eigens für Südamerika erstellten Handbücher in spanischer Sprache enthielten unter anderem in dem Handbuch für die Rekrutierung und Kontrolle menschlicher Quellen folgende Motivationen: *„the manual [...] refers to motivation by fear, payment of bounties for enemy dead, beatings, false imprisonment, executions and the use of truth serum.“* In: DOD, *Improper Material in Spanish-Language Intelligence Manuals*, (1992), S. 2f; Ebenso: Vgl. CIA, *MANEJO DE FUENTE*, (1983).

¹⁷⁹ Vgl. McCoy, Foltern und foltern lassen, (2005), S. 55ff.

¹⁸⁰ To receive testimony on the origins of aggressive interrogation techniques, (17.06.2008), S. 3.

¹⁸¹ Am 07.02.2002 unterzeichnete Präsident Bush ein Memorandum, in dem festgelegt wurde, dass al Qaida- und Taliban-Kämpfer nicht dem Schutz der Genfer Konvention unterliegen und daher nicht als Kombattanten, sondern als *„unlawful combatants“* zu behandeln seien. Vgl. *INQUIRY INTO THE TREATMENT OF DETAINEES IN U.S. CUSTODY*, (2008), S. 2.

¹⁸² Vgl. Scahill, *Blackwater*, (2007), S. 221.

*resist abusive interrogations by enemies that refuse to follow the Geneva Conventions, were turned on their head and sanctioned by Department of Defense (DOD) officials for use offensively against detainees*¹⁸³.

1.8.2 Die Folter als Instrument des Staatsterrors

Wird die Folter systematisch als Mittel zur Durchsetzung des staatlichen Machtanspruches angewendet, wird sie zu einem Teil der Staatsgewalt. Entgegen den in Abschnitt 2.7 aufgezeigten Bestrebungen der internationalen Staatengemeinschaft, die Folter als Mittel der Politik zu ächten, wird deutlich, dass in der Durchsetzung dieses Zieles Anspruch und Wirklichkeit wie in kaum einem anderen Aspekt der politischen Ziele weit auseinanderklaffen.¹⁸⁴ *Amnesty International* geht davon aus, dass in 150 Staaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts Folter und Misshandlung Realität waren und diese entweder staatlich gelenkt oder gefördert, geduldet oder nicht ausreichend sanktioniert wurden.¹⁸⁵ Betrachtet man die Entwicklung der Folteranwendung seit 1945, so ist es schwierig, einen Staat oder gar einen Staatenverbund zu finden, der sich an die UN-Menschenrechtskonvention und das absolute Folterverbot gehalten hat. Vielmehr spielte die Folter einerseits auf beiden Seiten des Eisernen Vorhangs, dominiert durch die Protagonisten Sowjetunion zwischen 1919 und 1953¹⁸⁶ und die Vereinigten Staaten¹⁸⁷, eine entscheidende Rolle. Im Rahmen der Entkolonialisierung in Asien¹⁸⁸, im Nahen und Mittleren Osten¹⁸⁹, in Afrika und in den Unabhängigkeitsbewegungen Südamerikas war sie andererseits ebenfalls wiederzufinden. Insbesondere in Staaten, in denen ein Umsturz, ein Putsch oder ein gravierender Machtwechsel stattfand, kam es zu exzessiven Folteranwendungen, so unter anderem durch die Roten Khmer in Kambodscha (1975-

¹⁸³ THE TREATMENT OF DETAINEES IN U.S. CUSTODY, (12.02.2009), S. 2.

¹⁸⁴ Vgl. Körner, Schönheit und Nutzen, (2000), S. 282.

¹⁸⁵ Vgl. Breuer, Das Foltern von Menschen, (2006), S. 15f.

¹⁸⁶ Vgl. Morawe, Zwischen den Welten, (2004), S. 9ff.

¹⁸⁷ Vgl. Bahar, Folter im 21. Jahrhundert, (2009), S. 39ff.

¹⁸⁸ Vgl. Peters, Folter, (2003), S. 177; Ebenso: Vgl. Bahar, Folter im 21. Jahrhundert, (2009), S. 53f.

¹⁸⁹ Vgl. Bahar, Folter im 21. Jahrhundert, (2009), S. 52ff.

1990), in Albanien (bis 1991) und in Afrika. Auch in Südamerika wurde unter anderem in Argentinien (1976-1983), in Chile (1974-1990) und in Uruguay (1972-1985) die Folter als Mittel des staatlichen Terrors angewendet. Selbst in Europa hatte sie weiter Bestand und wurde beispielsweise in den alten Diktaturen Portugal bis 1974 und Spanien bis 1975 angewendet. In Griechenland kam es nach dem Militärputsch 1967¹⁹⁰, in der Türkei 1960 und 1980 zu massiven Folterungen. Selbst Frankreich, das unter der Fremdherrschaft des Dritten Reiches die Exzesse der Folteranwendung erlebt hatte, wendete diese durch sein Militär in Indochina (1946-1954) und in Algerien (1954-1962) an.¹⁹¹ Auch im zweiten Indochinakrieg (1964-1975) wurde die Folter systematisch sowohl gegen den militärischen Gegner als auch gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt. Aber auch die Anwendung umstrittener Vernehmungstechniken (erzwungenes Stehen, sensorische Deprivation, Schlaf- und Nahrungsentzug) sowohl im Nordirlandkonflikt¹⁹² als auch durch israelische Sicherheitskräfte gegenüber palästinensischen Gefangenen¹⁹³ zeigen, dass die Annahme, Gewalt fördere jede Information zutage, weit verbreitet war und ist.¹⁹⁴

Der Glaube, dass die Folter mit ihrem juristischen Verbot im 18. Jahrhundert ihre Funktion als Instrument zur Durchsetzung der staatlichen Macht nicht verloren hat, scheint durch ihre exzessive Anwendung bestätigt. Auch zeigt sich, dass in gesellschaftlichen, sozialen oder politischen Umbruchsituationen die Gefahr des Auftretens von Folter und Misshandlung exponentiell wächst. Hier kommt insbesondere das Konstrukt des Ausnahmezustandes zum Tragen.¹⁹⁵

¹⁹⁰ Vgl. Haritos-Fatouros, *The Psychological Origins of Institutionalized Torture*, (2002), S. 90-116.

¹⁹¹ Vgl. Peters, *Folter*, (2003), S. 176f.

¹⁹² Vgl. Liese, *Staaten am Pranger*, (2006), S. 197-200.

¹⁹³ Vgl. Liese, *Staaten am Pranger*, (2006), S. 194ff.

¹⁹⁴ Vgl. Evans, *Preventing torture*, (2001), S. 26-60.

¹⁹⁵ Der Ausnahmezustand suspendiert das geltende Recht, meist mit der Begründung, dieses wiederherstellen zu müssen. „Die Redewendung *Not kennt kein Gebot* enthält in nuce die Lehre vom Ausnahmezustand. Not marginalisiert Moral und Recht, denn das Notwendige richtet sich nicht nach Recht und Gesetz. Das Notwendige zerstört somit die Freiheit, weil es keine Wahl lässt; Recht und Gesetz beruhen auf und bedürfen der Freiheit. Das von der Not Geforderte kennt keine Alternative. Gesetzliche Normen regeln das Normale, Gewöhnliche und Allgemei-

Dies wusste bereits Cicero 63 v. Chr., der im Zuge der Aufklärung der Catilinarischen Verschwörung feststellen ließ: „Denn alle anderen Straftaten mag man dann ahnden, wenn sie verübt sind; verhütet man bei dieser aber nicht, dass sie überhaupt vorkommt, dürfte man, sobald sie einmal geschehen ist, vergebens die Gerichte anrufen: Ist die Stadt eingenommen, dann bleibt den Besiegten nichts mehr übrig.“¹⁹⁶ Damit ist der Ausnahmezustand eines der größten Einfallstore für die Anwendung von Folter und Misshandlung. Der Ausnahmezustand mit seinem Verlust an Freiheit und in Verbindung mit der stetig neu geschürten Angst sorgt auch dafür, dass vorrangig abweichendes Verhalten innerhalb der eigenen Bevölkerung nach einem strikten Freund/Feind-Katechismus geahndet wird. Mit der ultimativen Drohung der Folter wird daher jegliche Form innovativen Verhaltens wirkungsvoll unterdrückt. Mit der Unterdrückung des positiv-innovativen Verhaltens stagniert die gesellschaftliche Entwicklung, sodass die Gesellschaft sich damit eines entscheidenden Potenzials selbst beraubt. Der Ausnahmezustand ordnet die Individualität einem höheren Zweck unter, der in seiner Wirkungsweise der Zweck-Mittel-Rationalität der Folteranwendung sehr ähnlich ist.

Die ernüchternde Bilanz des Rückblicks auf die Entwicklung der Folteranwendung seit 1945 zeigt, dass die Staaten weder in der Lage sind, die „Völker der Welt“ vor sich selbst zu schützen, noch, gegenüber anderen Staaten das Verbot der Folter einzufordern. Stattdessen hat sich erwiesen, dass nicht der Staat, sondern die Zivilgesellschaft, insbesondere in Form von Nichtregierungsorganisationen, die Folter an die Öffentlichkeit bringt und durch die damit verbundene Veröffentlichung oftmals auch Veränderungen bewirken kann. Auch die Unterzeichnung und Ratifizierung der einschlägigen Konventionen sowie die mit der Ratifizierung verbundene Einbindung in das nationale Recht

ne. Die außergewöhnliche, unvorhersehbare Not gehorcht nur ihrem eigenen Gebot; sie verlangt eine Ausnahme von der Regel. [Hervorhebung im Original]“ In: Förster, Leben im Ausnahmezustand, (2008b), S. 96; Ebenso: Vgl. Heinrich, Erweiterung des Sicherheitsbegriffs, (2008), S. 259; Ebenso: Vgl. Frick, Das Folterverbot im Rechtsstaat, (2007), S. 64f.

¹⁹⁶ Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 71.

gehen in einem Höchstmaß auf den öffentlichen Druck durch die Zivilgesellschaften der Staaten zurück. Berücksichtigt man die Tatsache, dass die Folter durch staatliche Organe im Geheimen stattfindet, ist davon auszugehen, dass die Zahl der publik gewordenen Fälle staatlicher Folter lediglich die Spitze des Eisbergs darstellt.¹⁹⁷ Doch selbst diese Zahlen zeigen einen erschreckenden Trend. Die Anwendung der Folter erscheint weltweit immer weniger als die Ausnahme – vielmehr scheint die Einhaltung des absoluten Folterverbotes die Ausnahme zu sein. Dies wird auch in Abbildung 2 deutlich, die die Entwicklung der Folteranwendung durch die Staaten¹⁹⁸ von 1981 bis 2007 auf der Grundlage des *Cingranelli-Richards (CIRI) Human Rights Dataset*¹⁹⁹ zeigt. Während im Jahr 1981 noch 61 Staaten Schutz vor der Folter boten, ist diese Zahl bis zum Jahr 2007 auf 30 Staaten geschrumpft. Ersichtlich wird auch, dass die Anwendung der Folter immer auch Zäsuren des gesellschaftlichen Wandels unterworfen ist. Bedenklich ist hingegen der deutliche Anstieg der Zahl von Staaten, in denen die Folter regelmäßig angewendet wird. Angesichts der vorliegenden Zahlen und der neu entbrannten Diskussion um die Anwendung der Folter wird deutlich, dass die Durchsetzung des absoluten Folterverbotes noch lange nicht erreicht ist. Zudem bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Diskussion um die „Wiedereinführung“ der Folter keineswegs um eine Wiedereinführung handelt, sondern dass sie lediglich dazu dient, die Folteranwendung auch im Alltagsdiskurs wieder salonfähig zu machen.

1.9 Die aktuelle Diskussion um die Anwendung der Folter

„Immer wieder treten gesellschaftliche Gruppen auf, die Verschwörungstheorien huldigen oder glauben, ein Verbrechen entdeckt zu haben, das so schrecklich ist, daß Polizei und Justiz besondere In-

¹⁹⁷ Die Gewinnung von Daten über die Folter ist sowohl im Bereich der nichtstaatlichen als auch der staatlichen Organisationen sehr schwierig. Dies liegt zum einen daran, dass sie unterschiedliche Folterbegriffe benutzen, zum anderen daran, dass das Dunkelfeld nur sehr schwierig erschlossen werden kann. Vgl. Liese, Staaten am Pranger, (2006), S. 83f.

¹⁹⁸ Siehe Abbildung 3.

¹⁹⁹ Vgl. Cingranelli, CIRI Human Rights Data Project: Home, (11/2009).

strumente an die Hand gegeben werden müssen und das normale Prozeßrecht außer Kraft gesetzt werden soll. Ein Ausnahmerecht für ein Ausnahmeverbrechen, genau das war es, was der Inquisitor mit seinem Hexenhammer etablieren wollte.“²⁰⁰

„Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?“²⁰¹ Mit dieser Frage nach dem Unterschied zwischen Legalität und Legitimität setzte Niklas Luhmann eine Diskussion in Gang, die unter anderem wegen des von ihm gewählten Beispiels²⁰² die Frage nach der Anwendung der Folter nachhaltig beeinflusste. Implizit stellte er damit die Frage, ob es legitim wäre, gegen das geltende Recht, also das absolute Folterverbot zu verstoßen, um so das Leben vieler Menschen zu retten. Dabei war ihm durchaus bewusst, dass mit einer Bejahung der Legitimität der Folteranwendung in bestimmten Fällen auch die Frage nach ihrer Legalisierung aufgeworfen würde. Es ging ihm jedoch darum zu zeigen, dass Werte nicht unveränderlich sind, sondern vielmehr einem gesellschaftlichen Interpretationsprozess unterliegen, der nach seiner Meinung nach durch Offenheit in alle Richtungen geprägt sein sollte.²⁰³ Doch Luhmann hat er übersehen, dass es bei der Frage nach der Folter nicht auf die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht ankommt. Die Folter bedroht die physische und psychische Existenz des Opfers. Daher kann auch die Ironie seines Beispiels nicht überzeugen.²⁰⁴ Die Anwendung der Folter als Instrument zur Rettung der Menschenwürde des Opfers stellt nicht nur die Menschenwürde des Täters infrage, sondern sie beschädigt sie in ihrer Gesamtheit. Er übersieht auch, dass die Folter als Form der Gewaltanwendung durch den Staat dauerhaft präsent

²⁰⁰ Kramer, Der Hexenhammer, (2006), S. 97.

²⁰¹ Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, (2005), S. 25; Ebenso: Vgl. Poscher, Menschenwürde als Tabu, (2006), S. 75f; Ebenso: Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 207f; Ebenso: Vgl. Belvisi, The Ticking Bomb Scenario as a Moral Scandal, (2009), S. 62.

²⁰² Das von Luhmann gewählte Beispiel hat unter dem Begriff des Ticking-Bomb-Szenarios Eingang in den Folterdiskurs gefunden. Es ist fast immer nach folgendem Schema aufgebaut: „Suppose that a perpetrator of an imminent terrorist attack, that will kill many people, is in the hands of the authorities and that he will disclose the information needed to prevent the attack only if he is tortured. Should he be tortured?“ In: APT, Defusing the Ticking Bomb Scenario, (2007), S. 1.

²⁰³ Vgl. Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, (2005), S. 31.

²⁰⁴ Anderer Meinung: Vgl. Frick, Das Folterverbot im Rechtsstaat, (2007), S. 106f.

ist und lediglich die rechtlichen Schutznormen ihre Anwendung begrenzen. Die Folter und die Misshandlung sind ähnlich der Kriminalität ubiquitäre Phänomene, da sie auf der Option der Gewaltanwendung beruhen. Daher dürften sie als Instrument gerade nicht in die Hand des Trägers des staatlichen Gewaltmonopols fallen, da ihr Einsatz die Menschenwürde des Einzelnen von der Gnade des Staates abhängig machen würde.²⁰⁵ Das absolute Folterverbot darf daher nicht der Variabilität staatlicher oder abwägungsrechtlicher Entscheidungen unterworfen werden.

Die Überlegungen von Niklas Luhmann sind nicht neu. Bereits 1843 brachte Jeremy Bentham in seiner Kritik an der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vor: „*Natural rights is simple nonsense: natural and imprescriptible rights, rhetorical nonsense – nonsense upon stilts.*“²⁰⁶ Er bezog sich damit auf die Diskrepanz zwischen ihrem normativen Anspruch und der zeitgenössischen Rechtswirklichkeit. Gleichzeitig sah er im Staat den Garanten für eine vernünftige Gesetzgebung und den Schutz des Bürgers. Dies erlaube auch die Folter des Einzelnen unter der Bedingung, dass dies für das Gemeinwohl zwingend notwendig sei.²⁰⁷ Das Argument, dass Gesetze sich an ihrer Nützlichkeit für das Glück der Menschen zu orientieren haben, durchzieht das utilitaristische Gedankengut bis heute.

Ähnlich argumentierte bereits 1976 der ehemalige Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Albrecht, der aufzeigte, dass die Grundrechte ohne die Möglichkeit ihrer Einschränkung weder praktikabel noch durchsetzungsfähig seien. Über diese Möglichkeit der Einschränkung, so argumentierte er, müsse auch bei dem absoluten Recht auf Freiheit vor grausamer und unmenschlicher

²⁰⁵ Auch Winfried Burger kann das Argument, dass mit der Zulassung von Ausnahmen vom absoluten Folterverbot der „Damm gegen staatliche Barbarei“ zerstört würde, nicht von der Hand weisen. Dies sei jedoch für den lebensbedrohlichen Einzelfall keine ausreichende Begründung. Vgl. Burger, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, (18.02.2000), S. 172f.

²⁰⁶ Atkinson, Jeremy Bentham, (1970), S. 109; Ebenso: Vgl. Hofmann, Politik des aufgeklärten Glücks, (2002b), S. 144

²⁰⁷ Vgl. Steiner, International human rights in context, (2008), S. 228; Ebenso: Vgl. Hong, Das grundgesetzliche Folterverbot und der Menschenwürdegehalt der Grundrechte, (2006), S. 24f.

Behandlung und bei dem Folterverbot nachgedacht werden. „So kann es sittlich geboten sein, diese Informationen von einem Mitglied des betreffenden Personenkreises auch durch Folter zu erzwingen, sofern dies wirklich die einzige Möglichkeit wäre, ein namenloses Verbrechen zu verhindern.“²⁰⁸

Dieser Argumentation folgte auch der Jurist Winfried Burger, der 1996 die Frage aufwarf: „Darf der Staat ausnahmsweise foltern?“²⁰⁹ Unter Nutzung des Ticking-Bomb-Szenarios kam er zu der Schlussfolgerung, dass mit dem absoluten Folterverbot eine Wertungslücke entstünde, in der das verletzte Gerechtigkeitsempfinden nicht mit dem geltenden Recht in Übereinklang zu bringen sei.²¹⁰ Bereits im Jahr 2000 ging er in seiner Argumentation noch einen Schritt weiter, indem er folgerte, dass in solchen Fällen nicht nur das Verbot der Folter nicht zulässig sei, sondern vielmehr die Staatsorgane eine Abwägung zwischen dem Einzelwohl (des Täters) und dem Gesamtwohl (der Opfer) treffen müssten. Dabei soll den handelnden Staatsorganen – in Burgers Beispiel der Polizei – ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum gewährt werden, „in den Gerichte durch Interpretation entsprechender Schutzpflichten nicht voreilig eingreifen sollten“²¹¹. Burger ist sich der Widerstände gegen eine „Modifikation“ des Folterverbotes durchaus bewusst, er hält jedoch dagegen: „Doch geht es gar nicht um die generelle Schwächung der Folter, sondern im Gegenteil um deren Stärkung durch Spezifizierung und Herausnahme einer Fallgruppe, in der das absolute Folterverbot zu widersinnigen und ungerechten Ergebnissen, zu einem ‚ethischen Skandalon‘ führen würde.“²¹²

²⁰⁸ Albrecht, Der Staat, S. 173f. Zitiert nach: Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, (2005), S. 23; Ebenso: Vgl. Gau, Die rechtswidrige Beweiserhebung nach § 136a StPO als Verfahrenshindernis, (2006), S. 110.

²⁰⁹ Brugger, Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, (1996).

²¹⁰ Vgl. Brugger, Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, (1996), S. 71ff. Anderer Meinung: Vgl. Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, (2005), S. 43f; Ebenso: Vgl. Hong, Das grundgesetzliche Folterverbot und der Menschenwürdegehalt der Grundrechte, (2006), S. 25-35.

²¹¹ Burger, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, (18.02.2000), S. 171.

²¹² Burger, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, (18.02.2000), S. 171f mwN.

Die Diskussion, ob die Folter in extremen Fällen, bei Terroristen oder als sogenannte „Rettungsfolter“, wieder Einzug in das Repertoire staatlicher Polizeiorganisationen halten sollte, ist nicht nur in vollem Gange, sie ist bereits durch die Wirklichkeit im „Krieg gegen den Terror“ überholt.²¹³

Innerhalb dieser Diskussion spielt das Szenario der „tickenden Bombe“ eine entscheidende Rolle. Es nutzt einerseits die Mechanismen des Ausnahmezustandes²¹⁴, andererseits spielt es mit der Angst der Bürger. So verwendet es zunächst Grundprämissen²¹⁵, die absolut realitätsfern sind²¹⁶, um anschließend als Lösung Folter vorzuschlagen, ohne andere Lösungsmöglichkeiten anzubieten. Es handelt sich demnach bei diesem Szenario um eine lediglich rhetorische Frage, die ihre Grundbedingungen als absolute Wahrheit darstellt und dem Betrachter die Entscheidung zur Folter als die moralische, rationale und zweckmäßige vorgaukelt. Es nutzt dabei unhinterfragt die Argumentation, dass letztlich nur Gewalt das Problem lösen kann. In einem ersten Schritt erfolgt die klare Abgrenzung zwischen Gut und Böse, Täter und Opfer, Mensch oder Bestie. Als Nächstes werden die Entscheidungsmöglichkeiten vorgestellt, wobei lediglich die Entscheidungsmöglichkeit des Nichtstuns, zum Schutz des Täters, oder das Handeln zur Rettung des Opfers durch die Folter angeboten wird. Der Betrachter muss also Position beziehen, zu welcher Gruppe er gehört, wobei er natürlich auf der Seite des Täters ebenfalls ein möglicher Aspirant für die Folteranwendung wird. Die Ausnahmesituation ist also bereits in der Konstruktion des Modells angelegt. Die vorgestellten Argumentationslinien zeigen, dass das Ticking-Bomb-Szenario durch die manipulative Wirkung dieses „fiktiven Szena-

²¹³ Siehe Abschnitt 1.

²¹⁴ Siehe Abschnitt 1.8.2.

²¹⁵ Diese wesentlichen Grundprämissen lauten: „1. A specific planned attack is known to exist.; 2. The attack will happen within a very short time (it is 'imminent').; 3. The attack will kill a large number of people.; 4. The person in custody is a perpetrator of the attack.; 5. The person has information that will prevent the attack.; 6. Torturing the person will obtain the information in time to prevent the attack.; 7. No other means exist that might get the information in time.; 8. No other action could be taken to avoid the harm.“ In: APT, Defusing the Ticking Bomb Scenario, (2007), S. 4f.

²¹⁶ Vgl. O'Connell, Affirming the Ban on Harsh Interrogation, (2005), S. 1260; Ebenso: Vgl. Ward, Introduction, (2009), S. 4f.

rios“ und die Wirkungsmächtigkeit seiner „fiktiven Lösung“²¹⁷ als einzige Lösungsmöglichkeit der Reaktion auf einen antizipierten, zukünftigen Terror den eigenen Terror bereithält. Ihr Postulat ist die Gefahrenabwehr der Zukunft, die jedoch, wie das Bild zeigt, entweder schon eingetreten ist oder jederzeit eintreten kann. Daher stellt sich die Frage, „ob eine zukünftige Wirklichkeit eine geeignete Grundlage ist, um das Recht über seine Grenzen hinauszuführen“.²¹⁸

Der erste Schritt zur Folter ist das Denken der Folter, der Sprechakt, das Eindringen ihrer diskursiven Argumente in den gesellschaftlichen Diskurs. Danach erfolgen sukzessive die ersten Versuche, sie zu rechtfertigen und – meist unter Berufung auf ein höheres Ziel – ihre Anwendung zu fordern.

Das Eindringen des Ticking-Bomb-Szenarios in den gesellschaftlichen Diskurs erfolgt unter anderem durch die Darstellung der Folter als effektives Instrument der Informationsgewinnung in den Medien.²¹⁹ Beispielhaft hierfür ist die Serie „24“, in der der Hauptdarsteller Jack Bauer im Kampf gegen die terroristische Gefahr regelmäßig zur Folter greift, um Informationen zu erhalten. Der Aufbau der Serie, die sich dem Zuschauer in Echtzeit präsentiert, suggeriert eine Authentizität, die die Fiktion in den Hintergrund treten lässt. Unterstützt durch die realitätsnahe filmische Darstellung und das der Serie zugrunde liegende Schwarz-Weiß-Denken suggeriert sie eine fiktive Realität, deren Wahrheitsgehalt kaum noch von der Alltagswelt unterschieden werden kann. Dabei wird die Kernbotschaft der Serie, dass im Kampf gegen das Böse, den Terrorismus „das Foltern von wehrlosen Gefangenen bzw. Festgenommenen [ein] fester und unverzichtbarer Bestandteil der Polizeiarbeit“²²⁰ ist, durch das Ablaufen der Zeit untermauert. „Der Umstand, dass die ‚Guten‘ regelmäßig foltern und

²¹⁷ „Irreale Beispiele führen zu Diskussionen über Irreales.“ In: HFR, 4-2002, S. 6. Zitiert nach Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, (2005), S. 74; Ebenso: Vgl. Zagolla, Im Namen der Wahrheit, (2006), S. 210.

²¹⁸ Christeansen, Wahrheit, Recht und Folter, (2002), S. 159.

²¹⁹ Vgl. Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, (2005), S. 13ff; Ebenso: Vgl. Clucas, 24 and Torture, (2009), S. 176ff.

²²⁰ Arnold, Folderszenen im Schweizer Fernsehen, (29.10.2007), S. 4.

die Menschenwürde nicht achten, macht die hemmungslose Gewaltanwendung für den Zuschauer zur akzeptablen, ja sogar vertrauten Handlung.“²²¹

Die besondere Gefahr, die von dieser Art medialer Darstellung ausgeht, besteht darin, dass bei den Zuschauern eine moralische Akzeptanz hergestellt wird, die, untermauert durch die Suggestivkraft der Bilder, nicht mehr rational hinterfragt wird. Die Annahme des Zuschauers, dass essenzielle und korrekte Informationen nur durch die Anwendung der Folter – und wenn diese nicht hilft, durch noch mehr Folter – gewonnen werden können, verfestigt sich zu einem normativen Bild, das gerade im Ausnahmezustand des Ticking-Bomb-Szenarios die Entscheidung für die Folter begünstigt. Damit wird sie notwendig und zumindest auf den ersten Blick moralisch und emotional gerechtfertigt. Die Tatsache, „*stressed by real-live interrogators [...] that torture is not effective – it does not yield reliable information*“²²², bleibt dabei auf der Strecke.

Nicht erst seit dem 11. September 2001 bewirkt diese emotionale Rechtfertigung der Folter, besonders nach spektakulären Entführungen, existenziellen Bedrohungen oder besonders schwerer Kriminalität, die Forderung nach einem „härteren Durchgreifen“ oder aber nach der Anwendung der Folter. Beispielhaft hierfür war in Deutschland der Fall Daschner, der in Abschnitt 2.1.2 näher erörtert werden soll. Die Akzeptanz der Folter und die Schwierigkeit ihrer Eindämmung werden auch in der Kontroverse um den Umgang der Vereinigten Staaten mit den Gefangenen des „Krieges gegen den Terror“ deutlich.²²³ Dabei muss klargestellt werden, dass die nahezu in der gesamten wissenschaftlichen Literatur festgestellte Zäsur des 11. September 2001 nicht in dem Anschlag selbst begründet ist, sondern vielmehr aus der Reaktion der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten resultiert. Dazu gehörte auch die Rückkehr der Folter. Dies wäre jedoch nicht möglich gewesen ohne die Aufhebung elementarer Schutzmechanismen sowohl nationaler als auch internationaler Art. Dazu ge-

²²¹ Arnold, *Folterszenen im Schweizer Fernsehen*, (29.10.2007), S. 3.

²²² Clucas, *24 and Torture*, (2009), S. 179.

²²³ Vgl. Bell, *BEHIND THIS MORTAL BONE*, (07/2008), S. 2.

hörten die Beseitigung der *Habeas-Corpus*-Garantien für „feindliche Kämpfer“, die rechtswidrige Überstellungen in sogenannte „rechtsfreie Zonen“ oder in Drittstaaten (Marokko, Syrien, Ägypten), die alle bekannt für ihre Menschenrechtsverletzungen sind, sowie die Aufhebung der Schutzrechte der Genfer Konvention durch den US-Präsidenten.²²⁴ Die Begründung hierfür lautete: „*because they were found to be inapplicable to the ‚war on terror‘ as ‚quaint‘ and ‚obsolete‘ norms*“.²²⁵ Hinzu kam die Umdeutung der UN-Konvention gegen die Folter, wonach Deprivation, Schlafentzug, Schläge und Stress durch Angst (beispielsweise bei simulierten Hundeattacken) keine Folter sind.²²⁶ Der Entzug des Schutzes der Genfer Konvention wurde mit dem Argument begründet, dass „*positive US law only granted protections to those who were part and parcel of the political community, from which those aiming at undermining it should be excluded*“²²⁷.

Ein Aspekt, der gerade für die Diskussion um die Folter von entscheidender Bedeutung ist, kommt in der Öffentlichkeit derzeit jedoch zu kurz. Es handelt sich dabei um die immer stärker werdende Einbindung sogenannter PMCs (*Private Military Companies*).²²⁸ So gab das US-Verteidigungsministerium für den Juni 2009 die Zahl von 13.232 bewaffneten Angehörigen privater Sicherheitsfirmen im Irak und von 5.165 Mitarbeitern in Afghanistan an.²²⁹ Die Bandbreite der Bewaffnung, der Ausrüstung und der Tätigkeitsbereiche der privaten Sicherheitsfirmen reicht vom technischen Spezialisten über den Personenschützer bis hin zum Vernehmer²³⁰. Dies betrifft jedoch nur die Kontrakte der

²²⁴ Vgl. Mendéndez, *Bush II's Constitutional and Legal Theory*, (2009), S. 120ff.

²²⁵ Mendéndez, *Bush II's Constitutional and Legal Theory*, (2009), S. 121 mwN.

²²⁶ Vgl. Bahar, *Folter im 21. Jahrhundert*, (2009), S. 147-149; Ebenso: McCoy, *Foltern und foltern lassen*, (2005), S. 95-98.

²²⁷ Mendéndez, *Bush II's Constitutional and Legal Theory*, (2009), S. 122 mwN.

²²⁸ Vgl. Palmer, *U.S. Hypocrisy in the Treatment of Non-State Actors in the "War on Terror"*, (2007), S. 1ff; Ebenso: Vgl. Gul, *THE SECRETARY WILL DENY ALL KNOWLEDGE OF YOUR ACTIONS*, (17.05.2006), S. 288ff.

²²⁹ Vgl. Schwartz, *The Department of Defense's Use of Private Security Contractors in Iraq and Afghanistan*, (29.09.2009), S. 6, 9.

²³⁰ Vgl. *Current and Projected Threats to the National Security*, (05.02.2008), S. 73; Ebenso: Vgl. Scahill, *Blackwater*, (2007), S. 220ff.

US-Armee. Obwohl sich die Zahlen nicht genau feststellen lassen, sprechen einige Quellen von bis zu 35.000 privaten Sicherheitsdienstleistern im Irak, die weder zu kontrollieren noch juristisch zur Rechenschaft zu ziehen sind.²³¹ Vielmehr verlassen sich die Sicherheitsindustrie und die US-Regierung darauf, dass der Markt dieses Problem regelt.²³² Selbst in dem sensiblen Bereich der Nachrichtendienste setzen die Vereinigten Staaten auf Outsourcing. „*More than 70 percent of the Pentagon’s Counterintelligence Field Activity (CIFA) unit is staffed by contractors.*“²³³

2. Zur Begründung des absoluten Folterverbotes

Aus der historischen Betrachtung der Folter wird deutlich, dass sie wie kaum eine andere Form der Gewaltausübung nahezu alle Bedeutungselemente des Gewaltbegriffs enthält. Sie umfasst neben der direkten physischen die psychische, die institutionelle und die symbolische Gewalt. Das Zusammenwirken dieser verschiedenen Formen der Gewaltanwendung verursacht einerseits die besondere Grausamkeit der Folter, macht sie jedoch andererseits als hochgradig komplexen Wirkungsmechanismus von einer Reihe von Grundbedingungen abhängig, ohne deren Erfüllung sie in der rein physischen Gewaltanwendung verbleibt. Dass physische Gewalt als Handlungsoption, kulturell unabhängig und voraussetzungslos, jederzeit einsetzbar ist und auch als solche verstanden wird, resultiert unmittelbar aus der Verletzlichkeit des menschlichen Körpers.²³⁴ In Verbindung mit der psychischen Gewalt in Form der Folterdrohung, dem Einsatz von Drogen, speziellen Befragungstechniken (*coercive interrogation*) und der Deprivation nimmt ihre Wirkungsmacht noch deutlich zu. Hinzu

²³¹ „*The starkest example of this relative corporate impunity is the recent prisoner mistreatment scandal at the Abu Ghraib prison in Iraq. Much of the abuse appears to have been undertaken at the behest of interrogators who were predominantly civilian contractors. However, while the military has moved against uniformed personnel implicated in the abuses, the contractors who directed them have remained untouched, and many even remain at their jobs.*“ In: Gul, THE SECRETARY WILL DENY ALL KNOWLEDGE OF YOUR ACTIONS, (17.05.2006), S. 304 mwN.

²³² Vgl. Chesterman, *Leashing the Dogs of War*, (07/2008), S. 44.

²³³ Chesterman, *Leashing the Dogs of War*, (07/2008), S. 38.

²³⁴ Vgl. Internationales Handbuch der Gewaltforschung, (2002), S. 38.

kommt die Unfähigkeit des Opfers, sich dem Unterwerfungsverhältnis unter die institutionelle Gewalt des Folterers zu entziehen, wobei dieser Zustand auch über die Folter hinaus andauert. In Verbindung mit der symbolischen Gewalt, der Stigmatisierung als Feind, der persönlichen Herabsetzung und dem Verlust des Ansehens in der sozialen Umwelt führt sie dazu dass, „[w]er der Folter erlag, [...] nicht mehr heimisch werden [kann] in dieser Welt“²³⁵. Das erzwungene Wahrsprechen durch die Zufügung von Schmerzen, gepaart mit der stetigen Grundannahme der Folterer, dass das Opfer etwas verschweigt, sind die Kernaspekte der Folter. Folglich stehen das Brechen des Willens des Opfers und die Symbiose von erzwungenem Sprechen und der sichtbaren Äußerung des körperlichen Schmerzes in allen Folterpraktiken an erster Stelle. In Verbindung mit der Hilflosigkeit des Opfers und dem absoluten Ausgeliefertsein gegenüber der Staatsgewalt verliert es seinen Subjektstatus und wird zum Objekt staatlichen Handelns. Der Übergang von der Misshandlung durch Schläge zur Tortur ist hier fließend, da die Tortur lediglich ein „Mehr des Selben“²³⁶, der oftmals „stillschweigend praktizierte[n] und akzeptierte[n] Repressalie gegen geständnisunwillige Häftlinge“²³⁷ ist. Die daraus entstehende Hilflosigkeit des Gefolterten, der erfährt, dass er auf Gedeih und Verderb seinem Gegenüber als Repräsentant eines übermächtigen Systems ausgeliefert ist, zerstört das Vertrauen in seine gesamte soziale Umwelt und reduziert ihn auf seine physische Körperlichkeit.²³⁸ „Mit dem ersten Schlag der Polizeifaust aber, gegen den es keine Wehr gibt und den keine helfende Hand parieren wird, endigt ein Teil unseres Lebens und ist niemals wieder zu erwecken.“²³⁹

²³⁵ Améry, J., *Jenseits von Schuld und Sühne*, S. 73. Zitiert nach: Möhlenbeck, *Das absolute Folterverbot*, (2008), S. 37.

²³⁶ Watzlawick, *Anleitung zum Unglücklichsein*, (1994), S. 6.

²³⁷ Pieper, „Die Wahrheit ans Licht!“, (2007), S. 136.

²³⁸ Vgl. Förster, *Leben im Ausnahmezustand*, (2008b), S. 108f. In der Diskussion um das Ticking-Bomb-Szenario wird in diesem Punkt oftmals die Würde des Opfers, als Objekt in der Hand des Täters, gegenübergestellt. Vgl. Wittreck, *Menschenwürde als Foltererlaubnis?*, (2005), S. 50ff.

²³⁹ Pieper, „Die Wahrheit ans Licht!“, (2007), S. 138.

Besonders problematisch an der Folter ist ihre Neigung zum Exzess.²⁴⁰ Regelmäßig wird ihre Fähigkeit zur Produktion von Wahrheit überschätzt, was dazu führt, dass Aussagen, die unter Folter erlangt wurden, gerade wegen der Unbegrenztheit der Schmerzzufügung, ein besonderer Wahrheitswert zugeschrieben wird.²⁴¹ Die Empathie dessen, der foltert, oder dessen, der foltern lässt, verleitet ihn einerseits zu immer grausameren Techniken²⁴², gibt ihm jedoch andererseits die vermeintliche Sicherheit eines absoluten Wahrheitsbeweises für die gewonnenen Aussagen, da er meist Schmerzzufügungen wählt, die auszuhalten er selbst nicht imstande wäre. Daher weist der *Malleus Maleficarum* darauf hin, die Delinquentin „nach den **gewohnten** und nicht neuen noch auch ausgesuchten Methoden leichter oder stärker [Hervorhebung durch d. Verf.]“²⁴³ zu befragen. Demgegenüber stellt der *Special Review* des *Inspector General* der *Central Intelligence Agency* vom 7. Mai 2004 in Bezug auf die Untersuchung unerlaubter Befragungstechniken fest, „*there were instances of **improvisation** and other undocumented interrogation techniques* [Hervorhebung durch d. Verf.]; [Anm. d. Verf.: Dieses Satzfragment des Dokuments wurde geschwärzt]“²⁴⁴.

Die Antizipation der Höhe der Schmerzzufügung in Verbindung mit dem Anspruch, Ergebnisse zu produzieren, führt daher entweder zu sadistischen Überschreitungen oder zum Exzess. Das dabei entstehende kategorische Missverständnis innerhalb der Folter äußert sich in dem Anspruch des Folternden, die Wahrheit zu kennen, und in der Legitimation und dem Bedürfnis des Gefolterten, alles zu sagen, was dazu dient, seine Qualen zu beenden. Aufgrund dieses „Missverständnisses“ erschafft die Folter ein Datenkorpus von Aussagen,

²⁴⁰ „*torture exhibits an excessive nature. It is essentially excessive and for this reason it is impossible to limit and moderate it through laws or judicial practices. Torture is excessive or it is not torture.*“ In: Costerbosa, *Torture, between Law and Politics*, (2009), S. 144; Ebenso: Vgl. Onuf, *Rules for torture?*, (2009), S. 33-36; Ebenso: Vgl. Gebauer, *Zur Grundlage des absoluten Folterverbots*, (2004), S. 1408f.

²⁴¹ Vgl. Pieper, „Die Wahrheit ans Licht!“, (2007), S. 7;

²⁴² Hinzu kommt der Erfolgsdruck auf den Folternden, da seine Tätigkeit durch das Schweigen des Opfers infrage gestellt wird. Vgl. Zagolla, *Im Namen der Wahrheit*, (2006), S. 146f.

²⁴³ Kramer, *Der Hexenhammer*, (2006), S. 676.

²⁴⁴ COUNTERTERRORISM DETENTION AND INTERROGATION ACTIVITIES, (07.05.2004), S. 6.

von denen der Gefolterte annimmt, dass der Folterer sie hören will – sofern der Gefolterte der Folter nicht widersteht und schweigt oder ausweicht –, von denen der Folterer aber annimmt, dass sie angesichts der angewendeten Prozedur der Wahrheit entsprechen müssen. Das eigentliche Problem dieses Datenkorpus ist seine Wirkungsmacht und die Überschreitung dessen, was ursprünglich erfragt werden sollte.²⁴⁵ Angenommen, dass Folteropfer gesteht, um dem Schmerz zu entgehen, immer neue Verbrechen, die es zwar nicht begangen hat, von denen es jedoch ausgeht, dass ihre Schilderung plausibel genug ist, um der Folter Einhalt zu gebieten. Das Geständnis oder die Benennung dieser neuen Verbrechen und Taten führt zu weiteren Folterungen, nämlich denen der benannten oder der potenziellen Mitwisser. Dieses Schneeballprinzip führt dazu, dass dem, der foltert, weitaus mehr – reale oder fiktive – Delikte zur Kenntnis gelangen, als dies im Rahmen der normalen polizeilichen Aufklärungsarbeit möglich wäre. Nicht umsonst stoppte dieses Prinzip während der Hexenverfolgung erst, *„when the chain of denunciations started to reach those upper classes who started the witch hunts in the first place“*.²⁴⁶ Paradoxerweise kommt an dieser Stelle die Bedeutung der „Präventivwirkung des Nichtwissens“²⁴⁷ staatlicher Organe um das Dunkelfeld rechtswidriger Taten zum Tragen. Jedes Indiz, das innerhalb der Folter gewonnen wird, unterliegt einem besonderen Wahrheitswert, da der Einsatz der Folter letztlich der Wahrheit dient und mit ihr gerechtfertigt wird. Damit gewinnt bereits ein Indiz die Kraft des Beweises. Hier schwingt das antike Konstrukt der *basanos* mit. Geht der Staat dann, insbesondere unter weiterer Nutzung der Folter, *„weil sie sich ja bewährt hat“*, auf die Jagd nach den in der Folter benannten Rechtsbrechern, die ansonsten entweder im Dunkelfeld verblieben wären oder sich aber überhaupt keines Verbrechens schuldig gemacht haben, dann führt dies zur Tyrannei. *„Wenn die Norm [...] dauernd zubeißen [muss], werden die Zähne stumpf.“*²⁴⁸

²⁴⁵ Vgl. Guiora, *THE UNHOLY TRINITY*, (2006), S. 446f.

²⁴⁶ Rousseaux, *Crime, Justice and Society in Medieval and Early Modern Times*, (1997), S. 24.

²⁴⁷ Popitz, *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*, (1968).

²⁴⁸ Popitz, *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*, (1968), S. 33.

Dieses Problem lässt sich auch umkehren. Vergleicht man die Argumentationsstruktur des Hexenhammers mit der nationalsozialistischen Verfolgung, so zeigt sich, dass es immer eines Mobilisierungspotenziales durch das Generieren von Informationen über den zu erschaffenden Feind bedarf.

Im Zuge der Hexenverfolgung wurde dies durch die aus heutiger Sicht irrationalen Geständnisse des Schadzaubers, der Hexerei und des Bundes mit dem Satan erreicht.²⁴⁹ Im Nationalsozialismus geschah dies vorrangig durch die Propagandamaschinerie und die gezielte Schaffung äußerer Bedrohungen. Aber auch der „Krieg gegen den Terror“ wäre ohne die Folteraussagen und die dadurch innerhalb der Nachrichtendienste entstandenen Bedrohungsszenarien nicht möglich gewesen. Die Bevölkerung der demokratischen Staaten wäre nicht bereit gewesen, die immensen Kosten für einen Verfolgungs-, Überwachungs- und Kontrollapparat zu tragen, dessen Effektivität ihr aufgrund der Geheimhaltung verborgen bleibt.²⁵⁰ So lässt sich möglicherweise auch die Einbindung der SERE-Techniken in die Vernehmungsmethoden erklären, da offensichtlich war, dass sie sich nicht für die Informationsgewinnung, sondern vielmehr für das Generieren fiktiver Aussagen eignen.²⁵¹ Diese fiktiven Aussagen haben die Infrastruktur für die Terrorbekämpfung erst ermöglicht.

Aus rechtlicher Sicht ist das absolute Folterverbot einer der zentralen Grundpfeiler des Rechtssystems, da es sicherstellt, dass es auch unschuldige Verdächtige geben kann. Die Anwendung der Folter stellt dieses Grundprinzip infrage, „(i) it violates the principle of the presumption of innocence; (ii) it implies depreciation of fundamental rights, in particular and first of all the right to life; (iii) it is essentially excessive and cannot be moderated by legal norms“²⁵².

²⁴⁹ Vgl. Baldauf, Die Folter, (2004), S. 142f; Ebenso: Vgl. Kramer, Der Hexenhammer, (2006), S. 19.

²⁵⁰ „Meanwhile, our taxes fund secret detention centers into which people disappear but in which, we are assured on highest authority, in spite of a total lack of accountability no torture ever occurs.“ In: Shue, TORTURE IN DREAMLAND, (2006), S. 239.

²⁵¹ „More than 5000 foreign nationals were detained between September 11, 2001, and the time the photos at Abu Ghraib were publicized. Four years after the detention, only three were charged, and two of those were acquitted.“ In: Bell, BEHIND THIS MORTAL BONE, (07/2008), S. 14.

²⁵² Costerbosa, Torture, between Law and Politics, (2009), S. 146.

Wird gegen diese Grundprinzipien verstoßen, so sinkt das Vertrauen in die Rechtssicherheit, da der Staat faktisch jede Aussage produzieren und damit jedes Vorgehen²⁵³ gegen innere und äußere Feinde begründen kann. Kommen dann noch die Aspekte Geheimhaltung und die fehlende Transparenz der Strafverfolgung hinzu, zerstört die Folter die Demokratie und transformiert den Staat in einen Überwachungsstaat. Die Frage, wie viel Geheimhaltung eine Demokratie aushalten kann, stellte auch der Mailänder Staatsanwalt Armando Spataro kurz nach der Verurteilung von 23 US- Agenten, die an der „*extraordinary rendition*“²⁵⁴ des Ägypters Hassan Mustafa Osama Nasr beteiligt waren. Im Anschluss an den Prozess sagte er: „*This decision sends a clear message to all governments that even in the fight against terrorism you can't forsake the basic rights of our democracies.*“²⁵⁵

Wie stark die Anwendung der Folter das Rechtssystem und das Ansehen eines Staates beschädigen kann, zeigt auch die aktuelle Diskussion im Vorfeld des angekündigten Prozesses gegen die mutmaßlichen Verantwortlichen für den Anschlag des 11. September 2001. So muss die amerikanische Justiz nicht nur entscheiden, ob sie die vermutlich unter der Folter gewonnenen Indizien oder die Beweise vom Hörensagen²⁵⁶, sondern auch ob sie das Geständnis des Hauptangeklagten *Chalid Scheich Mohammed* mit einbeziehen kann. Hinzu kommt, dass das umfassende Geständnis allein durch die Menge der gestan-

²⁵³ Einige Protagonisten der Folter diskutieren bereits die Frage, ob neben dem Terroristen auch ihm nahestehende Personen gefoltert werden sollten: „*We could certainly imagine cases, however, where an effective way to reach the desired goal would be to torture someone close to the captive, most likely in plain view. Examples of this would be raping a terrorist's daughter or burning his mother. It is possible that such techniques would be highly effective, and that they might also be supported by considerations of prudence – if the bomb will explode soon.*“ Diese Art der Folteranwendung sei jedoch abzulehnen, da sie unter Nutzung der direkten Folter unnötig sei. „*Everyone has a limit and, given time, any information can be extracted.*“ In: *Ethics of spying*, (2006), S. 135f.

²⁵⁴ Einen umfassenden Überblick gibt der Bericht: *Marty, Secret detentions and illegal transfers of detainees involving Council of Europe member states*, (08.06.2007).

²⁵⁵ *Whitlock, Italian court convicts 23 Americans in CIA rendition case; extradition undecided*, (04.11.2009); Ebenso: Vgl. *Sandberg, Urteil im Fall Abu Omar*, (14.11.2009).

²⁵⁶ Zum grundsätzlichen Verbot der Zeugenaussage vom Hörensagen und den gesetzlich legitimierten Ausnahmen im amerikanischen Recht siehe auch: *Rohe, Verdeckte Informationsgewinnung mit technischen Hilfsmitteln zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität*, (1998), S. 30.

denen Straftaten sehr unglaubwürdig wirkt.²⁵⁷ Weiterhin stellt sich auch hier die Frage, ob Beweismaterial mit der Begründung der Geheimhaltung den Geschworenen vorenthalten werden kann.²⁵⁸ Wie stark das Vertrauen in die US-Strafverfolgung bereits erschüttert ist, zeigt auch ein bereits am 11. April 2002 von der Berliner US-Botschaft an das US-Justizministerium übersandtes Fax, in dem die Sicht des deutschen Justizministeriums bezüglich der US-Militärtribunale wiedergegeben wird. In ihm heißt es, dass die US-Militärtribunale als „*Ausnahmegerichte*“, *WHICH DO NOT MEET MINIMUM JUDICIAL STANDARDS* [Blockschrift im Original]²⁵⁹ angesehen würden. Es führt weiterhin die Verletzung der Dritten Genfer Konvention § 1, Art. 84 an, der Ausnahmegerichte ausnahmslos verbietet.²⁶⁰ Dies wurde im Zusammenhang mit einer EGMR-Entscheidung vom 20. Februar 2007 erneut thematisiert, in der geprüft wurde, ob die Bundesrepublik Deutschland mit der Auslieferung eines jemenitischen Staatsbürgers gegen den Schutz des Art. 3 MRK verstoße.²⁶¹ Dabei stellte der Gerichtshof fest, „dass er über die besorgniserregenden Berichte über die von US-Behörden angewandten Methoden beim Verhör von Personen, die der Beteiligung am internationalen Terrorismus verdächtig sind, sehr beunruhigt ist“.²⁶²

2.1 Ist die Anwendung von Folter effektiv?

Die Anwendung der Folter war in der gesamten geschichtlichen Betrachtung niemals in die Beliebigkeit des Folterers gestellt, sondern immer Mittel zum

²⁵⁷ Vgl. Tribunal U.S. Naval Base Guantanamo Bay, Verbatim Transcript of Combatant Status Review Tribunal Hearing for ISN 10024, (10.03.2007), S. 18; Ebenso: „Das abenteuerlich-umfassende, ja geradezu irrwitzige Geständnis Scheich Mohammeds, das sich liest wie eine terroristische Weltverschwörung im Stile eines James-Bond-Films, wirft mehr Fragen auf, als es beantwortet.“ In: Bahar, *Folter im 21. Jahrhundert*, (2009), S. 164.

²⁵⁸ Vgl. Gebauer, *Geplanter Terrorprozess in New York*, (13.11.2009).

²⁵⁹ AM EMBASSY BERLIN, JUSTICE MINISTRY VIEW ON LEGAL ASSISTANCE FOR U. S. MILITARY COMMISSION CASES, (11.04.2002), S. 3.

²⁶⁰ Vgl. AM EMBASSY BERLIN, JUSTICE MINISTRY VIEW ON LEGAL ASSISTANCE FOR U. S. MILITARY COMMISSION CASES, (11.04.2002), S. 4.

²⁶¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fünfte Sektion vom 20.02.2007 (35865/03), in: beck-online 2008. Rn. 13; 21; 37; 39; 40; 41; 66; 67; 96; 97; 102.

²⁶² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fünfte Sektion vom 20.02.2007 (35865/03), in: beck-online 2008. Rn. 66.

Zweck, wobei dieser Zweck immer auch einer Legitimation bedurfte. Der Zweck der Folter war immer auch der Dreh- und Angelpunkt der Kritik an ihrer Anwendung, bestimmte jedoch gleichzeitig die Wahl der Mittel, da diese durch den Folterzweck legitimiert werden.²⁶³ Daher gilt es zu hinterfragen, ob die Folter überhaupt geeignet ist, den jeweils beabsichtigten Zweck zu erreichen. Dazu sollen in einem ersten Schritt die verschiedenen Folterzwecke herausgearbeitet werden.

2.1.1 Der Zweck der Folter

Historisch betrachtet lassen sich sechs Folterzwecke ableiten, die entweder als alleinige Begründung für die Anwendung der Folter genutzt wurden oder in Mischformen auftraten.²⁶⁴ Die folgenden Folterzwecke stellen keine abschließende Aufzählung dar. Sie zeigen vielmehr die historisch prominentesten Begründungen für die Anwendung der Folter als „effektivstes Mittel“, um diesen Zweck zu erreichen. Es handelt sich dabei um: a) die Folter zur Informationsgewinnung; b) die Folter als Prüfung in Form der *basanos* (nicht zu verwechseln mit dem Gottesurteil); c) die Folter als Mittel des Terrors und zur Abschreckung; d) die Folter mit dem Ziel des Geständnisses; e) die Folter mit dem Ziel des „Brechens“ des Individuums und f) die Straffolter.

Der wohl älteste aller Folterzwecke ist der der Informationsgewinnung. Er ist verbunden mit der Annahme, dass durch die Zufügung von Schmerzen bei dem Gefolterten „sein Inneres nach außen gekehrt“²⁶⁵ würde und damit der Widerstand gegen die Preisgabe der Informationen gebrochen wird. Gleichzeitig ist die Anwendung der Folter zur Informationsgewinnung kaum von spezifischen gesellschaftlichen Faktoren abhängig. Vielmehr zeigt sich, dass durch die gesamte Menschheitsgeschichte, in nahezu allen Staats- und Gesellschaftsfor-

²⁶³ Vgl. Schmoeckel, *Humanität und Staatsraison*, (2000), S. 255f.

²⁶⁴ Der Sadismus als Folterzweck, die Lust am Quälen des Körpers, der im Rahmen der eigentlichen Prozedur immer auch eine Rolle spielen kann, wird hier ausgeklammert, da dieser Zweck niemals zur staatlichen Rechtfertigung der Folter eingesetzt wurde.

²⁶⁵ Sofsky, W., *Traktat über die Gewalt*, S. 93; Zitiert nach: Möhlenbeck, *Das absolute Folterverbot*, (2008), S. 33.

men, der Glaube anzutreffen ist, Informationen gegen den Willen des Befragten am effektivsten durch Gewalt zu erlangen. Diese Grundannahme ist, im Gegensatz zu anderen, historisch überholten Folterzwecken, auch heute noch präsent und kann als Hauptargument der nach dem 11. September 2001 vorpreschenden Befürworter der Folter gelten.²⁶⁶ Da dieser Folterzweck lediglich an der Information, nicht an ihrem Träger interessiert ist, verliert dieser nach Preisgabe der Information jeglichen Wert für den Folterer.

Der Folterzweck der *basanos*, wie er im antiken Griechenland und im Römischen Reich gebraucht wurde, beruhte maßgeblich auf der rechtlichen Stellung des Sklaven als Besitz und nicht als Rechtssubjekt. Mit der Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann diese Legitimation der Folter durch den Wegfall ihrer Grundprämissen als historisch überholt gelten. Dies ist gleichzeitig der einzige Folterzweck, der aus heutiger Sicht endgültig verschwunden ist.

Die Folter als Mittel des Terrors, insbesondere des Staatsterrors und zur Abschreckung der Herrschaftsunterworfenen, die Folter zur Erzwingung eines Geständnisses, die Folter zum Brechen des Individuums und die Straffolter sind keineswegs überwunden. Ein entscheidender Aspekt der Folterprävention ist daher die Infragestellung der Mittel-Zweck-Rationalität von Folter – wodurch ihre Anwendung insgesamt in Zweifel gezogen wird.

2.1.2 Wissenschaftliche und methodische Probleme bei der Beurteilung der Effektivität der Folter

Der Versuch herauszufinden, ob ein Individuum eine Information, die es zu verbergen sucht, durch die Anwendung von Folter preisgibt, kann zu keinem Ergebnis führen. Die Intention, diese Information zurückzuhalten, die Folgen, die das Individuum mit ihrer Preisgabe verbindet, und die Wahrnehmung von Schmerz sind so individuell wie das Individuum selbst. Hinzu kommen äußere Faktoren, persönliche Einstellungen und Einflüsse aus dem sozialen Umfeld, die eine Generalisierung des Schmerz-Wahrheits-Postulates der Folter unmöglich machen. Um die Effektivität der Folter zu beurteilen, muss auch die Effektivität

²⁶⁶ Vgl. Abschnitt 2.1.3.

anderer Strafverfolgungsmechanismen bewertet und in Beziehung zur Folter gesetzt werden. Dabei zeigt sich, dass die Effektivität der Strafverfolgung nicht allein durch die Zahl der Verhaftungen, der gewonnenen Aussagen und der Geständnisse, sondern auch durch die Aufklärungsquote der Delikte gemessen wird. Geht man noch einen Schritt weiter, so ist die Effektivität der Strafverfolgung aufgrund des nicht berechenbaren Dunkelfeldes nur durch die Quantifizierung messbar, inwieweit die öffentliche Strafverfolgung akzeptiert wird, wie hoch die gefühlte Kriminalitätsbelastung der Bürger ist und wie groß das jeweilige Maß an öffentlicher Sicherheit. Demnach greift die Frage, ob die Folter das effektivere Mittel gegenüber etablierten polizeilichen und kriminologischen Methoden ist, zu kurz. Würde man die Folter an den genannten Kriterien messen, wäre sie in allen drei Bereichen nicht effektiv, da sie das Vertrauen des Bürgers in die staatliche Glaubwürdigkeit nachhaltig erschüttert.²⁶⁷

Eine empirische Analyse der Effektivität der Folter scheitert außerdem auch daran, dass trotz ihrer in Abschnitt 1.9 gezeigten weltweiten Anwendung kaum valide, empirische Daten zu ihrer Effektivität vorliegen. Es wäre zwar im ureigensten Interesse der Folterer, eben diese Effektivität gegenüber den herkömmlichen Ermittlungsmethoden nachzuweisen.²⁶⁸ Doch da die Folter im Geheimen stattfindet und bei ihrer Anwendung nicht zwischen ihr und alternativen Mitteln abgewogen wird, kann mit ihrer Anwendung jede beliebige Information produziert werden, die dann wiederum die Folteranwendung rechtfertigt. Aus diesem Grund kann den Resultaten der Folter kein Glauben geschenkt

²⁶⁷ Auf dieses Vertrauen ist der Staat jedoch nicht nur aus normativen Gründen angewiesen. Die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung ist der Motor einer effektiven Strafverfolgung. „*Torturing destroys bounds of loyalty that keep information flowing, causing remaining sources to dry up. Mutual suspicion is not as reliable as public trust, but it is the next best thing as people cooperate to demonstrate their loyalty or evade suspicion.*“ In: Rejali, *Torture and Democracy*, (2009), S. 460.

²⁶⁸ Dies ist nicht allein auf das Verbot der Folter und die mit ihrem Bekanntwerden verbundene Ächtung zurückzuführen. So hat es nach dem Bekanntwerden von Folteranwendungen zwar Versuche gegeben, diese moralisch zu rechtfertigen, doch empirischen Nachweis, der weitaus stärker gewirkt hätte, hat bisher keiner ihrer Anwender erbracht.

werden. Sie scheint nur deshalb wirksam, weil sie ihre eigenen Ergebnisse manipuliert.²⁶⁹

Das Gleiche gilt für eine Analyse der Täterperspektive, da die Täter, wohl wissend um das Verbot der Folter, ihre Tätigkeit geheim halten oder mit ihren Ergebnissen rechtfertigen. Eine Beurteilung der Effektivität der Folter aus der Opferperspektive gestaltet sich ebenfalls schwierig, denn das Opfer kann im Nachhinein nicht mehr objektiv beurteilen, welche Informationen es ohne Zwang oder durch die Anwendung anderer polizeilicher Methoden von sich gegeben hätte.

Aus dieser Argumentation wird deutlich, dass die Effektivität der Folter nicht nachweisbar ist. Ganz im Gegensatz dazu lassen sich jedoch die mit ihrer Anwendung verbundenen Folgen beurteilen.

Um diese methodischen Probleme zu umgehen, konzentriert sich die Argumentation des Ticking-Bomb-Szenarios oder die der „Rettungsfolter“ auf fiktive oder reale Einzelfälle, bei denen die Folteranwendung entweder als einziges Mittel erscheint oder ihre Androhung beziehungsweise Anwendung nach Meinung der Protagonisten den gewünschten Erfolg gezeigt hat. Aus diesem Erfolg wird dann die allgemeine Überlegenheit der Folter geschlussfolgert.²⁷⁰

Ein hervorragendes Beispiel für einen solchen Fall ist die Kontroverse um die Androhung der Folter gegenüber dem Studenten Magnus Gäfgen auf Anweisung des stellvertretenden Frankfurter Polizeipräsidenten Wolfgang Daschner. Gäfgen wurde im September 2002 beschuldigt, Jakob von Metzlers entführt zu haben. Der Student verriet daraufhin den Vernehmungsbeamten den späteren Fundort der Leiche.²⁷¹ Seither wird dieser Fall als Paradigma für die Wirksamkeit der Folterandrohung und darüber hinaus auch der Folteranwendung ins

²⁶⁹ Die verwirrende Logik hinter der Begründung der Folter lautet: *“And if suspects are willing to betray themselves by confessing to crimes which will result in their long-term incarceration, it follows that they will betray their cause and provide information that will save innocent lives.”* In: Bagaric, Clarke, *Torture*, (2007), S. 59.

²⁷⁰ *“Often the threat of torture alone will evoke cooperation.”* In: Bagaric, Clarke, *Torture*, (2007), S. 12.

²⁷¹ Vgl. Gau, *Die rechtswidrige Beweiserhebung nach § 136a StPO als Verfahrenshindernis*, (2006), S. 1; Ebenso: Vgl. Reemtsma, *Folter im Rechtsstaat?*, (2005), S. 7f.

Feld geführt.²⁷² Die öffentliche Kontroverse im Anschluss an die Verurteilung Daschners polarisierte zwischen Sympathiebekundungen für Daschner und dem Verweis auf das absolute und uneingeschränkte Folterverbot. Dabei wurde jedoch nie nach möglichen anderen Ursachen für die Aussage Gäfgens gefragt. Vielmehr schrieb man die Aussage ausschließlich der Androhung der Folter zu. Geht man jedoch davon aus, dass ein Jurastudent im 13. Semester durchaus das Wissen um die Beweisverwertungsverbote nach § 136a Abs. 3 S. 2 StPO hat, stellt sich die Frage, ob der Vernehmer dem Beschuldigten durch sein rechtswidriges Handeln eine goldene Brücke gebaut hat, die dieser gerne bereit war, zu beschreiten.²⁷³ Möglicherweise spekulierte der Beschuldigte bereits in der Vernehmung auf die Entstehung eines Verfahrenshindernisses nach § 206a StPO.²⁷⁴ Mit der Androhung der Folter wurde eine Option für den Beschuldigten geschaffen, einem Strafverfahren zu entgehen. Ob diese Option – und weniger die Angst vor der Gewaltanwendung – die Ursache für das Geständnis Gäfgens war, kann dieser nur selbst beantworten. Diese Interpretation erscheint jedoch mindestens ebenso plausibel wie das Argument der erfolgreichen „Rettungsfolter“. Für die hier vorgetragene Annahme spricht auch der Antrag der Verteidigung Gäfgens, das Verfahren einzustellen, da die Androhung der Folter einen extremen Verfahrensmangel darstelle.²⁷⁵ Im weiteren Verlauf dieses Falles hat sich auch gezeigt, dass, wäre die Folter angewendet worden, dies wirklich eine „Rettungsfolter“ gewesen wäre. Sie hätte den mittlerweile verurteilten Mörder Gäfgens vor der Strafverfolgung bewahrt. Schließt man von diesem Einzelfall auf die Wirksamkeit der Folter, so führte deren Anwendung dazu, dass die rechtsstaatliche Strafverfolgung außer Kraft gesetzt würde.

²⁷² *“It is easy to multiply examples of torture being an effective information-gathering technique.”*
In: Bagaric, Clarke, *Torture*, (2007), S. 13.

²⁷³ Vgl. Scheller, *Das verdrängte Entsetzen*, (2009), S. 708f.

²⁷⁴ Zur Entstehung des Verfahrenshindernisses durch die Folteranwendung: Vgl. Gau, *Die rechtswidrige Beweiserhebung nach § 136a StPO als Verfahrenshindernis*, (2006), S. 122.

²⁷⁵ Vgl. Gau, *Die rechtswidrige Beweiserhebung nach § 136a StPO als Verfahrenshindernis*, (2006), S. 2.

2.1.3 Der Versuch einer Annäherung an die postulierte Mittel-Zweck-Rationalität der Folter

Die Daten zur Bestimmung der Effektivität von Folteranwendung lassen sich in drei Kategorien unterteilen. Es handelt sich zum Ersten um Aussagen früherer oder aktiver Vernehmer über die Effektivität verwendeter Methoden und die Beurteilung alternativer Vorgehensweisen. Zum Zweiten greifen insbesondere Befürworter der Folter immer wieder auf Einzelfälle²⁷⁶ zurück, bei denen die Anwendung der Folter nach ihrer Auffassung zum Erfolg geführt hat. Zu dieser Kategorie gehören jedoch auch Schilderungen über den Widerstand gegen die Folter oder Aussagen über die Folter unschuldiger Personen. Die dritte Datenquelle bilden empirische Studien, die untersuchen, wie Individuen auf unterschiedliche Vernehmungsmethoden und Foltermethoden reagieren.²⁷⁷

Die Aussagen aktiver oder ehemaliger Vernehmer sind, wie in Abschnitt 2.1.2 beschrieben, aufgrund des absoluten Folterverbotes und der subjektiven Rechtfertigung ihres Handelns immer unter Vorbehalt zu betrachten. Aus der Kumulation der Aussagen lassen sich jedoch Schlussfolgerungen ableiten, ob die Anwendung der Folter als zielführend betrachtet wurde oder nicht. Weiterhin lässt sich daraus schlussfolgern, ob auf die Anwendung der Folter aufgrund des juristischen Folterverbotes und der damit verbundenen Außenwirkung verzichtet wurde oder aus vernehmungstaktischen oder normativen Gründen. Hier sind Aussagen, die ursprünglich nicht für die Öffentlichkeit, sondern für den internen Gebrauch bestimmt waren, von besonderem Wert. Daher wurden in der vorliegenden Arbeit auch Aussagen aus Studien der Hochschule des Ministeriums für Staatssicherheit herangezogen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, sondern vielmehr Einfluss auf die praktische Arbeit nehmen wollten.²⁷⁸

²⁷⁶ Vgl. Abschnitt 2.1.2.

²⁷⁷ Vgl. Bell, BEHIND THIS MORTAL BONE, (07/2008), S. 14f

²⁷⁸ Dem MfS kommt in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu. Es gibt kaum einen modernen Nachrichtendienst, der so wenig Zeit hatte, seine Unterlagen nachträglich zu manipulieren und dessen Datenkorpus in dieser Form erhalten geblieben ist. Selbst die Unterlagen des RSHA sind nur schwer zugänglich, da einige Versuche entweder weitergeführt wurden oder die

In diesen Aussagen wird deutlich, dass die Bedeutung der Außenwahrnehmung eine entscheidende Rolle für die Nichtanwendung der physischen Folter spielte.²⁷⁹ Andererseits wurde die Antizipation des Verdächtigen, dass er gefoltert würde²⁸⁰, durch das freundliche Auftreten des Vernehmers zur Erzielung einer besseren Aussagebereitschaft genutzt. Insofern zeigen die ausgewählten Arbeiten, dass gerade Personen, die von einer bevorstehenden Misshandlung ausgingen, nicht durch die Anwendung von Folter, sondern durch einen konträren Ansatz zur Aussage verleitet wurden.²⁸¹ Dabei legte die Staatssicherheit großen Wert auf eine persönliche Beziehung zwischen dem Vernehmer und dem Verdächtigen, denn nur durch diese persönliche Bindung konnte eine tragfähige Beziehung, die häufig auch in eine Aussage oder ein Geständnis mündete, aufgebaut werden.²⁸² Interessant hierbei sind die Anforderungen an

Unterlagen im Verlauf des Kalten Krieges verschwanden. Die Abwendung von der physischen Folter bedeutete jedoch keinesfalls ihre absolute Ächtung. Vielmehr wurden psychische Mittel der Aussagebeeinflussung angewandt, die von den Opfern im Nachhinein ebenfalls als Folter empfunden wurden. Vgl. Morawe, Realitätsdiffusionen infolge psychischer Folter, (27.01.2006), S. 382-384; Ebenso: Vgl. Morawe, Zwischen den Welten, (2004), S. 50-53.

²⁷⁹ „Dies bedeutet unter anderem, daß sich jeder Mitarbeiter des MfS darüber im klaren sein muß, daß Untersuchungsarbeit zutiefst politische Arbeit ist und diese im Blickpunkt der nationalen und internationalen Öffentlichkeit steht.“ In: Krietsch, BV Magdeburg, Aufgaben und Möglichkeiten zur Verhinderung von Provokationen durch Beschuldigte, Zeugen und tatverdächtige Personen gegenüber dem MfS, (06/1982), S. 9.

²⁸⁰ „Übereinstimmend war von den bearbeiteten Beschuldigten zu entnehmen, daß sie davon ausgingen, mit der Inhaftierung beim Ministerium für Staatssicherheit in psychischer und physischer Hinsicht gezielt unter Druck gesetzt werden.“ In: Seidel, BV Gera, Möglichkeiten und Erfordernisse des effektiven vernehmungstaktischen Vorgehens der Vernehmung von Beschuldigten, die einer Gruppierung des politischen Untergrundes angehörten, (31.08.1984), S. 27 m.w.N.

²⁸¹ „Gelingt es dem Untersuchungsführer, solche Tatsachen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit seiner Agententätigkeit stehen und die offensichtlich falsche Kenntnisse oder Handlungsweisen des Beschuldigten offenbaren, bilden auch diese Momente eine gute vernehmungstaktische Grundlage [...] Wie die Praxis zeigte, glaubten sich derartige Beschuldigte [...] in ihrer Ehre verletzt, wobei sie sich derart zu rechtfertigen versuchten, indem sie mit ihrem Wissen und Können prahlten.“ In: Kramer, Die Erzielung und Festigung der Aussagebereitschaft von Beschuldigten, die eine spezifisch- militärische Kommando- sowie geheimdienstliche Ausbildung erhielten, (28.12.1968), S. 18.

²⁸² „Es geht in der Erstvernehmung insbesondere [...] um eine rasche und gezielte Erlangung von Informationen, die es erlauben, das bisherige soziale Umfeld des Beschuldigten und die durch dieses auf ihn einwirkenden wesentlichen Einflüsse zu erkennen und diese Erkenntnisse für die kritische Einschätzung seiner Aussagetätigkeit und die gezielte Einflußnahme auf sein Aussageverhalten zu nutzen.“ In: Clement, Einige Fragen der Vernehmungstaktik bei der Erstvernehmung von Schleuserfahrern krimineller Menschenhändlerbanden, die bei

das Geständnis, da sie den Kriterien eines Foltergeständnisses diametral entgegenlaufen. Der Untersuchungsführer sollte sich demnach in der Erstvernehmung nicht mit einem Geständnis zufriedengeben, „das keinerlei oder nur sehr wenige Details zum Sachverhalt enthält“²⁸³, da dieses durch die Möglichkeit des vollständigen Widerrufs „bereits am nächsten Tag“²⁸⁴ wertlos sei. Dem könne nur durch das Herausarbeiten von Detailwissen, das zudem Täterwissen sein muss, begegnet werden.²⁸⁵

Ähnlich verhält es sich in der Frage nach der Nutzung technischer Hilfsmittel oder medizinischer Verfahren zur Aussagebeeinflussung. Hier kommt ein Diplomand der Staatssicherheit zu dem Schluss: „Die Widersprüchlichkeit der im Zusammenhang mit den Anwendungsmöglichkeiten der Narkoanalyse für die Vernehmung diskutierten Probleme [lässt] den Traum einiger Beamter der Polizei und Justiz von einer Supermethode zur Erlangung von Geständnissen, die wahre Aussagen enthalten, jäh zerplatzen.“²⁸⁶

Auch in anderen Aussagen von Vernehmern aus sehr unterschiedlichen Zeiten und Konflikten spiegelt sich der Grundsatz wider, dass durch Gewalt keine Informationen gewonnen werden können.²⁸⁷ Der Glaube, dass Gewalt wichtige

Schleusungsaktionen mittels Pkw im spezifischen Transit ohne vorangegangenen operative Bearbeitung auf frischer Tat festgenommen wurden, (15.02.1983), S. 36.

²⁸³ Kahle, Erfahrungen bei der Vorbeugung und Begegnung von Widerrufern der Aussagen Beschuldigter in der Untersuchungstätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit, (02.01.1979), S. 26.

²⁸⁴ Kahle, Erfahrungen bei der Vorbeugung und Begegnung von Widerrufern der Aussagen Beschuldigter in der Untersuchungstätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit, (02.01.1979), S. 26f

²⁸⁵ Vgl. Kahle, Erfahrungen bei der Vorbeugung und Begegnung von Widerrufern der Aussagen Beschuldigter in der Untersuchungstätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit, (02.01.1979), S. 26ff. Im Gegensatz dazu offenbart das Geständnis von *Khalid Sheikh Mohammed*, dem mutmaßlichen Chefplaner des Anschlages vom 11. September 2001, keinerlei Täterwissen. Vgl. Tribunal U.S. Naval Base Guantanamo Bay, Verbatim Transcript of Combatant Status Review Tribunal Hearing for ISN 10024, (10.03.2007), S. 18-21.

²⁸⁶ Marschall, Untersuchung zur Psychologie und Methodik der Vernehmung im französischsprachigen Raum, (1984), S. 113.

²⁸⁷ *“Violence is taboo, for not only does it produce answers to please, but it lowers the standard of information.”* In: Hoare, Camp 020, (2000), S. 72; Ebenso: *“In Iraq, I never saw pain produce intelligence [...] [they] just told us what we already knew. It never opened up a stream of new information.”* In: Clucas, 24 and Torture, (2009), S. 186; Ebenso: *“You will [...] see that experienced interrogators find prisoner/detainee abuse and torture to be counter-productive to the intelligence gathering mission.”* In: Chief Warrant Officer Marquis, STATEMENT ON INTERROGATION

Informationen hervorbringt, ist demnach bei den Praktikern der Vernehmung kaum ausgeprägt. Daher stellt sich die Frage, ob die Ansicht, „*The main benefit of torture is that it is an excellent means of gathering information*“²⁸⁸, nicht weniger der Alltagspraxis, als vielmehr dem wissenschaftlichen Elfenbeinturm entstammt.²⁸⁹

Im Falle der Aussagen über die Effektivität der Folter anhand von Einzelbeispielen hat insbesondere die politische Rechtfertigung der Inhaftierung Terrorverdächtiger nach dem 11. September 2001 eine ganze Reihe von vorgeblich evidenten Beweisen produziert, die die Wirksamkeit der Folter belegen sollen.²⁹⁰

Gleichzeitig gibt es jedoch auch bekannte Beispiele, dass Menschen der Folter widerstanden. „*It is unclear precisely what percentage of suspects are able to control their reactions to pain, but one researcher examining court records for 625 cases of juridical torture in France from the 1500s through the mid-1700s, showed that in '67 [percent] to 95 [percent] of cases the accused did not confess – on the rack, under repeated drowning, crushing of joints, and the like.*“²⁹¹

Die dritte Gruppe von Aussagen zeigt die Reaktion von unschuldig Verdächtigten, die letztlich unter der Folter falsche Geständnisse ablegen, was zum einen die Folter insgesamt diskreditiert, zum anderen die zu überprüfende Informationsflut so anschwellen lässt, dass die Organisation wahre Aussagen übersieht und durch die Datenflut gelähmt wird.

Wie bereits in Abschnitt 1.8.1 beschrieben, gab es insbesondere während und nach dem Zweiten Weltkrieg eine intensive Forschung sowohl technischer als auch psychologischer Art nach Mitteln und Methoden, um die Aussagebe-

PRACTICES, (31.07.2006); Ebenso: „*A skilled interrogation — which encompasses far more than an exchange of questions and answers — might well elicit more information by using other methods.*“ In: Educing information, (2006), S. 11.

²⁸⁸ Bagaric, Torture, (2007), S. 12; Ebenso: Vgl. Rumney, Is Coercive Interrogation of Terrorist Suspects Effective?, (2006), S. 479f.

²⁸⁹ Vgl. Ip, Two Narratives of Torture, (2009), S. 40-43; Ebenso: Vgl. Scheller, Das verdrängte Entsetzen, (2009), S. 707.

²⁹⁰ Vgl. Bagaric, Clarke, Torture, (2007), S. 53-62.

²⁹¹ Bell, BEHIND THIS MORTAL BONE, (07/2008), S. 16 mwN.

reitschaft zu beeinflussen. So führten die Nationalsozialisten im Konzentrationslager Dachau Kälteexperimente und Versuche mit der Droge Meskalin durch, um unter anderem die Widerstandsfähigkeit der Gefangenen zu untersuchen. Diese Versuche führten jedoch nicht zu dem beabsichtigten Zweck, ein Mittel für das Verhör zu erhalten, gegen das es keinen Widerstand gibt.²⁹² Ähnlich erging es chinesischen, sowjetischen und den amerikanischen Bemühungen bei dem Versuch, durch eine gezielte Beeinflussung, Gehirnwäsche, die Nutzung von Drogen, die Zufügung extremer Schmerzen, Hypnose oder technische Hilfsmittel die ultimative Vernehmungstaktik zu finden.

Bezeichnend ist jedoch, dass nahezu alle Handbücher zur Vernehmung explizit darauf hinweisen, dass die Anwendung von Zwang mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu falschen Geständnissen führt.²⁹³ Die Anwendung der Folter führt auch dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden andere Techniken zur Überführung von Verdächtigen vernachlässigen und immer häufiger zur Folter greifen.²⁹⁴

2.2 Der Schlüssel zur Folterkammer

Die theoretischen Ansätze für ein Verständnis von Folter kämpfen alle mit dem Problem ihrer Dynamik, die sowohl auf der historischen Ebene, der Begründungsebene wie auch auf der praktischen Ebene ihrer Ausführung anzutreffen ist. Prinzipiell lassen sich die Ansätze zur Erklärung der Folter nach ihrer Herangehensweise unterscheiden. Darius Rejali²⁹⁵ nennt vier theoretische

²⁹² Vgl. Bahar, *Folter im 21. Jahrhundert*, (2009), S. 39f.

²⁹³ „*Threatening a suspect with the death penalty or the loss of her children are obvious examples of coercive, not to mention illegal, interrogation methods that should be avoided.*“ In: Kageleiry, *PSYCHOLOGICAL POLICE INTERROGATION METHODS*, (2007), S. 42 mwN.

²⁹⁴ „*Allowing torture in high evidence cases may reduce the agency's non-torture efforts. The resulting agency deskilling would reduce the quality of exculpatory evidence.*“ In: Mialon, *An Economic Analysis of Torture in Counterterrorism*, (12.12.2008), S. 26. Zum Argument des „*slippery slope*“-Effektes: Vgl. Frick, *Das Folterverbot im Rechtsstaat*, (2007), S. 115f; Ebenso: Vgl. Wolbert, *Ausnahmsloses Verbot der Folter?*, (2005), S. 91ff; Ebenso: Vgl. Lazreg, *Torture and the twilight of empire*, (2008), S. 251; Ebenso: „*To a man with a hammer, the world seems to be full of nails.*“ In: Skerker, *Interrogation Ethics in the Context of Intelligence Collection*, (2006), S. 153.

²⁹⁵ Vgl. Rejali, *Torture & modernity*, (1994), S. 160; Ebenso: Vgl. *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, (2002), S. 250f.

Herangehensweisen, um Folter zu erklären. Er unterscheidet den humanistischen Ansatz, den Entwicklungsansatz, den staatsterroristischen Ansatz und den Foucaultschen/Nietzscheanischen Ansatz.²⁹⁶

Der erste Ansatz nähert sich dem Folterbegriff vorrangig über den Konflikt zwischen der Politik und der Bürokratie. Er zeigt auf, dass an der Schnittstelle zwischen der öffentlichen Sphäre und der staatlichen Bürokratie, dem öffentlichen Anspruch und dem Anspruch der Administration ein Verwaltungsdenken entstehen kann, das die Bevölkerung nur noch bearbeitet oder im schlimmsten Fall abarbeitet.²⁹⁷ Der humanistische Ansatz differenziert zwischen den Individuen und dem Staat und setzt mit der Frage, wann die Staatsgewalt die Folter nutzt, in der Beziehung zwischen dem Folterer und dem Gefolterten an. Er ist geprägt durch das Bild des bürokratischen Folterers, der systemkonform existenzielle Grundwerte dem blinden Gehorsam unterordnet. Hannah Arendt spricht in diesem Zusammenhang von der „Banalität des Bösen“²⁹⁸, wobei, wie bereits 1960 Stanley Milgram zeigte, dieses Böse einem destruktiven Gehorsam geschuldet ist, der weniger eine Ausnahme ist, sondern vielmehr im Durchschnitt der Menschen verbreitet.²⁹⁹ Der humanistische Ansatz kann jedoch nicht erklären, weshalb die Folter auch in Demokratien angewendet wird, in denen die Bürokratie einer starken öffentlichen Kontrolle unterliegt. Seine Annahme, dass mit einem klaren gesetzlichen Verbot der Folter und der Errich-

²⁹⁶ „In the modern age, violence is no longer necessarily exercised by evil, cruel tyrants [...] Rather, it is exercised by bored, yet dutiful bureaucrats, thereby pointing up the fact that in the modern age evil is banal. And what is most troublesome is that evil of this sort is imbedded in beings who are indispensable for modern political systems, bureaucrats.“ In: Rejali, *Torture & modernity*, (1994), S. 162. Ebenso: Vgl. Internationales Handbuch der Gewaltforschung, (2002), S. 250.

²⁹⁷ Beispielhaft hierfür ist der Begriff des Befehlsnotstandes, auf den Folterer sich auch heute noch berufen. Problematisch ist, dass selbst wenn die politischen Systeme untergehen, die Bürokratie meist erhalten bleibt. Deutlich wird dies auch in einer Aussage Konrad Adenauers im Zusammenhang mit der Einbindung ehemals hochrangiger NSDAP-Mitglieder in das neue Auswärtige Amt: „Man schüttet kein dreckiges Wasser aus, wenn man kein reines hat!“ In: Kellerhoff, *Adenauers Schmutzwasser*, (18.01.2006); Ebenso: „when insignia and uniforms are new but the faces are not, trust is difficult to establish.“ In: Evans, *Preventing torture*, (2001), S. 317.

²⁹⁸ Vgl. Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, (1978); Ebenso: Vgl. Lozowick, *Hitlers Bürokraten*, (2000).

²⁹⁹ Vgl. Huemer, *Unterwerfung - Über den destruktiven Gehorsam*, (1990), S. 43f.

tion transparenter demokratischer Institutionen die Demokratie das Problem der Folter automatisch löst, greift zu kurz.³⁰⁰

Der Entwicklungsansatz geht davon aus, dass mit der ökonomischen, der gesellschaftlichen und der sozialen Entwicklung einer Gesellschaft auch die Ansprüche an das politische System eines Staates steigen. Bleibt das System hinter den Ansprüchen zurück, bildet sich Widerstand und es kommt zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen den benachteiligten Gruppen und dem Staat. Dieser setzt als Reaktion darauf unter anderem das Mittel der Folter ein. Nach Samuel Huntington liegt in der Bekämpfung dieser Aufstandsbewegung der Schlüssel für die weitere Entwicklung des Staates, da durch die Ausbildung der Polizei und die Steigerung der Effektivität des Militärs eine Disziplinierung der Gesellschaft erfolgt. Dabei führt er die Anwendung der Folter durch die staatlichen Institutionen auf die unzureichende Ausbildung und das mangelhafte Training der Sicherheitskräfte zurück.³⁰¹ Die Schwäche dieses Ansatzes liegt in der Annahme, dass eine stabile Regierung automatisch politische Stabilität mit sich bringt, die wiederum in eine öffentliche Beteiligung, demokratische Partizipationsformen und die Erfüllung der sozialen Ansprüche der benachteiligten Gruppen mündet. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Folter auch über die Etablierung stabiler Regierungen hinaus angewendet wurde und wird. In Bezug auf die Verhinderung der Folter hat sich der Entwicklungsansatz nicht bewährt, da er Folter als Mittel zum Aufbau stabiler Regierungen nicht ausschließt. Auch ist die Anwendung von Folter durch eine Regierung zur Bekämpfung der Aufstandsbewegung in Zeiten des Umbruchs aufgrund ihres exzessiven Charakters nicht mehr einzudämmen.³⁰² Vielmehr fördert sie den Widerstand in Form neuer Aufstandsbewegungen.³⁰³

³⁰⁰ Vgl. Rejali, *Torture & modernity*, (1994), S. 164.

³⁰¹ Vgl. Rejali, *Torture & modernity*, (1994), S. 165f mwN.

³⁰² Vgl. Rejali, *Torture & modernity*, (1994), S. 166.

³⁰³ Der *developmentalist approach* bildet derzeit die Grundlage der US-Antiterrorpolitik. Die Bekämpfung der Aufstandsbewegungen (*counterinsurgency*) mit einem umfassenden Ansatz dient in erster Linie der Etablierung möglichst demokratischer Regierungen. Vgl. Gompert, *War by other means*, (2008), S. XXvii-XXvii. Auf diesem Ansatz beruhte unter anderem auch die Ausbildung südamerikanischer Verhörspezialisten in erweiterten Befragungstechniken und der

Der Ansatz des Staatsterrorismus betrachtet die Folter als eine Form des Regierens, die letztlich weniger auf die Gewinnung von Aussagen als auf die Wirkung der Folter auf die Bevölkerung abzielt. Charakteristisch für diese Form der Folter sind ihre systematische Organisation, die Komplexität der genutzten Infrastruktur, die „Qualität“ des Personals, ihre Verfahren und die Fähigkeit zum Rückgriff auf umfangreiche technische, wissenschaftliche und medizinische Ressourcen. Die Folter selbst gleicht einer Maschine³⁰⁴, zur Niederhaltung von Widerständen oder als Mittel der „Umerziehung“ des Einzelnen. Sie wird als Teil eines ökonomischen Systems angesehen, das dazu dient, die Wirtschaftsinteressen einer Führungselite zu sichern.³⁰⁵ Dieser Ansatz kann jedoch nicht erklären, weshalb Staaten die Folter und nicht das weitaus effektivere Mittel der Disziplinierung anwenden.

Der Foucaultsche/Nietzscheanische Ansatz geht von einer Erziehung des Individuums zur Selbstregulierung aus, in der die Bestrafung, als Form der negativen Verstärkung, im Zuge der Disziplinierung internalisiert wird. Die Disziplinierung als gesellschaftliches Phänomen habe demnach durch die verstärkte Erfassung, Kontrolle und Überwachung der Individuen die Folter verdrängt, weil diese nicht mehr nützlich war.³⁰⁶

Wie jedoch bereits im Verlauf der Arbeit gezeigt wurde, hat die Disziplinierung innerhalb der Gesellschaft die Folter nicht verdrängt, vielmehr hat sie sie modifiziert und angepasst. Nach Meinung Rejalis kann keine der vier Theorien die Folter in ihrer Gesamtheit erklären. Jeder der Ansätze ist für eine spezifische gesellschaftliche Konstellation sowie für deren jeweilige Foltermethoden und den damit beabsichtigten Zweck von hohem Erklärungswert. Gerade die Dynamik und die Unterschiede der Gesellschaften, der angewendeten Methoden

Aufstandsbekämpfung an der *School of the Americas* in Panama. Vgl. McCoy, A question of torture, (2006), S. 104ff. Die Anwendung der Folter durch US-Behörden wäre nach dieser Theorie in beiden Fällen systemimmanent.

³⁰⁴ Die Perfektion einer solchen Kontroll-, Überwachungs- und Umwandlungsmaschine beschreibt George Orwell in seinem Roman „1984“. Vgl. Orwell, 1984, (2002); Ebenso: Vgl. Samjatin, Wir, (1984).

³⁰⁵ Vgl. Rejali, Torture & modernity, (1994), S. 167ff.

³⁰⁶ Vgl. Rejali, Torture & modernity, (1994), S. 171f.

und der Zweck der Folter zeigen die begrenzte Reichweite der Theorien.³⁰⁷ Noch schwieriger gestaltet sich die Erklärung im Falle von Demokratien, die Folter anwenden, da Folter hier entweder im Geheimen stattfindet oder komplizierten Rechtfertigungsmechanismen unterliegt. Rejali unterscheidet hier das Modell der nationalen Sicherheit, das juristische Modell und das Modell der zivilen Disziplinierung.³⁰⁸

Das Modell der nationalen Sicherheit baut auf dem humanistischen Ansatz auf, wobei hier noch die Konstruktion des Notstandes hinzukommt. Das juristische Modell wiederum bezieht sich auf das Folterrisiko im Rahmen der Festnahme und der Untersuchungshaft, sowohl in Form der Überschreitung der legitimen Gewaltanwendung als auch im Geheimen. Das Modell der zivilen Disziplinierung beruht auf der Anwendung nicht legitimer oder staatlich geduldeten Misshandlungen, die bis zur Folter reichen können und die durch staatliche Sicherheitskräfte, private Sicherheitsdienste oder auch durch Bürger begangen werden. Das Modell beschreibt den Mechanismus, der entsteht, wenn Individuen oder staatliche Akteure „das Recht selbst in die Hand nehmen“ und Folter und Misshandlung als Kompensation für eine – ihrer Meinung nach – zu geringe Bestrafung einer Tat durch das Rechtssystem anwenden.³⁰⁹

Auch hier zeigt sich, dass die inneren und die äußeren Faktoren der Folteranwendung in ihrer Gesamtheit nur sehr schwer zu isolieren sind. Daher soll im folgenden Abschnitt der Versuch einer diskursanalytischen Durchdringung der Folterdebatte vorgenommen werden. Der Aufbau der Annäherung orientiert sich an der Frage: Welche Aussagen innerhalb des Diskurses um die Folter rechtfertigen welche Form der Folteranwendung als Mittel, um welchen Folterzweck zu erreichen?

³⁰⁷ Vgl. Rejali, *Torture & modernity*, (1994), S. 175.

³⁰⁸ Vgl. Rejali, *Torture and Democracy*, (2009), S. 46.

³⁰⁹ Vgl. Rejali, *Torture and Democracy*, (2009), S. 46-60.

2.2.1 Der Versuch einer diskursanalytischen Annäherung

Da die Folter als Mittel der „Wahrheitsfindung“ trotz aller juristischen Schutzmechanismen auch heute noch präsent ist, genügt es nicht, ihre Anwendung juristisch zu verbieten und sie gesellschaftlich zu ächten. Vielmehr müssen die für die Folter notwendigen Rahmenbedingungen sichtbar gemacht und die verschiedenen Folterzwecke dekonstruiert werden. Dieses Vorhaben soll im Folgenden anhand des Bildes des „Schlüssels zur Folterkammer“ dargestellt werden. Dieses Bild spiegelt sowohl die Komplexität der Materie als auch die stetigen Adaptionen der Folteranwendung an das jeweilige gesellschaftliche Umfeld eindrucksvoll wider.

Betrachtet man die verschiedenen Arten, Formen und Prozeduren der Folter als den Bart eines Schlüssels und die gesellschaftlichen, rechtlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen in einer Gesellschaft als das Schloss, in das dieser Schlüssel greift, eignet sich dieses Bild hervorragend³¹⁰, um den Mechanismus der Implementierung und Durchsetzung der Folteranwendung in einer Gesellschaft zu beschreiben.³¹¹ Nicht nur die Beschaffenheit des Schlüssels, sondern auch seine Passgenauigkeit für das Schloss ist entscheidend für das Öffnen der „Folterkammer“. Im Gegensatz zu einem mechanischen Schloss sind, um in dem Bild zu bleiben, weder der Schlüssel noch das Schloss statisch; vielmehr stehen sie in einer Interdependenzbeziehung und verändern sich fortwährend. Gleichzeitig macht jede Veränderung der Beschaffenheit des Schlosses eine Adaption des Schlüssels notwendig. Daher änderte sich insbesondere im Zuge der Erforschung von psychologischen Methoden zur Aussagebeeinflussung, Verhaltenssteuerung und Manipulation auch die Beschaffenheit des Schlüssels – einerseits als Adaption der Folter an die gesellschaftliche Entwicklung, andererseits, um die Folter mithilfe der neuen Methoden noch

³¹⁰ Die komplexen Ursache- und Wirkungsmechanismen in ihrer stetigen Veränderung zu erfassen, bedarf einer visuellen Veranschaulichung. Dieses Modell wurde gewählt, da mit ihm auch einem thematisch unkundigen Publikum die Komplexität der Thematik vermittelt werden kann.

³¹¹ Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Schlüssel meist am Schlüsselbund der Verbrechensbekämpfung hängt.

effektiver zu gestalten.³¹² Ungeachtet der Notwendigkeit einer stetigen Anpassung des Schlüssels an das Schloss existiert zudem ein äußerst wirkungsvoller Generalschlüssel in Form des Ausnahmezustandes.³¹³ Dieser öffnet ungeachtet der ursprünglichen Beschaffenheit des Schlosses die Tür, indem er das Schloss so manipuliert, dass er schwersten Formen der Folter, bis zur gezielten Tötung in Form von Pogromen oder dem Genozid, Tür und Tor öffnet.³¹⁴ Dabei zerstört er gleichzeitig das Schloss, da er ungeachtet der gesellschaftlichen Bedingungen und ohne vorherige Adaption des Schlüssels jeden Widerstand bricht und die Tür damit gewaltsam öffnet. Ein erneutes Verschließen der Tür ist danach nicht mehr möglich, vielmehr muss erst das Schloss repariert werden.³¹⁵ Demnach müssen zur Erklärung der Folteranwendung immer zwei Fragen gestellt werden: zum einen die Frage nach der Beschaffenheit des Schlüssels, zum anderen die Frage nach der Beschaffenheit des Schlosses. Diese Fragen eröffnen sehr unterschiedliche Präventionsansätze, da sie zwei grundverschiedene Zugänge darstellen. Daher gilt es, Antworten auf die folgenden Fragen nach der Beschaffenheit des Schlosses zu finden:

Welche gesellschaftlichen Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, um die Anwendung der Folter zu veranlassen, zu befürworten oder auch nur zu dulden, und wie kann man diese Rahmenbedingungen beeinflussen? In welchen Herrschaftsverhältnissen, also der Beziehung zwischen Folterer und potenziellem Folteropfer, findet sie optimale Bedingungen, in welchen wird sie erschwert? Welche religiösen, politischen, juristischen und moralischen Prämissen begünstigen die Anwendung der Folter und welche verhindern sie? Welche

³¹² Vgl. Abschnitt 1.8.1

³¹³ Es gibt durchaus positive Formen des Ausnahmezustandes, beispielsweise bei Naturkatastrophen oder akuten Notlagen, bei denen die Vereinfachung von Verfahrensabläufen und die Außerkraftsetzung von Gesetzesnormen schnelle Hilfe ermöglichen. Diese Ausnahmezustände führen jedoch in der Regel nicht zur Folter und werden daher im Rahmen dieser Arbeit nicht näher betrachtet.

³¹⁴ Vgl. Förster, *Leben im Ausnahmezustand*, (2008b), S. 95ff.

³¹⁵ Dies ist ein entscheidender Aspekt für die Prävention von Folter und Misshandlung. Selbst wenn nach der Überwindung eines Ausnahmezustandes der Schlüssel nebst der folternden Institution zerstört wird, kann die Tür erst nach der Reparatur der gesellschaftlichen Schutzmechanismen wieder geschlossen werden.

Subjektsicht begünstigt die Anwendung der Folter und wie kann man diese verändern? Welche Folterzwecke werden zur Rechtfertigung der Folteranwendung ins Feld geführt und wie wird die Wahl dieses Mittels als das effektivste zur Zielerreichung begründet?

In Bezug auf die Beschaffenheit des Schlüssels ist als Nächstes zu hinterfragen, welche Methoden angewendet werden und wie sich diese je nach Beschaffenheit des Schlosses verändern. Abschließend ist zu klären, welche externen Faktoren die Anwendung der Folter beeinflussen.

2.2.2 Eingrenzung der wissenschaftlichen Methode und Operationalisierung der Begrifflichkeiten

In Anlehnung an die Arbeiten von Michel Foucault sollen im Folgenden die zentralen Begriffe der Diskursanalyse kurz erläutert und zu dem zu erstellenden Diskursmodell des Folterdiskurses in Beziehung gesetzt werden. Da die Diskursanalyse als Methodenset trotz ihrer vielfältigen Anwendung in der Soziologie, der Psychologie, der Politikwissenschaft und den Sprachwissenschaften bisher keine einheitliche Begriffsdefinition erfahren hat³¹⁶, werden die Begrifflichkeiten Foucaults in Anlehnung an sein Werk „Archäologie des Wissens“³¹⁷ genutzt.

Den Grundbaustein des Modells des Folterdiskurses bildet die Umfassung des Schlosses. Sie stellt im Sinne des Diskursmodells das Epistem dar, in dem sich der Diskurs entfaltet. Episteme beinhalten nach Foucault alles, was in einer bestimmten Epoche gedacht und gesagt werden kann³¹⁸ und bilden damit den Rahmen für alle diskursiven Praktiken einer Epoche.³¹⁹ Den Diskurs selbst beschreibt er als einen Raum, in dem verschiedene Aussagen vorhanden sind, nicht nur Gesprochenes, sondern auch jegliche Form von symbolischen Äuße-

³¹⁶ Vgl. Keller, Diskursforschung, (2004), S. 7, S. 13f; Ebenso: „In den verschiedenen Disziplinen erfährt der Begriff die unterschiedlichsten Bedeutungszuweisungen.“ In: Kajetzke, Wissen im Diskurs, (2008), S. 30.

³¹⁷ Foucault, Archäologie des Wissens, (1981).

³¹⁸ Ein einfaches Beispiel hierfür ist: Die Wirkungsweise der elektrischen Glühbirne kann ohne die Erfindung des elektrischen Stroms nicht gedacht werden.

³¹⁹ Vgl. Foucault, Archäologie des Wissens, (1981), S. 273.

rungen beziehungsweise Zeichen und Repräsentanten.³²⁰ Diese endliche Menge von Aussagen ist es, die dem im Diskurs agierenden Subjekt das Sprechen und Handeln vorstrukturiert.³²¹ Ein entscheidendes Merkmal dieser Aussagen ist ihr Wahrheitswert, den sie durch die Zuschreibung von einer mit der notwendigen Macht ausgestatteten Institution erhalten. Macht und Wahrheit sind im Diskurs untrennbar miteinander verbunden, da die Macht definiert, was Wahrheit ist, und die Wahrheit eine unabdingbare Voraussetzung der Macht ist.³²² Eine weitere Besonderheit innerhalb des Diskurses sind seine Eintrittsbarrieren, deren Überwindung nur ausgewählten Subjekten möglich ist.³²³ Diese Eintrittsbarrieren bestimmen, wer Aussagen in den Diskurs einbringen und mit dem notwendigen Wahrheitswert aufladen kann. Dies ist insbesondere für die Präventionsansätze entscheidend, da gewisse diskursive Formationen bestimmten Akteuren entweder verschlossen sind oder da sie ihre Aussage nicht mit dem notwendigen Wahrheitswert versehen können.³²⁴

In dem Modell des Folterdiskurses beinhaltet der Mantel des Schlosses den gesamtgesellschaftlichen Diskurs um die Folter, wobei zur Vereinfachung die einzelnen Aussagen innerhalb dieses Diskurses bereits exemplarisch zu diskursiven Formationen zusammengefasst wurden. Diskursive Formationen entstehen durch eine nachweisbare Regelmäßigkeit von Aussagen, die zudem in einer bestimmten Relation zueinander stehen.³²⁵ So ist beispielsweise die diskursive Formation des juristischen Folterdiskurses durch eigene Formationsregeln abgegrenzt, die den Diskurs von anderen Diskursen trennen und ihn damit als eigenständiges Objekt beschreibbar machen. Die Interdependenzen zwischen

³²⁰ Vgl. Foucault, *Archäologie des Wissens*, (1981), S. 41; Ebenso: Vgl. Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*, (2001), S. 77.

³²¹ Vgl. Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*, (2001), S. 77.

³²² Die Wahrheit ist: „die Gruppe von Regeln, die das Falsche vom Wahren trennen und das Wahre mit bestimmten Machtmitteln ausstattet“. In: Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*, (2001), S. 86.

³²³ Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*, (2001), S. 26.

³²⁴ Dies gilt insbesondere für das Spannungsfeld zwischen Menschenrechtsorganisationen versus Polizei, die sich bestenfalls mit Skepsis begegnen.

³²⁵ Vgl. Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*, (2001), S. 78.

den einzelnen diskursiven Formationen, die durch die Formationsregeln³²⁶ bestimmt werden, können in diesem Modell nicht explizit abgebildet werden. Sie lassen sich jedoch im Zuge der Operationalisierung von Präventionsmechanismen aus den diskursiven Formationen wieder ableiten.

Zur weiteren Vereinfachung des Modells wurde auf eine Diskursanalyse der einzelnen diskursiven Formationen verzichtet. Vielmehr sollen anhand der Extrempositionen der jeweiligen diskursiven Formationen, die in Abbildung 4 mit den Begriffen POSITIV (befürworten die Folter) und NEGATIV (lehnen die Folter ab) bezeichnet sind, die Kernaussagen zweier möglicher diskursiver Strategien aufgezeigt werden. Die diesen Kernaussagen zugrunde liegenden Aussagen werden nicht näher betrachtet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass gerade das Auftauchen neuer Aussagen innerhalb einer diskursiven Formation oder der Wandel der Macht- und damit auch der Wahrheitswerte spezifischer Aussagen zu einer Verschiebung der Wertigkeit von Aussagen innerhalb der Formation führen. Diese Verschiebung ist, wenn es um die Akzeptanz bestimmter Folterpraktiken geht, von entscheidender Bedeutung.³²⁷

2.2.3 Der Aufbau des Folterdiskurses

Die in Abbildung 4 dargestellte Übersicht über die diskursiven Formationen zeigt die dem Modell des Folterdiskurses zugrunde liegenden sieben diskursiven Formationen. Es handelt sich dabei um den Normen- und Wertediskurs, den kirchlich-religiösen, den juristischen, den politischen, den medialen, den

³²⁶ Die Formationsregeln lassen sich als Fragen an den Diskurs formulieren: a) Welche sozialen und institutionellen Zusammenhänge führen zum Auftauchen der Elemente im Diskurs und welche Instanzen, Spezifikationen oder Klassifizierungsmuster gruppieren, ordnen und trennen die Diskurselemente von anderen Diskursen? b) Woher stammt die Autorisierung des Subjektes, das die Aussage getätigt hat, innerhalb des Diskurses über einen Diskursgegenstand Aussagen zu treffen? c) Zu welchen anderen Aussagen im Diskurs bestehen Koexistenz-, Interventions- oder Dependenzbeziehungen? d) Welche diskursiven Strategien sichern die Kohärenz des Diskurses und wie wirken sie sich auf Nachbardiskurse und gegenüber den nichtdiskursiven Praktiken wie den Institutionen aus? Vgl. Landwehr, *Geschichte des Sagbaren*, (2001), S. 79.

³²⁷ Als Beispiel für eine solche Verschiebung kann der in Abschnitt 1.4 beschriebene Wandel der Einstellung der katholischen Kirche zur Folter angeführt werden. Mit der Legitimation der Folter durch diese sehr starke Institution konnte sie eine breite Anwendung erfahren. Als diese Legitimation verschwand (siehe Abschnitt 1.5), verlor die Folter eine starke Rechtfertigungsgrundlage.

zivilgesellschaftlichen und den innerhalb der Exekutive geführten Folterdiskurs. Jede dieser diskursiven Formationen bestimmt in einem erheblichen Maß die Anwendung oder die Nichtanwendung der Folter. Über diese diskursiven Formationen hinaus wurden drei weitere Einflussfaktoren in das Modell aufgenommen. Diese leiten sich aus der historischen Herleitung der Folteranwendung in den Abschnitten 1.1 bis 1.9 und den in Abschnitt 2.2.1 formulierten Fragen nach der Beschaffenheit des Schlosses ab. Dabei handelt es sich um den Diskurs über die materiellen, infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen, die reale und die gefühlte Kriminalitätsbelastung sowie um mögliche externe Einflüsse auf den Folterdiskurs. Einerseits ließen sich diese Faktoren ebenfalls in den zugrunde gelegten diskursiven Formationen verorten, andererseits erscheint ihre Relevanz als so bedeutend, dass sie gesondert betrachtet werden. Ähnlich verhält es sich mit der Subjektsicht³²⁸ und dem Folterzweck, da diese über alle betrachteten Zeitabschnitte direkte Indikatoren für die Anwendung oder Nichtanwendung der Folter waren. Alle diskursiven Formationen werden im Modell als gleichwertig betrachtet, da eine Operationalisierung ihrer Aussagen nicht vorgenommen wurde. In der Realität sind diese diskursiven Formationen jedoch unterschiedlich gewichtet.

Der Schlüssel zur Folterkammer besteht im Kern aus der legitimen und legalen Staatsgewalt (siehe Abbildung 5). An ihm setzen in Form des Bartes mögliche Überschreitungen dieser Gewalt an (siehe Abbildung 6). Der Bart des Schlüssels ist meist nach einem Stufenprinzip aufgebaut. In der ersten Stufe besteht er meist aus den Praktiken der Misshandlung und der Erniedrigung. In der zweiten Stufe kommen Formen der traditionellen Folteranwendung zum Tragen, beispielsweise Schläge oder andere physische Foltermethoden. In der dritten Stufe nutzt die Folter alle ihr zur Verfügung stehenden physischen, psychischen und strukturellen Mittel, um Aussagen zu erlangen. Die Adaption des Bartes des Schlüssels findet jedoch immer in Abhängigkeit zu den jeweiligen

³²⁸ „It is a truism that man’s inhumanity to man can thrive only if the torturer or the executioner can deny the humanity of his victim.“ In: Rodley, *The treatment of prisoners under international law*, (2009), S. 15.

diskursiven Formationen statt. Je weiter die Zustimmung zur Folter in einer diskursiven Formation vom Kern des Schlüssels entfernt ist, desto stärker versuchen die Protagonisten der Folteranwendung die Methoden und Werkzeuge der Folter in Form des Bartes so zu modifizieren, dass eine Annäherung entsteht. Ist dies nicht möglich, so greift der Schlüssel ins Leere. An dieser Stelle entsteht ein starker präventiver Effekt. Wie in Abschnitt 2.1.1 beschrieben, benötigt die Folter immer einen Zweck. Dieser nimmt eine zentrale Position im Modell ein, da ohne ihn eine Legitimation der Folter unmöglich ist (siehe Abbildung 7). In einem nächsten Schritt werden die diskursiven Formationen in das Modell integriert (siehe Abbildung 8). Umfasst werden der Schlüssel und die diskursiven Formationen von dem Mantel, der die Abgrenzung des Folterdiskurses zu anderen Diskursen symbolisiert (siehe Abbildung 9). In Abbildung 9 ist der Folterdiskurs in seiner Gesamtheit dargestellt, wobei auf eine explizite Verortung der jeweiligen diskursiven Formationen und der jeweiligen Adaptionsmechanismen verzichtet wurde.³²⁹

2.2.4 Die Dynamik des Folterdiskurses am Beispiel eines ausgewählten Adaptionsprozesses

Die Dynamik des Folterdiskurses lässt sich am besten anhand der beiden möglichen Extremsituationen beschreiben. Die erste mögliche Extremsituation besteht darin, dass die Folter zum Bestandteil der Staatsgewalt und damit systemimmanent wird. Sie benötigt in diesem Fall keine Adaptionsmechanismen an die diskursiven Formationen, da diese durch die Kontrolle des Gesamtdiskurses direkt an den Kern des Schlüssels, die Staatsgewalt, gepresst werden. In diesem Falle ist eine Ablehnung der Folter nur noch eingeschränkt möglich, da die Freiheit des Diskurses nicht mehr gewährleistet ist. Die zweite Extremsituation besteht darin, dass alle diskursiven Formationen keinerlei Berührung mit dem Schlüssel haben und dieser neben seiner rechtsstaatlichen Gewaltanwen-

³²⁹ Hier wäre ein durch die Analyse der jeweiligen diskursiven Formationen zu erstellendes Indikatorensystem notwendig, das die genaue Position der Formation im Folterdiskurs bestimmt.

dung keinerlei Adaptionsmechanismen in Form der Folter herausbildet. Der Zweck der Strafverfolgung wird in diesem Fall durch die diskursiven Formationen kontrolliert, der Diskurs selbst ist jedoch frei.

Beide Extrempositionen treten in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht auf. Vielmehr liegt die Dynamik des Folterdiskurses in einer stetigen Annäherung der diskursiven Formationen an die Staatsgewalt, beziehungsweise in ihrem Zurückweichen. Der Adaptionsmechanismus in Form der Folter und Miss-handlung verändert sich ebenfalls stetig unter dem Einfluss der diskursiven Formationen. Dies wird in Abbildung 10 deutlich, die exemplarisch eine Verschiebung innerhalb des juristischen Folterdiskurses zeigt. Durch das Auftreten neuer Aussagen im Diskurs oder Verschiebungen in der Macht-Wahrheits-Dimension von Aussagen kommt es auch zu einer Verschiebung des juristischen Folterdiskurses innerhalb des Gesamtdiskurses. Ein Beispiel hierfür ist das Bybee-Memorandum³³⁰, das entgegen dem absoluten Folterverbot eine juristische Legitimation für ihre Anwendung erstellte. Dies machte jedoch auch eine Adaption der Folter notwendig, was in diesem Fall wiederum durch die Einbindung der SERE-Techniken erfolgte.³³¹

2.2.5 Der Wert des Modells für die Ableitung präventiver Strategien

Das vorgestellte Modell eines gesamtgesellschaftlichen Folterdiskurses zeigt die komplexen Zusammenhänge der Folteranwendung und veranschaulicht mögliche Interdependenzbeziehungen zwischen den für die Folter notwendigen Rahmenbedingungen und der Anpassung der Folter selbst. Damit wird auch deutlich, dass erst durch die gesellschaftliche Legitimation der Folter oder deren Duldung die Anwendung möglich ist. Das vorliegende Modell kann die

³³⁰ Das Memorandum des *Assistant Attorney General Jay Bybee* an *Alberto Gonzalez* nahm eine Neudefinition des Folterbegriffes vor. Nach dieser Definition handelt es sich nur um Folter, wenn sie folgende Bedingungen erfüllte. „*Physical pain amounting to torture must be equivalent in intensity to the pain accompanying serious physical injury, such as organ failure, impairment of bodily function, or even death.*“ In: Lang, *Rules and international security*, (2009), S. 8; Ebenso: Vgl. Bybee, *Memorandum for Alberto R. Gonzales Counsel to the President*, (01.08.2002), S. 1.

³³¹ Vgl. Abschnitt 1.8.1.

Entwicklung der Folter nicht vorhersagen, es veranschaulicht jedoch Risikopotenzen in den Konstellationen der jeweiligen diskursiven Formationen und zeigt bedrohliche Entwicklungen an. Dadurch wird es möglich, gezielt, selektiv und unter Bündelung aller Mittel mit dem richtigen Werkzeug in den Folterdiskurs einzugreifen. Die Mechanismen der Folter werden so trotz ihrer Komplexität durchschaubar und machen gezielte präventive Maßnahmen möglich. Erst das Zusammenspiel der einzelnen Risikofaktoren lässt erkennen, ob und in welchem Bereich, wie und durch wen eingegriffen werden kann. Dabei muss ein Risikofaktor nicht zwingend in der zugehörigen diskursiven Formation beseitigt werden. Vielmehr kann die Gesamtbeschaffenheit der Schutzmechanismen beeinflusst werden. Zudem ist das Modell in seiner Komplexität auf aktuelle Entwicklungen reduzierbar und erlaubt damit eine leicht verständliche und in einer weiteren Ausbaustufe auch dynamische Darstellung von Gefahrenpotenzialen. Zudem ordnet es neuen Instrumenten im Verhör eine eindeutige Position zu und zeigt, welche Diskurse diese stützen oder schwächen. Gleichzeitig alarmiert es bei kritischen Entwicklungen in Bezug auf die Folteranwendung, wenn die einzelnen diskursiven Formationen durch ein Indikatorensystem hinterlegt werden. Dabei können vorhandene empirische Daten nahtlos integriert und durch das Methodenset der Diskursanalyse aufbereitet werden. Die daraus resultierende Visualisierung aktueller Entwicklungen, auf Regionen oder Staaten zugeschnitten, erlaubt auch ein Überwachen des Risikos von Folteranwendung. Damit würden auch Fehlerquellen bei überstaatlichen Eingriffen in mögliche Folterregimes sichtbar, wobei gleichzeitig aus der Analyse der diskursiven Formationen der Gesellschaft Methoden und Schlussfolgerungen für den Eingriff abgeleitet werden könnten. Zudem, dies ist ein entscheidender Aspekt, ist das vorliegende Modell für eine Automatisierung geeignet, wobei durch eine ständige Aktualisierung der im Hintergrund benötigten Daten eine visuelle Darstellung des aktuellen Risikos der Folteranwendung mit hoher Aussagekraft entstehen könnte. In Anlehnung an das Modell erschließt sich ebenfalls die Erkenntnis, dass der Schlüssel nicht zerstört, sondern lediglich so

eingeschränkt werden kann, dass er nicht mehr brauchbar ist, um die Tür zu öffnen.

3. Mechanismen zum Schutz vor der Folter

Die drei wesentlichsten Instrumente zum Schutz vor Folter und Misshandlung sind das juristische Verbot der Folter durch die internationalen Konventionen, deren Verankerung im nationalstaatlichen Recht, die internationalen, regionalen und nationalen Kontrollorgane sowie die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen. Diese bilden derzeit die Säulen, auf denen die Prävention von Folter und Misshandlung ruht. Während die juristischen Schutzmechanismen vorrangig auf den Aspekt der Generalprävention – und mit der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs auch der Spezialprävention – abzielen, so sollen die Kontrollorgane die Einhaltung des Folterverbotes überwachen. Parallel dazu versuchen Menschenrechtsorganisationen, durch das Anprangern von Menschenrechtsverletzungen Einfluss auf die Politik von Staaten zu nehmen.

3.1 Von der Notwendigkeit der Überwachung der Überwacher

Nach der Verbannung der Folter aus dem Strafverfahren im 18. Jahrhundert ist der Rechtsstaat zu einem zentralen Stützpfeiler der Folterprävention geworden.³³² Mit der Gründung der Vereinten Nationen und der Etablierung des absoluten und notstandsfesten Folterverbotes im Völkerrecht kann die Anwendung der Folter, zumindest nach außen, nicht mehr legalisiert werden.³³³

³³² Mit der Herstellung der Rechtssicherheit, die gleichzeitig einen freien Zugang zu einer unabhängigen Schiedsinstanz sicherstellte, wurden auch die Grundpfeiler des Inneren Friedens errichtet. Die Abschaffung der Aussageerzwingung und die Transparenz des Verfahrens sorgten dafür, dass eine Verurteilung auch als gerecht angesehen wurde. Im „Krieg gegen den Terror“ wird dieses Prinzip durch das Konstrukt des „*enemy combatant*“ erneut infrage gestellt. Ein Justizsystem, das ohne die Angabe von Gründen einen Verdächtigen unbegrenzt einsperren kann, belastendes Material unter der Folter gewinnt und ihn dann vor die Alternative stellt, den Rest seines Lebens ohne Urteil in Haft zu verbringen oder mit Urteil nur eine bestimmte Zeit, insofern er sich schuldig bekennt, ist zutiefst ungerecht. Vgl. Government Brings Federal Charges Against ACLU Client Ali Al-Marri, Only "Enemy Combatant" Held On U.S. Soil, (27.02.2009).

³³³ Der Versuch, das absolute Folterverbot durch die Konstruktion des Ticking-Bomb-Szenarios zu unterlaufen, wird ausführlich beschrieben in: Horlacher, Auskunftserlangung mittels Folter, (2007); Ebenso: Siehe Abschnitt 1.

Gleichzeitig wird jedoch deutlich, dass trotz der Schaffung internationaler Kontrollmechanismen eine effektive Verfolgung der Folter immer unter politischen Vorbehalten der Staaten und vielfach nach dem Prinzip der Doppelmoral erfolgte.³³⁴ Da die völkerrechtliche Implementierung des Folterverbotes einen entscheidenden Schutzmechanismus für das Individuum gegenüber dem Staat darstellt³³⁵, der *per definitionem* die staatliche Souveränität beschränken soll, erscheint die Überwachung seiner Einhaltung durch die Staaten als problematisch.³³⁶ Auch die Implementierung des Folterverbotes in das nationalstaatliche Recht nach Art. 4 der CAT unterliegt diesem Dilemma. „*However, 20 years after the entry into force of the Convention, we realize that only a minority of States parties in fact fully complied with this important legal obligation.*“³³⁷

Folgt man jedoch dem Argument, dass die Etablierung eines globalen Menschenrechtsregimes in mehreren Stufen erfolgt, lassen sich bereits durch die Annahme des OPCAT deutliche Fortschritte in der Bekämpfung der Folter erkennen. Der Übergang von der staatlichen Souveränität zur Internationalisierung der Menschenrechte bedingt in der ersten Stufe die Normbildung, in einer zweiten Stufe die Rechtssetzung und in einer dritten Stufe die Normdurchsetzung.³³⁸ Mit der Schaffung des OPCAT und der Implementierung der Nationalen Präventionsmechanismen (NPM) wurde, zumindest durch die Unterzeichnerstaaten, der Schritt von der zweiten auf die dritte Stufe gewagt. Ein weiterer Versuch, die bestehenden Menschenrechtsnormen auch durchzuset-

³³⁴ Dies spiegelt sich auch in der Bereitschaft wider, das optionale Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention zu unterzeichnen. Der in diesem angelegte nationale Präventionsmechanismus, überdies ein Minimalkonsens der Staaten, gegenüber dem Vorschlag der *UN-Commission on Human Rights* in den 1990er-Jahren, einen „Besuchsmechanismus“ gemäß dem Vorschlag Costa Ricas von 1980 zu implementieren, legt die Kontrolle zwar wieder in die Hand der Staaten, er erlaubt jedoch auch erstmals eine Kontrolle statt der bloßen Überwachung. Es stimmt daher befremdlich, dass weder die Vereinigten Staaten noch Russland, China oder Indien dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet haben.

³³⁵ „Vor allem die bürgerlichen Freiheitsrechte, etwa ein Schutz vor Folter und vor unmenschlicher Behandlung [...] bieten Individuen Freiheit von bzw. Schutz vor staatlicher Willkür und schränken die Autonomie staatlicher Handlungen entsprechend ein.“ In: Liese, Staaten am Pranger, (2006), S. 57.

³³⁶ Zum Spannungsfeld zwischen Nationalstaat und Menschenrechten: Vgl. Denninger, "Die Rechte der Anderen", (2009), S. 228-231.

³³⁷ Nowak, *The United Nations convention against torture*, (2008), S. 10.

³³⁸ Vgl. Liese, Staaten am Pranger, (2006), S. 56ff.

zen, bestand in der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofes durch das *Rome Statute* im Jahr 2002. Insbesondere der Widerstand der Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Nichtunterzeichnung durch Russland, China und Indien zeigen jedoch, dass gerade die bevölkerungsreichsten Staaten der Erde einer Einschränkung ihrer Souveränität bezüglich der Durchsetzung der Menschenrechte immer noch ablehnend gegenüberstehen.³³⁹ Dies ist nicht nur aufgrund der Symbolwirkung, die von dieser Ablehnung ausgeht, problematisch.³⁴⁰ Hinzu kommt im Falle der Vereinigten Staaten zum einen ihr aktives Vorgehen gegen den Gerichtshof³⁴¹, zum anderen die Tatsache, dass eine erfolgreiche internationale Strafverfolgung umfangreicher technischer, administrativer, finanzieller sowie personeller Ressourcen bedarf.

Besonders problematisch ist jedoch die Tatsache, dass es der Staatengemeinschaft bis dato nicht gelungen ist, eine überstaatliche, juristische Institution zu schaffen, bei der der einzelne in seinen Grundrechten angegriffene Bürger gegen seinen eigenen Staat als Institution oder einen fremden Staat vorgehen kann, sofern sein eigener Staat dazu nicht in der Lage oder nicht willens ist.³⁴² So kann auch vor dem Internationalen Strafgerichtshof eine Klage nach

³³⁹ *“Recent history is unfortunately rife with cases where strong military force or the threat of force failed to deter aggression or gross abuses of human rights. Why we should believe that bewigged judges in the Hague will prevent what cold steel has failed to prevent remains entirely unexplained.”* In: IS A U.N. INTERNATIONAL CRIMINAL COURT IN THE U.S. NATIONAL INTEREST?, (23.07.1998), S. 29.

³⁴⁰ *“The US intention to create a two-tier justice system, one for the rest of the world and one for Americans, is just unacceptable.”* In: Quijera, *The Integrity of the Rome Statute*, (2004), S. 40.

³⁴¹ Am 04. Mai 2002 nahm die US-Administration ihre Unterschrift zum *Rome Statute* zurück. Bereits am 02. August 2002 trat der „*American Servicemembers Protection Act*“ in Kraft, der die US-Regierung anweist, jede Form der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu unterlassen. Gleichzeitig werden in ihm diverse Maßnahmen zum Schutz amerikanischer Bürger vor dem Zugriff des IstGH festgelegt, die bis zu einer militärischen Intervention in Den Haag reichen können. Zusätzlich wurden bilaterale Abkommen mit einer Reihe von Staaten geschlossen, die eine Überstellung an den Gerichtshof verhindern sollen. Den letzten Schritt bildeten die UN-Sicherheitsratsresolutionen 1422 und 1487. Durch sie wurden alle Personen, die auf der Grundlage eines UN-Mandates handelten, von der Jurisdiktion des Gerichtshofes freigestellt. Vgl. Zimmermann, *Der Internationale Strafgerichtshof und die Vereinigten Staaten*, (2004), S. 34ff.

³⁴² Dem versuchen Menschenrechtsorganisationen durch die Nutzung transnationaler rechtlicher Verfahren entgegenzuwirken. Sie reagieren damit auf die Tatsache, dass diese Verbrechen immer häufiger in transnationalen Zusammenhängen und von transnational agierenden Akteuren begangen werden. Vgl. Kaleck, *Der Kampf um transnationale Gerechtigkeit*, (2008), S. 287f. Auch die Nutzung des im deutschen Völkerstrafgesetzbuch aus dem Jahr 2002

Art. 25 Abs. 1 des *Rome Statute* nicht gegen Staaten oder Institutionen eines Staates, sondern nur gegen natürliche Personen angestrengt werden.³⁴³ Dies ist insofern problematisch, als sich das Handeln einer Institution oftmals keiner Einzelperson zuordnen lässt. An dieser Schnittstelle manifestiert sich das Widerstandsrecht des Einzelnen, wenn einerseits durch einen Staat der Kern der Menschenrechte angegriffen wird und andererseits keine rechtlichen Mittel zur Beseitigung dieses Angriffes zur Verfügung stehen.³⁴⁴ Ein Widerstand kann allerdings, je nach Perspektive des Betrachters, auch als Aufstandsbewegung oder als Terrorismus bezeichnet werden.³⁴⁵ Der einzige Weg, diesen Widerstand zu beenden, besteht darin, ihn in ein faires rechtliches Verfahren zu leiten, bei dem eine von beiden Parteien akzeptierte, unabhängige Instanz den Konflikt verbindlich löst, indem sie eine Entscheidung herbeiführt. Die allzeit präsente Option, terroristische Mittel³⁴⁶ einzusetzen, würde die Schaffung eines solchen Rechtsinstitutes nicht verhindern, sie würde jedoch einen Weg zur friedlichen, überstaatlichen Konfliktlösung bereitstellen. Das Mittel des „Krieges gegen den Terrorismus“, das derzeit unter gleichzeitiger Suspendierung des Rechts³⁴⁷ gewählt wird, ist, insbesondere in der Hand der Staaten, ein Relikt der

festgeschriebenen Weltrechtspflegeprinzips für die erstmals 2004 durch den Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck erstattete Anzeige unter anderem gegen den damals amtierenden US-Verteidigungsminister Rumsfeld zeigt, dass die Grundlagen für eine umfassende Strafverfolgung bei Menschenrechtsverstößen bereits gelegt werden. Vgl. Bahar, *Folter im 21. Jahrhundert*, (2009), S. 35f.

³⁴³ Vgl. United Nations General Assembly, *Rome Statute of the International Criminal Court*, (1998), S. 17f.

³⁴⁴ Vgl. Kley, *Rechtsstaat und Widerstand*, (2001), S. 294f.

³⁴⁵ Die Anwendung der Folter durch einen Staat unterstützt mittel- und langfristig die Ziele der Aufstandsbewegung: „*conditions of general insecurity favour extremists in any society. The government is discredited because it cannot protect the civil population, and the people will finally be forced to side with whatever group is in a position to apply coercion or guarantee protection.*“ In: Moss, *Urban guerrilla warfare*, (1971), S. 3; Ebenso: Vgl. Santucci, *A Question of Identity*, (2008), S. 35.

³⁴⁶ „*There is no single, universally accepted, definition of terrorism. Terrorism is defined in the Code of Federal Regulations as '...the unlawful use of force and violence against persons or property to intimidate or coerce a government, the civilian population, or any segment thereof, in furtherance of political or social objectives.*“ In: FBI, *TERRORISM in the United States 1998*, (1998), S. i; Ebenso: Vgl. Kalis, *A New Approach to International Terrorism*, (2001), S. 3f.

³⁴⁷ Vgl. Murswiek, *Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht*, (2003), S. 1019f.

Staatenwelt, das in einer Gesellschaftswelt kontraproduktiv erscheint.³⁴⁸ Internationaler Terrorismus kann demnach nicht durch die Anwendung der Folter, sondern nur durch einen internationalen Strafgerichtshof bekämpft werden.

An diesem Punkt setzen auch die internationalen, regionalen und nationalen Kontrollorgane an. Dabei handelt es sich bei den Vereinten Nationen um das *Committee against Torture (CAT)*, im Zuge des OPCAT um das *Subcommittee on Prevention of Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (SPT)*, die *Commission on Human Rights* und den *Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment*. Auf regionaler Ebene, insbesondere im europäischen Menschenrechtsregime, sind der *European Court of Human Rights* und das *European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT)* zu nennen. Diese können im Rahmen ihrer Untersuchungen die Aussagen von Folteropfern, Zeugen und Verantwortlichen sowie ärztliche Atteste prüfen und Räumlichkeiten in staatlichen Einrichtungen besichtigen, um Foltervorwürfen nachzugehen. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen dienen nicht der moralischen Verurteilung des jeweiligen Staates, sondern sollen in einem kooperativen Ansatz Verstöße gegen das Folterverbot aufzeigen und präventiv Folterrisiken beseitigen.

Die Wirksamkeit dieser Kontrollmechanismen ist jedoch umstritten. Als besonders problematisch stellt sich dar, dass lediglich das CPT, im Geltungsbereich der ECPT, unangekündigt und ohne vorherige Genehmigung des betroffenen Staates alle Orte, an denen Menschen gegen ihren Willen durch staatliche Institutionen festgehalten werden, besuchen darf. Der Zugang durch das CAT, aber auch durch den *Special Rapporteur*, ist erst mit der Erlaubnis der betroffenen Staaten und mit deren Zustimmung zu einer Untersuchung möglich.³⁴⁹ Eine unabhängige Kontrolle der Zustände in den

³⁴⁸ „Wer seine Umwelt veranlassen will, etwas zu tun, was sie sonst nicht tun würde, muss sie akzeptieren und nicht negieren, darf nur im Notfall ihren Widerstand heraufbeschwören, muß in der Regel ihre Kooperation auslösen.“ In: Czempiel, Kluge Macht, (1999), S. 92.

³⁴⁹ Vgl. Liese, Staaten am Pranger, (2006), S. 108f.

Gewahrsamseinrichtungen lässt sich demnach nicht durchführen. Zudem darf das CAT nach Art. 20 eine Untersuchung erst einleiten, „wenn ihm glaubwürdige Informationen über eine systematische Praxis der Folter vorliegen“³⁵⁰. Es handelt sich daher bei beiden Einrichtungen weder um Präventionsmechanismen noch können diese gegen den Willen der Staaten gegen Menschenrechtsverletzungen vorgehen. Vielmehr trifft auf sie das Bild des neutralen Beobachters zu.

Anders verhält es sich im Falle des CPT, des SPT und – je nach Ausgestaltung – bei den zu errichtenden Nationalen Präventionsmechanismen (NPM) des OPCAT.³⁵¹ Durch die Möglichkeit der unangekündigten Besuche in den Vollzugsanstalten wird nicht nur eine weitaus effektivere Kontrolle der staatlichen Organe zur Verhinderung von Folter und Misshandlung erreicht. Der kooperative Ansatz dieser Instrumente kann zum einen den Vollzugsbeamten durch den neutralen Blick des Außenstehenden beraten, zum anderen kann er eine Brücke zwischen der Wahrnehmung der Insassen und der des Personals bilden. Der wohl entscheidendste Aspekt der Kontrolle durch eine unabhängige Instanz ist die Pflicht der Gesellschaft, auch für die Verantwortung zu übernehmen, die sie durch Einschließung aus ihrem Alltag verbannt, und dafür zu sorgen, dass ihre Behandlung den Standards entspricht, die die Gesellschaft durch ihre Einschließung zu verteidigen sucht.

Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International*, *Human Rights Watch*, die *Association for the Prevention of Torture*, aber auch das *Internatio-*

³⁵⁰ Liese, Staaten am Pranger, (2006), S. 108.

³⁵¹ Da die Zusammensetzung, der Personalumfang und die Struktur der Nationalen Präventionsmechanismen im Vertragswerk nicht explizit geregelt sind, bedarf es der Umsetzung der Ziele des OPCAT durch die Vertragsstaaten. Am Beispiel des NPMs der Bundesrepublik Deutschland wird jedoch deutlich, dass nicht alle Unterzeichnerstaaten den Sinn einer externen Kontrollinstanz erkannt haben. So ist der NPM Deutschlands nicht nur personell deutlich unterbesetzt, seine Anbindung an die Kriminologische Zentralstelle in Hessen, die ein von Bund und Ländern getragener Verein ist, widerspricht auch der geforderten Neutralität. Vgl. Follmar-Otto, Stellungnahme zum Stand der Verhandlungen zur deutschen Ratifikation des Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folter-Konvention, (25.01.2007), S. 2f. Bezüglich der Finanzierung des NPM ist es bezeichnend, dass er an eine Institution angegliedert wurde, die seit ihrem Bestehen aufgrund der Mischfinanzierung durch Bund und Länder um ihr finanzielles Überleben gerungen hat. Vgl. Böttcher, Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden, (1998), S. 54f. Zur geplanten Ausgestaltung des Staatsvertrages der Länder zum NPM: Vgl. Drucksache 5/2159.

nal Committee of the Red Cross und viele andere prangern staatliches Fehlverhalten durch staatliches Handeln oder Unterlassen an, indem sie Informationen sammeln, die zeigen, dass der Staat den anerkannten Menschenrechtsnormen nicht nachkommt. Sie legen damit die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit offen und liefern Hintergrundinformationen zu Verstößen.³⁵² Ihr Ziel ist es zum einen, einen Rechtfertigungs- und Anpassungsdruck aufseiten des betroffenen Staates zu erzeugen. Zum anderen sollen die Aufmerksamkeit und die moralische Positionierung der nationalen und internationalen Öffentlichkeit erreicht werden. Mit der Schädigung der Reputation derjenigen Staaten, die Menschenrechte verletzen, entsteht ein moralischer Druck, der sie zwingen soll, deren Einhaltung zu garantieren. Dieses normative Einwirken in Form einer sozialen Sanktionierung wirkt umso besser, je stärker der Staat durch seinen Beitritt zu regionalen oder internationalen Menschenrechtskonventionen ihre freiwillige Anerkennung zum Ausdruck gebracht hat.³⁵³

Betrachtet man die drei Säulen der Folterprävention, so lässt sich ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen den juristischen, den zivilgesellschaftlichen und den Kontrollmechanismen feststellen. Insbesondere die Instrumente der Kontrolle sind in Bezug auf die Vereinten Nationen noch sehr schwach ausgeprägt. Eine Vorreiterrolle kommt hier dem CPT im europäischen Menschenrechtsregime zu. Da die Staaten auf die Forderung nach der Durchsetzung des absoluten Folterverbotes häufig mit einer Entkoppelung der äußeren Normakzeptanz von der inneren Normdurchsetzung reagieren, ist der weitere Ausbau kooperativer Kontroll- und Präventionsmechanismen zwingend notwendig.³⁵⁴ Das Argument einiger Staaten, die Abwägung zwischen nationaler Sicherheit und dem Folterverbot wäre ein Nullsummenspiel, wurde im Verlauf der vorliegenden Arbeit hinreichend widerlegt. Diese Ansicht ist in ihren Grundprämissen falsch, da ein Mehr an Folter nicht zu einem Mehr an Sicherheit führt.

³⁵² Vgl. Giffard, *THE TORTURE REPORTING HANDBOOK*, (2000), S. 27-51.

³⁵³ Vgl. Liese, *Staaten am Pranger*, (2006), S. 103f; Ebenso: Vgl. *Combating torture*, (2003), S. 195-210.

³⁵⁴ Vgl. Liese, *Staaten am Pranger*, (2006), S. 278-282.

3.2 Präventive Vielfalt versus homogene Folteranwendung

Die im vorangegangenen Abschnitt dargestellten drei Säulen der Folterprävention unterscheiden sich nicht nur in ihrem Aufbau, den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sowie deren Wirkungsweise; auch die hinter ihnen stehenden Akteure sind in ihren politischen, sozialen und gesellschaftlichen Ansichten durchaus als heterogen zu bezeichnen. Abgesehen von der Tatsache, dass gerade die juristischen und die Kontrollinstrumente noch deutlich ausbaufähig sind, sprechen alle drei Mechanismen sowohl quantitativ als auch unter dem Aspekt der Entscheidungsmacht die unterschiedlichsten Zielgruppen an. Gerade in der Heterogenität der Akteure hinter den Präventionsmechanismen, der angewendeten Mittel und des Zielgruppenbezuges sowie der Fokussierung auf ein gemeinsames Ziel³⁵⁵ liegt die Stärke der Antifolterbewegung. So können diese drei Mechanismen nahezu jede Zielgruppe in der Gesellschaft ansprechen, da sie ein sehr breites gesellschaftliches Spektrum repräsentieren, dessen „Sprache sprechen“ und die gleichen Grundüberzeugungen teilen. Dies heißt jedoch auch, dass kein Mechanismus allein die beabsichtigte Wirkung erzielt. Es kommt demzufolge darauf an, dass jede Zielgruppe durch ein von ihr akzeptiertes Präventionsinstrument angesprochen wird. Die Präventionsmechanismen ergänzen sich nicht nur, sie bauen auch aufeinander auf.³⁵⁶ Die Grundlage für die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen und der Kontrollmechanismen bildet das juristische Verbot der Folter. Die Stärke der Menschenrechtsorganisationen liegt in der Mobilisierung der Zivilgesellschaft, die dann wiederum die Kontrolle des Folterverbotes fordern und durchsetzen kann. Da der juristische Präventionsmechanismus vorrangig mit den Instrumenten der Generalprävention und der Spezialprävention arbeitet, sind die Menschenrechtsorganisationen und die Kontrollorgane zwingend notwendig, denn sie decken Fälle

³⁵⁵ *“Human rights are part of the air we breathe, and giving up knowing, understanding and acting means completely giving up one’s self, other people and giving up the future of what we will be.”* In: Saviano, Foreword, (17.06.2009), S. 10.

³⁵⁶ Vgl. Combating torture, (2003), S. 6-9.

von Folter auf und führen sie den juristischen Instrumenten zu.³⁵⁷ Dabei wird auch deutlich, dass eine nachträgliche Ahndung der Folter zwar zwingend notwendig ist, angesichts ihrer Auswirkungen muss aber bereits ihr Entstehen verhindert werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Staaten oder Amtsträger, die Folter anwenden oder dulden, sich überhaupt abschrecken lassen, selbst wenn ein effektiver Strafverfolgungsmechanismus existiert. Die Abschreckung ist auch in Bezug auf die Beeinflussung der gesellschaftlichen Grundbedingungen, die die Folter benötigt (siehe Abschnitt 2.2), und auf das Instrument des Ausnahmezustandes unwirksam. Zudem zeigt die kriminologische Forschung, dass weniger die Bestrafung oder die Höhe der Strafe, sondern die Entdeckungs- beziehungsweise Aufklärungswahrscheinlichkeit eine Abschreckungswirkung entfalten.³⁵⁸ Der Aspekt der positiven Generalprävention durch die Stärkung der Menschenrechte ist hingegen nicht zu bestreiten. Daher bedarf es eines umfassenden und breit gefächerten Ansatzes aller Präventionsmechanismen, der sowohl die Gesellschaft als auch die staatlichen Institutionen durchdringt und damit den Einzelnen befähigt, den Befehl zur Folter unter Berufung auf sein Gewissen zurückzuweisen.³⁵⁹ Während die verschiedenen Menschenrechtsorganisationen aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Ziele und ihrer Vorgehensweise beim Anprangern von staatlichem Fehlverhalten ein enormes Mobilisierungspotenzial in der Zivilgesellschaft entwickeln, ist diese Methode jedoch oftmals kontraproduktiv, um die Kooperation und die Einsicht

³⁵⁷ In diesem Zusammenhang ist die Arbeit der *Coalition for the International Criminal Court*, eines Netzwerkes von 2.500 weltweit tätigen NGOs, hervorzuheben, deren Ziele in der Stärkung der weltweiten Strafverfolgung von Menschenrechtsverletzungen und der Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofes bestehen. Vgl. *Coalition for the International Criminal Court, CONSULTATIVE CONFERENCE ON INTERNATIONAL CRIMINAL JUSTICE*, (07.07.2009), S. 2f.

³⁵⁸ Vgl. Entorf, *Is Being 'Soft on Crime' the Solution to Rising Crime Rates?*, (2008), S. 30ff; Ebenso: Vgl. Neubacher, *Strafzwecke und Völkerstrafrecht*, (2006), S. 968f.

³⁵⁹ Entgegen der retrospektiven Annahme, der Befehl, die Folter anzuwenden, verstoße gegen den jeweiligen Normalzustand, ist die Verweigerung der Folteranwendung der Verstoß gegen den Normalzustand. In Kontexten, in denen der Gehorsam vorausgesetzt wird, ist der Widerspruch gegen die Folter und damit auch gegen das mit ihr verbundene „höhere Ziel“ die Abweichung. Daher genügt es nicht, konformes Verhalten bezüglich des Folterverbotes zu implementieren – vielmehr muss die Fähigkeit geschult werden, Widerstand gegen ihr Auftreten zu leisten.

der – möglicherweise betroffenen – Amtsträger zu wecken. Gerade in polizeilichen oder militärischen Subkulturen werden diese Organisationen daher bestenfalls akzeptiert, aber ob ihrer Vorgehensweise kaum respektiert.

Da gerade hierarchisch strukturierte Organisationen, die zudem uniformiert und mit Amtsgewalt ausgestattet sind, qua ihrer Struktur das Risiko in sich tragen, die Folter anzuwenden, muss ihnen besondere Aufmerksamkeit gelten. Der unreflektierte Gehorsam in Verbindung mit dem Postulat eines höheren Zieles birgt die Gefahr der Folteranwendung.³⁶⁰ Philip Zimbardo hat im Zuge einer Auswertung der Milgram-Experimente gezeigt, dass die notwendigen Mechanismen, um aus rechtstreuen Personen Folterer zu machen, gerade in der Polizei, dem Militär und dem Strafvollzug systemimmanent sind.³⁶¹ Er kommt zu dem Schluss: *„A good way to avoid crimes of obedience is to assert one’s personal authority and always take full responsibility for one’s actions.“*³⁶² Daher müssen gerade in diesem Bereich kooperative, unabhängige Kontrollinstanzen ansetzen, die sowohl von der Exekutive als auch von den anderen Akteuren der Folterprävention akzeptiert und unterstützt werden.³⁶³

3.3 Die Eingriffsmöglichkeiten der Präventionsmechanismen in den Folterdiskurs

Ausgehend von den drei Säulen der Folterprävention und den in Abschnitt 2.2.3 herausgearbeiteten diskursiven Formationen bieten sich demnach sehr unterschiedliche Eingriffsmöglichkeiten mit variierenden Eingriffstiefen in den Folterdiskurs (siehe Abbildung 11). Die Gefahr der Folteranwendung besteht, wie im Verlauf der Arbeit gezeigt wurde, immer und in allen Gesellschaftsfor-

³⁶⁰ *“When you think on the long and gloomy history of man, you will find far more hideous crimes have been committed in the name of obedience than have been committed in the name of rebellion.”* In: C. P. Snow, *“Either-Or”* (1961). Zitiert nach: Zimbardo, *The Lucifer effect*, (2007), S. 273.

³⁶¹ Zimbardo, *The Lucifer effect*, (2007), S. 273f

³⁶² Zimbardo, *The Lucifer effect*, (2007), S. 275.

³⁶³ Vgl. Morgan, *Bekämpfung der Folter in Europa*, (2003), S. 157.

men. Die Prävention der Folter lässt sich in eine primäre, eine sekundäre und eine tertiäre Prävention unterteilen.³⁶⁴

Die primäre Prävention umfasst dabei alle Maßnahmen, die sich an die Allgemeinheit richten, um die Entstehung der Grundbedingungen, die eine Folteranwendung begünstigen, bereits im Ansatz zu verhindern. In diesem Feld sind beispielsweise die Internalisierung einer Gewissensrückbindung der Angehörigen der Exekutivorgane, die Schaffung eines Leitbildes beziehungsweise einer Organisationskultur, die die Folter ächten, und die effektive Kontrolle innerhalb der Organisation angesiedelt. Hierzu gehören auch essenzielle rechtliche Schutzmechanismen³⁶⁵ und ein gesellschaftliches Umfeld, das die Grund- und Menschenrechte jedes Einzelnen akzeptiert.

Die sekundäre Prävention zielt auf mögliche Täter oder Opfer der Folteranwendung ab. Gerade im Bereich der potenziellen Täter muss in dieser Stufe der Prävention gezielt auf Folterrisiken und auf die mit ihrer Anwendung verbundenen Folgen aufmerksam gemacht werden.³⁶⁶ Aufseiten der potenziellen Opfer ist vorrangig die Stigmatisierung von Personen, Gruppen oder gesellschaftlichen Schichten ein Indikator für ein erhöhtes Folterrisiko.

Die tertiäre Prävention zielt zum einen darauf ab, Folteropfer zu schützen und rechtlich gegen die Täter vorzugehen, zum anderen müssen auch die Ursachen für mögliche Folteranwendungen hinterfragt und beseitigt werden.

Die Tabelle in Abbildung 11 zeigt anhand der in Abschnitt 2.2.3 dargestellten diskursiven Formationen und unter Berücksichtigung der verschiedenen Präventionsstufen Beispiele für Eingriffsmöglichkeiten in den Folterdiskurs. Gleichzeitig ordnet sie den drei Säulen der Folterprävention jeweils einen Wirkungsgrad zu, der sich aus der Eingriffstiefe und der Quantität der Zielgruppe

³⁶⁴ Vgl. Kury, Präventionskonzepte, (2008), S. 27 m.w.N.

³⁶⁵ Vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Die Standards des CPT, (2006).

³⁶⁶ Dazu gehört auch die Analyse des Umfeldes in einer Vollzugseinrichtung, da sich so Risikopotenziale erkennen lassen. „Soweit es ihm [CPT] möglich ist, sollte er die Beziehung zwischen den festgestellten Misshandlungen und den Bedingungen der jeweiligen Umgebung, die entweder in einem direkten Kausalitätsverhältnis oder zumindest in einem engen Zusammenhang stehen, analysieren.“ In: Morgan, Bekämpfung der Folter in Europa, (2003), S. 168.

des jeweiligen Eingriffs ergibt. Bezogen auf die Aussagen im Diskurs zeigt der Wirkungsgrad auch, wie stark die Fähigkeit ausgeprägt ist, die genannte Eingriffsmöglichkeit mit einem Macht-Wahrheits-Wert zu hinterlegen. Dabei ist zu beachten, dass die benannten Eingriffsmöglichkeiten keineswegs das gesamte Spektrum möglicher Interventionen abdecken. Vielmehr soll in Abbildung 11 exemplarisch gezeigt werden, welche Interventionsmöglichkeiten bestehen und wie diese durch die verschiedenen Präventionsmechanismen in den einzelnen Präventionsstufen wirken können. Für eine praktische Anwendung der vorliegenden Matrix müssten zudem die Eingriffsmöglichkeiten in eine Täter- und eine Opferperspektive unterteilt werden. Gleichzeitig würde eine Ableitung möglicher Strategien auch die Unterscheidung nach dem qualitativen und dem quantitativen Wirkungsgrad bedingen. Die exemplarische Darstellung verdeutlicht jedoch, dass einige Diskurse für bestimmte Präventionsmechanismen nur schwer zugänglich sind. Diese Erkenntnis erlaubt es, durch eine gründliche Analyse des angestrebten Zweckes die Zugangsmöglichkeiten, die Mobilisierungspotenziale sowie den Mitteleinsatz der unterschiedlichen Präventionsmechanismen effektiv zu kombinieren, um so einen Effekt zu erzielen, der weit über dem Potenzial der jeweiligen Einzelmechanismen liegt.

3.4 Zur Gestaltung eines „folterfeindlichen Umfeldes“

Ein besonderes Augenmerk muss in diesem Zusammenhang den in Abbildung 11 als Expertengruppe (ExpGrp) bezeichneten Kontrollorganen gelten. Um innerhalb der Exekutivorgane eine intrinsische Motivation zur absoluten Ächtung der Folter zu implementieren, bedarf es sowohl exklusiver Zugangsmöglichkeiten (siehe Abbildung 11: G1, G2) als auch des Vertrauens in die Expertise dieses Gremiums.³⁶⁷ Die intrinsische Motivation der Amtsträger ist jedoch der Schlüssel zur Bekämpfung der Folter an ihrer Wurzel, da mit ihr nicht nur die Symptome, sondern die Krankheit selbst bekämpft wird. Im Gegensatz zur Abschreckung als Form der negativen Verstärkung, deren Wirksamkeit

³⁶⁷ Vgl. Morgan, Bekämpfung der Folter in Europa, (2003), S. 156.

nachlässt, sobald der negative Verstärker verschwindet, garantiert diese Form der Prävention, dass ein Schutz vor der Folter auch besteht, wenn aktuell keine Überwachung erfolgt.³⁶⁸ Um innerhalb der Vollzugsorgane als Berater, Experte oder auch Ratgeber akzeptiert zu werden, ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit notwendig, die sich mit dem öffentlichen Anprangern von Fehlverhalten nicht verträgt. Vielmehr bedarf es der intensiven Beratung und des Aufzeigens sowohl von Fehlverhalten als auch von positivem Verhalten, um das Verständnis und die Motivation zu wecken, die Anwendung der Folter aus Einsicht in ihre Schädlichkeit selbstständig zu unterbinden. Daher ist der weitere Auf- und Ausbau der externen Kontrollinstanzen, wie sie in Form des CPT bereits bestehen oder als NPMs gerade implementiert werden, zwingend notwendig. Gerade die NPMs bieten die Möglichkeit, über ihre Kontrolltätigkeit hinaus auch als Beratungsinstanzen zur Verbesserung der Haftbedingungen und damit auch zur Prävention von Folter und Misshandlung zu dienen.³⁶⁹

4. Schlussbetrachtung

Die Geschichte der Folter und der Misshandlung hat gezeigt, dass der hinter ihr stehende Gedanke von Gewalt und Unterwerfung nahezu alle Herrschaftsformen und Gesellschaften durchzog. Zwar haben sich die Bezeichnungen von Folter, ihre Formen, ihre Mittel und ihre Legitimationsgrundlagen gewandelt; ihr Kern jedoch, die Anwendung von Gewalt, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, ist erhalten geblieben. Selbst nach dem juristischen Verbot ihrer Anwendung im 18. Jahrhundert hat sie ihren exzessiven Charakter im 20. Jahrhundert erneut und unverhüllt gezeigt. Die Folter lässt sich, so zeigt es die historische Herleitung in Abschnitt 1, weder kontrollieren noch eindämmen. Als Werkzeug in der Hand des Staates stellt sie in Umfang und Grausamkeit alle anderen Formen der Kriminalität in den Schatten. Moderne Staatlichkeit be-

³⁶⁸ "Kontrolle ist gut, Verinnerlichung aber besser, weil billiger und sicherer" In: Lüdemann, Soziologie der Kriminalität, (2002), S. 169.

³⁶⁹ Dabei ist auch die Einbeziehung bereits bestehender Ombudssysteme oder vorhandener Gefängnisbeiräte notwendig.

dingt das Gewaltmonopol in der Hand des Staates. Dies heißt jedoch nicht, dass dieses Monopol schrankenlos sein darf. Ebenso wie der Bürger Grenzen seines Handelns erfährt, müssen auch dem Staat Grenzen für sein Handeln vorgegeben werden, da sonst der Tausch von Freiheit gegen Sicherheit in den Modus Freiheit gegen Sklaverei umschlägt. Das Instrument der Folter legitimiert sich, einmal eingeführt, selbst. Das angegriffene Gemeinwesen definiert den Feind, dessen Feindschaft unter der Folter bestätigt wird. Daher greift die Folter nicht nur ihr eigentliches Opfer, sondern auch die Grund- und Menschenrechte in ihrer Gesamtheit an. Sie ist eine rhetorische Frage, die das Opfer zu einem Objekt in der Hand des Folterers macht. Daher sind überstaatliche Rechte des Einzelnen nötig. Der Staat hat, in der historischen Rückschau betrachtet, zu oft bewiesen, dass er bereit ist, nicht nur die Folter, sondern auch die physische Vernichtung des Individuums als Mittel zum Zweck in Kauf zu nehmen. Trotz der historischen Erfahrungen und Tragödien, die 1948 zur Gründung der Vereinten Nationen geführt haben – dem Staat das Mittel der Folter an die Hand zu geben, hieße auch, anstelle der Menschenwürde eine Staatswürde zu setzen, die der Staat seinen Untertanen qua Zuschreibung zubilligt oder abspricht. Daher gilt in diesem Fall der Grundsatz des Majestätsverbrechens: „Denn alle anderen Straftaten mag man dann ahnden, wenn sie verübt sind; verhütet man bei dieser aber nicht, dass sie überhaupt vorkommt, dürfte man, sobald sie einmal geschehen ist, vergebens die Gerichte anrufen.“³⁷⁰ Nicht der Staat ist das Ziel staatlichen Handelns, sondern die Gesamtheit der Individuen, die ihn konstituieren.

Die Folter ist heute, wie in Abschnitt 2 deutlich wurde, nicht nur weltweit präsent, ihre Anwendung hat auch stetig zugenommen. Hinzu kommt die aktuelle Diskussion um die Folter in Ausnahmesituationen oder zur Bekämpfung des Terrorismus. Musste sie sich in der Zeit des Kalten Krieges noch in die Geheimhaltung flüchten, so ist derzeit ihre Anwendung, auch durch Demokratien, evident. Von der Diskussion um die Abweichung vom absoluten und not-

³⁷⁰ Niehaus, Das Verhör, (2003), S. 71.

standsfesten Folterverbot geht eine Signalwirkung aus. So wird einerseits versucht, ihr erneut Legitimität zu verleihen, andererseits zielt diese Diskussion darauf ab, die Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer Ziele in ihrer Gesamtheit zu stärken. Dies führt jedoch auch zum Widerstand gegen die Folter. Daher ist trotz dieser negativen Entwicklungstendenzen in einigen Teilen des Folterdiskurses festzustellen, dass eben der Widerstand zu einer rasanten Weiterentwicklung der präventiven Mechanismen geführt hat. In Abschnitt 3 dieser Arbeit wurde deutlich, dass sowohl die juristischen Anstrengungen zur Verfolgung der Folterer als auch die zivilgesellschaftlichen und die Kontrollmechanismen zur Folterprävention im Zuge der aktuellen Diskussion deutlich an Bedeutung gewonnen haben. Letztlich entscheidet sich die Frage nach der Legitimität oder der Ablehnung der Folter im öffentlichen Diskurs. Daher bestand ein wesentliches Ziel dieser Arbeit darin, den Folterdiskurs sichtbar und damit auch hinterfragbar zu machen. Mit der Analyse der Diskursmechanismen in Abschnitt 2 erschließt sich ein Zugang zu dem Folterdiskurs, der nicht nur seine Wirkungsweise, sondern auch Möglichkeiten zu einem gezielten Eingreifen verdeutlicht. Das Verständnis der einzelnen diskursiven Formationen und der hinter ihnen stehenden Macht-Wahrheits-Werte ist entscheidend für das Unterfangen, der Folter ihre Legitimation zu entziehen und ihre Anwendung damit zu unterbinden. Es bedarf jedoch, wie in Abschnitt 3 der Arbeit gezeigt wurde, nicht nur einer einmaligen Anstrengung, sondern des dauerhaften, präventiven Einwirkens innerhalb des Diskurses, um ein Wiedererstarken der Legitimation von Folter und Misshandlung zu verhindern. Hierfür müssen die bereits bestehenden Präventionsmechanismen weiter ausgebaut und gestärkt werden. Ähnlich wie bei der Bekämpfung der innerstaatlichen Kriminalität muss auch staatliche Kriminalität nicht nur geahndet und kontrolliert, sondern es müssen vor allem ihre Ursachen beseitigt werden. Dies heißt nicht, die Beseitigung der Staaten zu fordern. Es würde ja auch niemand auf den Gedanken kommen, den Menschen als potenziellen Kriminellen zu beseitigen. Prävention hört dort auf, wo das zu schützende Subjekt selbst infrage gestellt wird.

Die vorliegende Arbeit liefert einen Beitrag zu einem wirkungsvollen Ansatz der Präventionsmechanismen im Folterdiskurs und damit zur Herstellung eines „folterfeindlichen Umfeldes“. Es ist jedoch weiterführende Forschung nötig, um dieses Modell mit Leben zu füllen, die einzelnen Diskurse zu operationalisieren und damit in der Praxis anwendbar zu machen und sie letztendlich empirisch zu untermauern. Ein deutliches Forschungsdesiderat zeigt sich in der Aufarbeitung der Unterlagen, die von den Folteranwendern selbst stammen. Hier ist der Zugang schwierig bis nahezu unmöglich. Der vom Verfasser unternommene Ansatz, über Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit Informationen zur Binnenperspektive einer Organisation mit hohem Folterrisiko zu gewinnen, erwies sich als sehr fruchtbar. Ähnliche Anstrengungen werden derzeit in weit- aus größerem Umfang durch US-Menschenrechtsorganisationen unternommen, die auf der Grundlage des „*Freedom of Information Act*“ Dokumente zur Folter und Misshandlung von US- Gefangenen sammeln. Eine fundierte wissenschaftliche Analyse dieser Dokumente könnte weitere Aufschlüsse über die Perspektive der Folteranwender, über die Zweckhaftigkeit von Folter und deren Folgen ergeben.

Anhang

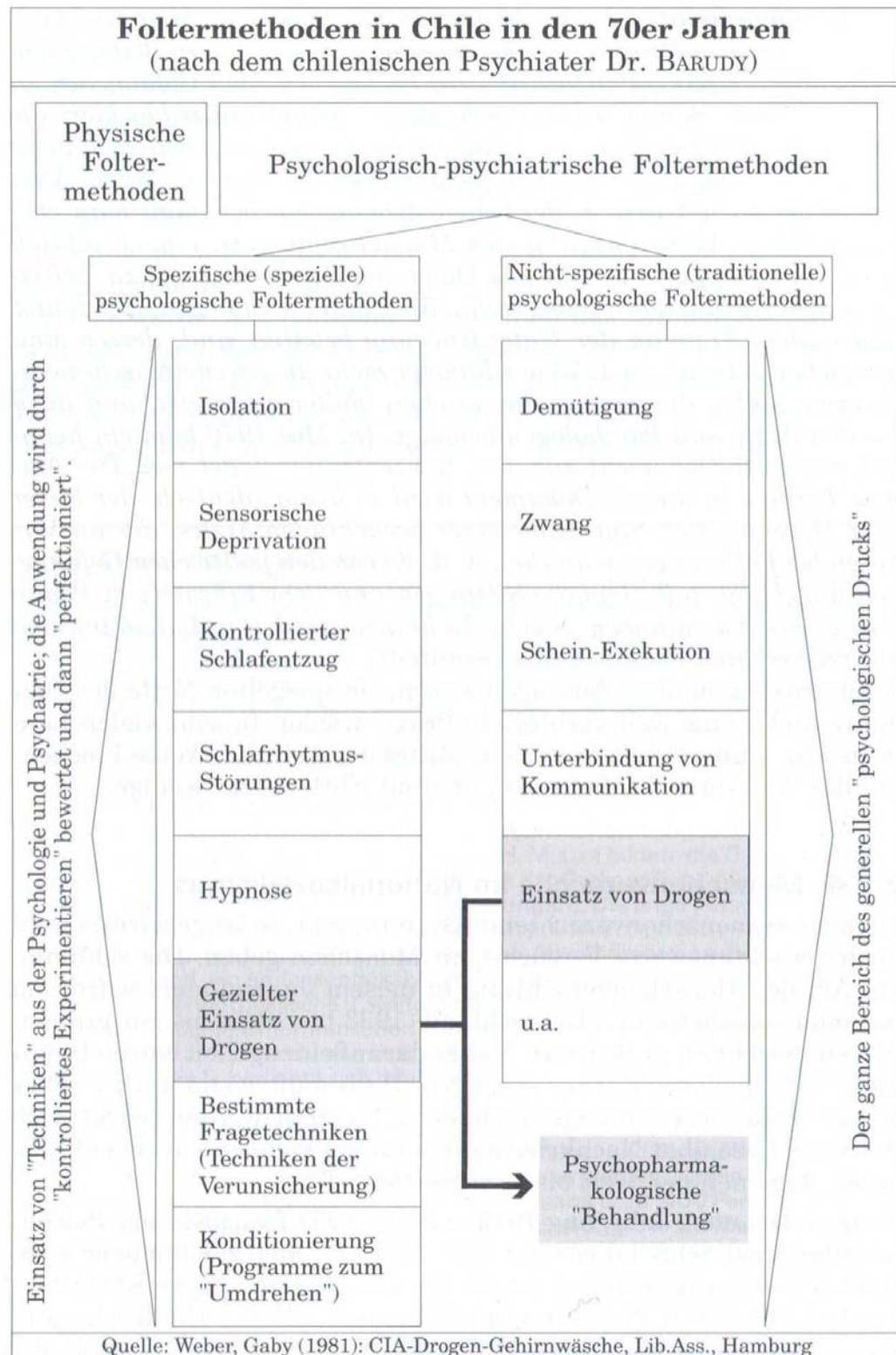


Abbildung 1: Die wissenschaftliche Erforschung der Folter (Quelle: THAMM, (1994), S. 267.)

Die weltweite Folteranwendung von 1981 bis 2007

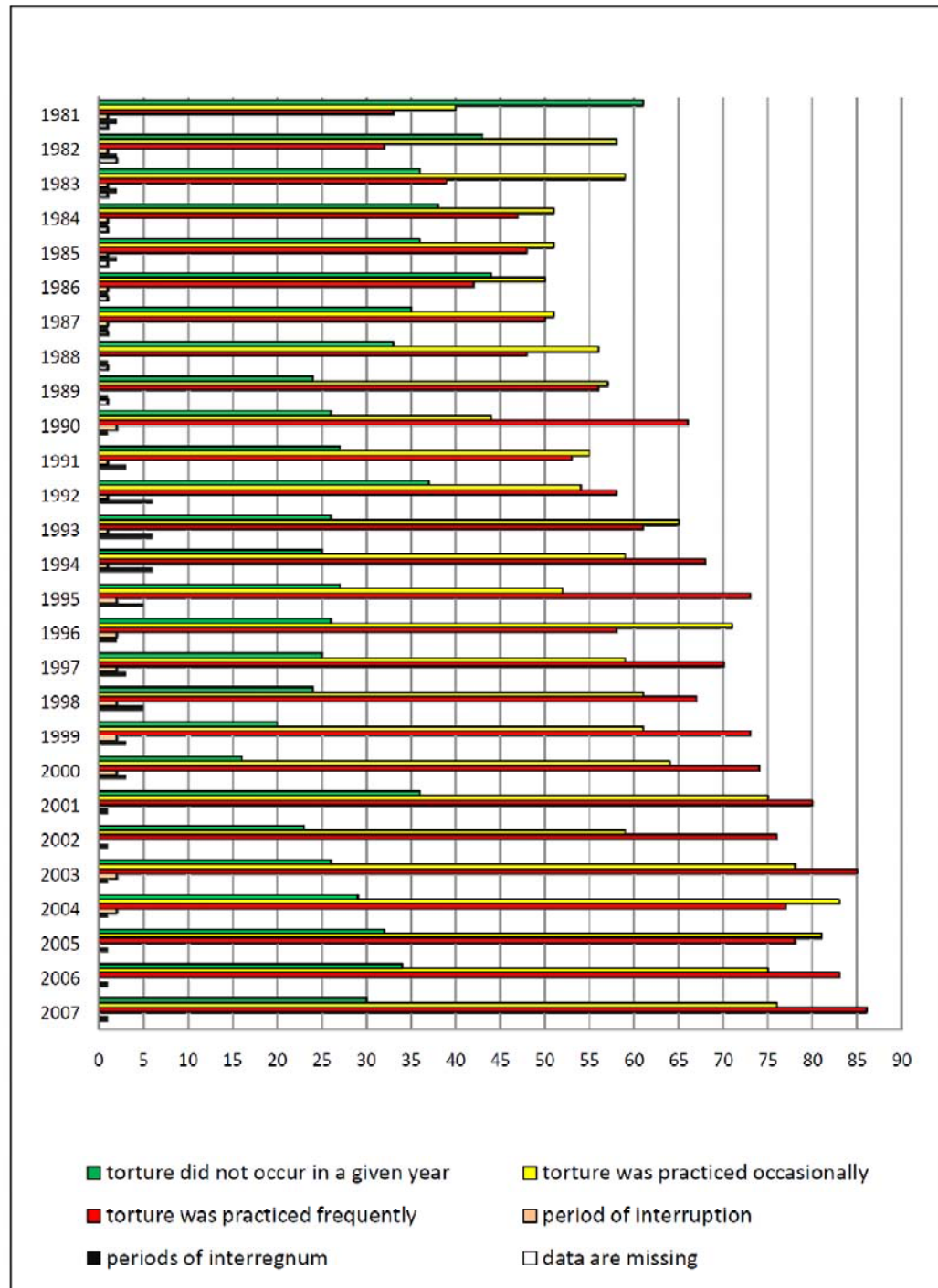


Abbildung 2: Die weltweite Folteranwendung von 1981 bis 2007

Die weltweite Folteranwendung von 1981 bis 2007 – Beschreibung des Datensatzes

YEAR	data are missing	periods of interrogation	period of interrogation	torture was practiced frequently	torture was practiced occasionally	torture did not occur in a given year	Anzahl der einbezogenen Staaten
2007		1		86	76	30	135
2006		1		83	75	34	133
2005		1		78	81	32	132
2004		1		77	83	29	132
2003		1	2	85	78	26	132
2002		1	2	76	59	23	131
2001		1		80	75	36	132
2000		3	2	74	64	16	131
1999		3	2	73	61	20	129
1998		5	2	67	61	24	129
1997		3	2	70	59	25	129
1996		2	2	58	71	26	129
1995		5	2	73	52	27	129
1994		5	1	68	59	25	129
1993		5	1	61	65	26	129
1992		5	1	58	34	27	129
1991		3	1	53	55	27	129
1990		1	2	66	44	26	129
1989	1	1		56	57	24	129
1988	1	1		48	56	33	129
1987	1	1	1	50	51	55	129
1986	1	1	1	42	44	44	129
1985	1	2	1	48	51	36	129
1984	1	1	1	47	51	38	129
1983	1	2	1	39	59	36	128
1982	2	2	1	32	58	43	128
1981	1	2	1	33	40	61	128
Anzahl der einbezogenen Staaten:	10	63	29	1.681	1.645	830	4.267

In die Untersuchung wurden folgende Staaten einbezogen: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Österreich, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei, Bulgarien, Burkina Faso, Burma, Burundi, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Chad, Chile, China, Kolumbien, Comoren, Demokratische Republik Kongo, Costa Rica, Cote d'Ivoire, Kroatien, Kuba, Zypern, Tschechien, Dänemark, Djibouti, Dominica, Dominikanische Republik, Osttimor, Ecuador, Ägypten, El Salvador, Äquatorialguinea, Eritrea, Estland, Äthiopien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabon, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Ungarn, Island, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Korea, Demokratische Volksrepublik, Korea, Republik, Kuwait, Kyrgistan, Laos, Lateinamerika, Libanon, Lesotho, Libyen, Litauen, Liechtenstein, Lituauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritien, Mexiko, Mikronesien, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Marokko, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Qatar, Rumänien, Russland, Ruanda, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Samoa, San Marino, Sao Tome und Principe, Saudi Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Solomoninseln, Somalia, Südafrika, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Schweden, Schweiz, Syrien, Taiwan, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, Jemen, Zambien und Zimbabwe.

Abbildung 3: Die weltweite Folteranwendung von 1981 bis 2007 – Beschreibung des Datensatzes

Ableitung der diskursiven Formationen

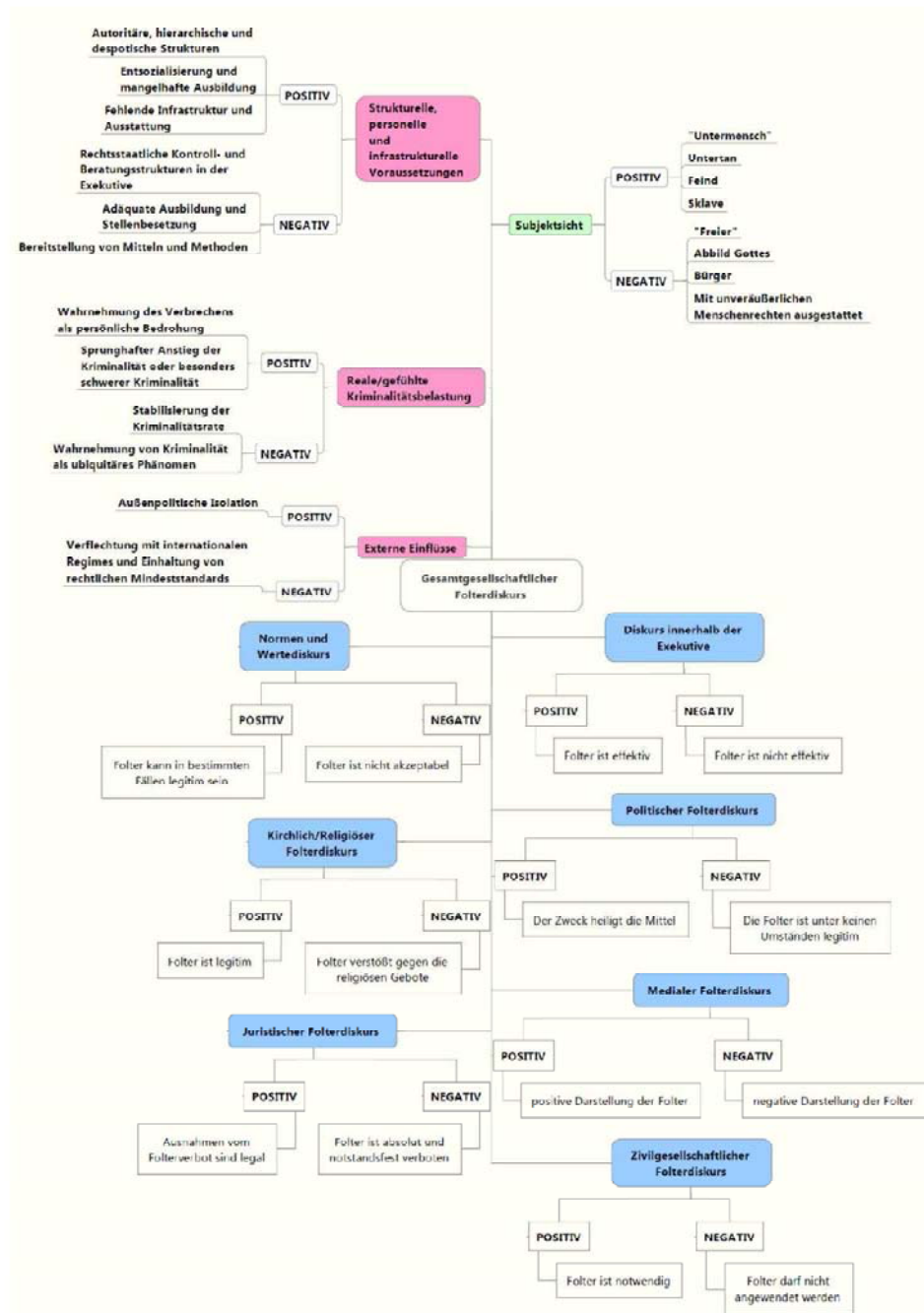


Abbildung 4: Ableitung der diskursiven Formationen

Darstellung der Staatsgewalt



Legitime und legale staatliche
Gewaltanwendung

Abbildung 5: Darstellung der Staatsgewalt

Darstellung der Folteranwendung



Darstellung möglicher erniedrigender
Behandlung, Misshandlung und Folter

Abbildung 6: Darstellung der Folteranwendung

Darstellung des Folterzwecks



Darstellung des postulierten Folterzwecks

Abbildung 7: Darstellung des Folterzwecks

Darstellung des Zusammenwirkens der diskursiven Formationen, der Folteranwendung und des Folterzwecks

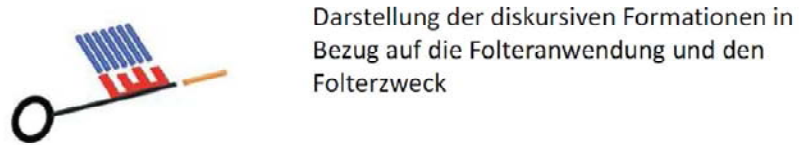


Abbildung 8: Darstellung des Zusammenwirkens der diskursiven Formationen, der Folteranwendung und des Folterzwecks

Das Modell des Folterdiskurses

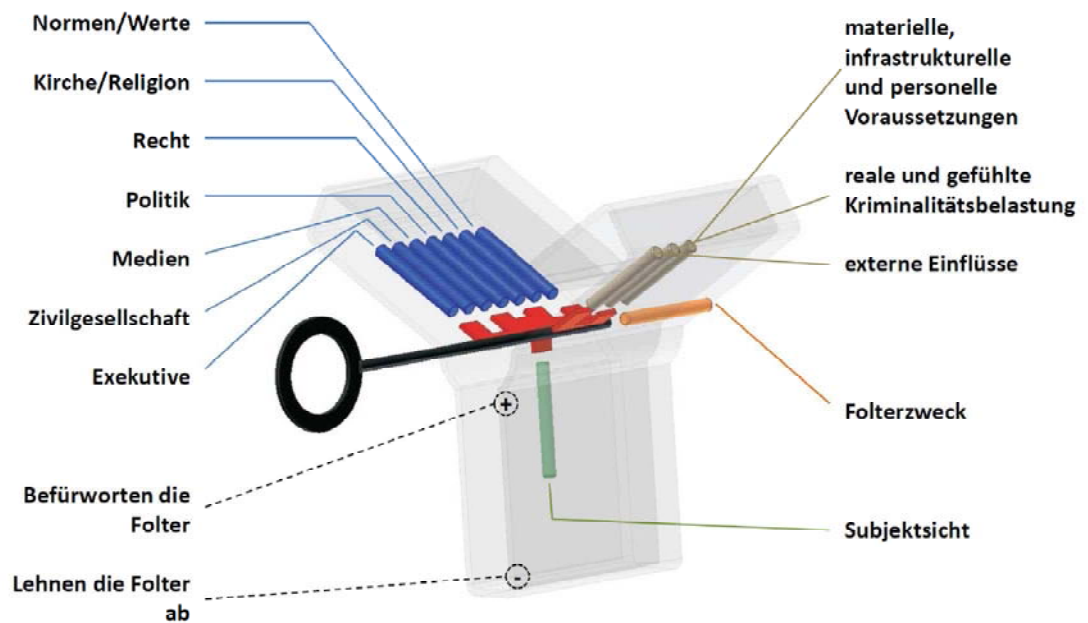


Abbildung 9: Das Modell des Folterdiskurses

Darstellung der Dynamik des Diskurses anhand eines Beispiels

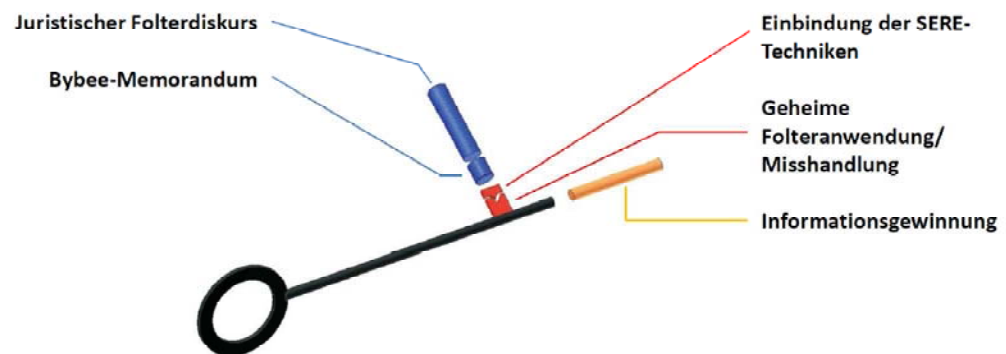


Abbildung 10: Darstellung der Dynamik des Diskurses anhand eines Beispiels

Eingriffsmöglichkeiten in den Folterdiskurs

Diskursive Formation	1 Primäre Prävention		2 Sekundäre Prävention		3 Tertiäre Prävention	
	Beispiele für Eingriffsmöglichkeiten	Träger	Wirksamkeit	Beispiele für Eingriffsmöglichkeiten	Träger	Wirksamkeit
A Normen und Werte	Stärkung der Bedeutung der unversierten Menschenrechte	NGO Recht ExpGrp	HOC MITTEL HOCH	Establishing eines kritischen Diskurses um Mktbl, Mitglieder und Grenzen von staatlichen Eingriffen	NGO Recht ExpGrp	MITTEL HOCH HOCH
B Kriege/Kollision	'Der Mensch als Einzel Individuum'	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH n.b.	Appell an die Menschlichkeit	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH n.b.
C Recht	Ausgang des Schutzes der 'verstaatlichten' Grund- und Menschenrechte	NGO Recht ExpGrp	MITTEL HOCH MITTEL	Positive/negative Gewalt- und Spitzelidentifizierung	NGO Recht ExpGrp	MITTEL HOCH MITTEL
D Politik	Vorbereitung des Untersuchungsabläufs der Folter	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH	Vorbereitung des Zusammenhangs zwischen Folterverweigerung und der Gefährdung der inneren Sicherheit	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH
E Medien	Darstellung der Verbrechen und der Auswirkungen der Folterabwehr	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH MITTEL	Gestaltung des Zusammenhangs zwischen Folterverweigerung und der Gefährdung der inneren Sicherheit	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH MITTEL
F Zivilgesellschaft	Aufgaben der Notwendigkeit der absoluten Folterabwehr und des weiteren Ausbaus von Kooperationsmechanismen	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH	Abklärung einzelner Eingriffsmöglichkeiten zur Widerstand gegen die Folterabwehr	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH
G Einzelne	Instanzierung einer koordinierten, nicht-staatlichen Handlungseinheit	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH	Ausarbeitung ethischer und vernetzungsrelevanter Standards und 3-Prüfung der Praktikabilität	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH
H Interaktion von Mensch und parallel verlaufenden	Aufgaben von Mitarbeiter/ Einflussnahme auf die Auswahl des Personals und auf deren Ausbildung	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH	Kontrolle der Infrastruktur in mehreren und personellen Eingriffsmöglichkeiten in der Vollstreckung	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH
I Politik/Institutionalisierung	Transparenz des Strafrechtssystems und der Art und Häufigkeit von Straftaten	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH	Erschließung der Tatgeschehnisse und Bezug zu der Abweisung von Folter	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH
J Externe Einflüsse	Einbindung in internationale Kontroll- und Menschenrechtssysteme	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH	Aufgaben von Folterabwehr, anderen Staaten und Akteuren ihrer Rolle bei eigenem Folterabwehr	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH
K Folterweck	Dekonstruktion der Folterweckung und Vermeidung der Wiederholung in ihrer Anwendung	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH	Anliegen alternativer Möglichkeiten, um den ersten Zweck zu erreichen	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH HOCH
L Subjektivität	Stärkung des Gleichbehandlungsgleichsatzes	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH MITTEL	Vorgehen gegen Stigmatisierungen und Ausgrenzungen	NGO Recht ExpGrp	HOCH HOCH MITTEL

Legende:

- NGO
- Recht
- ExpGrp
- n.b.

Menschenrechtsorganisationen
Juristische Präventionsmechanismen
Kontrollmechanismen

nicht bewertet

Abbildung 11: Eingriffsmöglichkeiten in den Folterdiskurs

Literaturverzeichnis

Archivgut

- Clement, HA IX/9, Humboldt-Universität Berlin), 15.02.1983, Einige Fragen der Vernehmungstaktik bei der Erstvernehmung von Schleuserfahrern krimineller Menschenhändlerbanden, die bei Schleusungsaktionen mittels Pkw im spezifischen Transit ohne vorangegangenen operative Bearbeitung auf frischer Tat festgenommen wurden, BSTU, NR. VVS JHS o001-308/82.
- Kahle, BV Erfurt, 15. HDL), 02.01.1979, Erfahrungen bei der Vorbeugung und Begegnung von Widerrufern der Aussagen Beschuldigter in der Untersuchungstätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit, Nr. JHS MF VVS 001-378/78.
- KAISER KARL V, Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung, auff den Reichsztügen zu Augspurgk vnd Regenspurgk, inn jaren dreissig, vnd zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd beschlossen, Digitale Volltext-Ausgabe in Wikisource, S. 3 f. <URL: [http://de.wikisource.org/w/index.php?title=Seite:De_Constitutio_criminalis_Carolina_\(1533\)_001.jpg&oldid=829306](http://de.wikisource.org/w/index.php?title=Seite:De_Constitutio_criminalis_Carolina_(1533)_001.jpg&oldid=829306)> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).
- Kramer, HA IX, 4. HFL), 28.12.1968, Die Erzielung und Festigung der Aussagebereitschaft von Beschuldigten, die eine spezifisch- militärische Kommando- sowie geheimdienstliche Ausbildung erhielten, BSTU, NR. JHS MF GVS 160-118/68.
- Krietsch, BV Magdeburg, 06/1982, Aufgaben und Möglichkeiten zur Verhinderung von Provokationen durch Beschuldigte, Zeugen und tatverdächtige Personen gegenüber dem MfS, BSTU, NR. JHS MF VVS 001-268/82.
- Lehmann, HA IX/11, 14. HFL), HA IX/11, 14. HFL), HA IX/11, 14. HFL), 02.12.1978, Die Tätigkeit, Mittel und Methoden der Gestapo im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit anderen faschistischen Machtorganen bei der Verfolgung und Unterdrückung antifaschistischer Organisationen und Widerstandskräfte, insbesondere der KPD im In- und Ausland, 2 Bände, 665 Seiten, BSTU, NR. JHS MF VVS 001-373/78, K 412.
- Marschall, 1984, Untersuchung zur Psychologie und Methodik der Vernehmung im französischsprachigen Raum, BSTU, NR. Z. Tgb.-Nr. 225/84, JHS 21654.
- Seidel, BV Gera, 20. HFL), BV Gera, 20. HDL), 31.08.1984, Möglichkeiten und Erfordernisse des effektiven vernehmungstaktischen Vorgehens der Vernehmung von Beschuldigten, die einer Gruppierung des politischen Untergrundes angehörten, BSTU, NR. JHS MF VVS o001-268/84, JHS 20124.

Beitrag in ...

- BELVISI, Francesco, The Ticking Bomb Scenario as a Moral Scandal, in: CLUCAS, Bev (Hrsg.), *Torture: Moral absolutes and ambiguities*, 1. Aufl., Baden-Baden 2009 (= Schriftenreihe Studien zur politischen Soziologie, Bd. 2), S. 61 ff.
- BÖTTCHER, Reinhard, Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden: Wie es dazu kam, in: ALBRECHT, Hans-Jörg/DÜNKEL, Frieder/KERNER, Hans-Jürgen/KÜRZINGER, Josef/SCHÖCH, Heinz/SESSAR, Klaus/VILLMOW, Bernhard (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*, Halbbd. 1, Berlin 1998, S. 47 ff.
- BREUER, Clemens, Das Foltern von Menschen: Die Differenz zwischen dem Anspruch eines weltweiten Verbots und dessen praktischer Missachtung und die Frage nach der möglichen Zulassung der "Rettungsfolter", in: BEESTERMÖLLER, Gerhard/BRUNKHORST, Hauke (Hrsg.), *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielficht?*, München 2006, S. 11 ff.
- CLUCAS, Bev, 24 and Torture, in: CLUCAS, Bev (Hrsg.), *Torture: Moral absolutes and ambiguities*, 1. Aufl., Baden-Baden 2009 (= Schriftenreihe Studien zur politischen Soziologie, Bd. 2), S. 176 ff.
- COSTERBOSA, Marina Lalatta, Torture, between Law and Politics: A Retrospective View, in: CLUCAS, Bev (Hrsg.), *Torture: Moral absolutes and ambiguities*, 1. Aufl., Baden-Baden 2009 (= Schriftenreihe Studien zur politischen Soziologie, Bd. 2), S. 139 ff.
- FÖRSTER, Annette, Ja zur Folter – Ja zum Rechtsstaat?: Wider die Relegitimierung der Folter in Deutschland, in: BIEGI, Mandana (Hrsg.), *Demokratie, Recht und Legitimität im 21. Jahrhundert*, 1. Aufl., Wiesbaden 2008, S. 111 ff.
- FÖRSTER, Jürgen, Leben im Ausnahmezustand: Über den Widerspruch zwischen Freiheit und Sicherheit, in: BIEGI, Mandana (Hrsg.), *Demokratie, Recht und Legitimität im 21. Jahrhundert*, 1. Aufl., Wiesbaden 2008, S. 95 ff.
- FOUCAULT, Michel, Folter ist Vernunft: "Die Folter, das ist die Vernunft", Gespräch mit K. Boessers, in: DEFERT, Daniel/EWALD, Francois (Hrsg.), *Michel Foucault: Schriften in vier Bänden*, 1. Aufl., Frankfurt am Main 2003 (= Dits et Ecrits, III), S. 505 ff.
- GERKE, Ulrich, Rehabilitation und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mitschweren und chronisch verlaufenden psychischen Behinderungen, in: GROENEMEYER, Axel/WIESELER, Silvia/ALBRECHT, Günter (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle: Realitäten, Repräsentationen und Politik ; [Festschrift für Günter Albrecht]*, 1. Aufl., Wiesbaden 2008, S. 336 ff.
- HEINRICH, Staphan/LANGE, Hans-Jürgen, Erweiterung des Sicherheitsbegriffs, in: LANGE, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit: Fakten,*

- Theorien und Folgen, 1. Aufl., Wiesbaden 2008 (= Sozialwissenschaften im Überblick), S. 253 ff.
- HONG, Mathias, Das grundgesetzliche Folterverbot und der Menschenwürdegehalt der Grundrechte: eine verfassungsrechtliche Betrachtung, in: BEESTERMÖLLER, Gerhard/BRUNKHORST, Hauke (Hrsg.), Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielficht?, München 2006, S. 24 ff.
- JAEGER, Rolf Rainer, Folterdebatte - es gibt kein schwarz oder weiß, in: KINZIG, Jörg/GEHL, Günter (Hrsg.), Folter - zulässiges Instrument im Strafrecht?: Ein internationaler Vergleich, Weimar 2005 (= Forum, Bd. 22), S. 29 ff.
- KLEINMAN, Steven M., KUBARK Counterintelligence Interrogation Review: Observations of an Interrogator - Lessons Learned and Avenues for Further Research, in: CENTER FOR STRATEGIC INTELLIGENCE RESEARCH/UNITED STATES./FEDERATION OF AMERICAN SCIENTISTS. (HRSG.), Educating information: Interrogation--science and artfoundations for the futurephase 1 report, Washington DC 2006, S. 95 ff.
- KLEY, Andreas, Rechtsstaat und Widerstand, in: AUBERT, Jean-François/THÜRER, Daniel/MÜLLER, Jörg Paul (Hrsg.), Handbuch des schweizerischen Verfassungsrechts, Zürich 2001, S. 285 ff.
- KÖRNER, Gudrun, Schönheit und Nutzen: Zur ästhetischen Rezeption der Folter, in: BURSCHEL, Peter (Hrsg.), Das Quälen des Körpers: Eine historische Anthropologie der Folter, Köln 2000, S. 281 ff.
- KURY, Helmut, Präventionskonzepte, in: LANGE, Hans-Jürgen (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit: Fakten, Theorien und Folgen, 1. Aufl., Wiesbaden 2008 (= Sozialwissenschaften im Überblick), S. 21 ff.
- LA TORR, Massimo, 'Jurists, Bad Christians': Torture and the Rule of Law, in: CLUCAS, Bev (Hrsg.), Torture: Moral absolutes and ambiguities, 1. Aufl., Baden-Baden 2009 (= Schriftenreihe Studien zur politischen Soziologie, Bd. 2), S. 10 ff.
- LANG, Anthony F., Rules and international security, in: LANG, Anthony F./BEATTIE, Amanda Russel (Hrsg.), War, torture, and terrorism: Rethinking the rules of international security, London 2009 (= Contemporary security studies), S. 3 ff.
- LIEBS, Detlef, Mommsens Umgang mit den Quellen des römischen Strafrechts, in: NIPPEL, Wilfried/SEIDENSTICKER, Bernd (Hrsg.), Theodor Mommsens langer Schatten: Das römische Staatsrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung. Herausgegeben von Wilfried Nippel und Bernd Seidensticker 2005, S. 199 ff.
- MCCOY, Alfred W., Eine kurze Geschichte der Psychofolter durch die CIA, in: HARRASSER, Karin/MACHO, Thomas/WOLF, Burkhardt (Hrsg.), Folter: Politik und Technik des Schmerzes, 1. Aufl., Paderborn 2007, S. 323 ff.
- MENDÉNDEZ, Agustín José, Bush II's Constitutional and Legal Theory: The Constitution of Emergency between Law and Propaganda, in: CLUCAS, Bev

- (Hrsg.), *Torture: Moral absolutes and ambiguities*, 1. Aufl., Baden-Baden 2009 (= Schriftenreihe Studien zur politischen Soziologie, Bd. 2), S. 116 ff.
- O'DONNELL, Alison J./BENEDICT, Susan/KUHLA, Jochen/SHIELDS, Linda, *Nursing During National Socialism: Complicity in Terror, and Heroism*, in: CLUCAS, Bev (Hrsg.), *Torture: Moral absolutes and ambiguities*, 1. Aufl., Baden-Baden 2009 (= Schriftenreihe Studien zur politischen Soziologie, Bd. 2), S. 147 ff.
- ONUJ, Nicholas, *Rules for torture?*, in: LANG, Anthony F./BEATTIE, Amanda Russel (Hrsg.), *War, torture, and terrorism: Rethinking the rules of international security*, London 2009 (= Contemporary security studies), S. 25 ff.
- POSCHER, Ralf, *Menschenwürde als Tabu: Die verdeckte Rationalität eines absoluten Rechtsverbots der Folter*, in: BEESTERMÖLLER, Gerhard/BRUNKHORST, Hauke (Hrsg.), *Rückkehr der Folter: Der Rechtsstaat im Zwielicht?*, München 2006, S. 75 ff.
- QUIJERA, Irune Aguirrezabal, *The Integrity of the Rome Statute: Political Aspects from an European and American Perspective*, in: THEISSEN, Gunnar/NAGLER, Martin (Hrsg.), *Der Internationale Strafgerichtshof: Fünf Jahre nach Rom ; Tagungsdokumentation ; Berlin, 27. - 28. Juni 2003*, Berlin 2004 (= Dokumentation / Deutsches Institut für Menschenrechte), S. 38 ff.
- SAVIANO, Roberto, *Foreword*, in: OMCT – WORLD ORGANISATION AGAINST TORTURE (HRSG.), *Steadfast in Protest: Annual Report 2009*, S. 7 ff.
- SKERKER, Michael, *Interrogation Ethics in the Context of Intelligence Collection*, in: GOLDMAN, Jan (Hrsg.), *Ethics of spying: A reader for the intelligence professional*, Lanham, Md. 2006, S. 141 ff.
- WARD, Tony/JOHNSTONE, Gerry/CLUCAS, Bev, *Introduction*, in: CLUCAS, Bev (Hrsg.), *Torture: Moral absolutes and ambiguities*, 1. Aufl., Baden-Baden 2009 (= Schriftenreihe Studien zur politischen Soziologie, Bd. 2), S. 1 ff.
- WERKMEISTER, Sven, *Keine Folter ohne Schmerz!: Zur Definition des Begriffs der Folter*, in: HARRASSER, Karin/MACHO, Thomas/WOLF, Burkhardt (Hrsg.), *Folter: Politik und Technik des Schmerzes*, 1. Aufl., Paderborn 2007, S. 269 ff.
- WITTECK, Fabian, *Menschenwürde als Foltererlaubnis?: Zum Dogma von der ausnahmslosen Unabwägbarkeit des Art. 1 Abs. 1 GG*, in: KINZIG, Jörg/GEHL, Günter (Hrsg.), *Folter - zulässiges Instrument im Strafrecht?: Ein internationaler Vergleich*, Weimar 2005 (= Forum, Bd. 22), S. 37 ff.
- WOLBERT, Werner, *Ausnahmsloses Verbot der Folter?: Eine moraltheologische Sicht*, in: KINZIG, Jörg/GEHL, Günter (Hrsg.), *Folter - zulässiges Instrument im Strafrecht?: Ein internationaler Vergleich*, Weimar 2005 (= Forum, Bd. 22), S. 83 ff.
- ZIMMERMANN, Andreas, *Der Internationale Strafgerichtshof und die Vereinigten Staaten*, in: THEISSEN, Gunnar/NAGLER, Martin (Hrsg.), *Der Internationale Strafgerichtshof: Fünf Jahre nach Rom ; Tagungsdokumentation ; Berlin, 27. - 28. Juni 2003*, Berlin 2004 (= Dokumentation / Deutsches Institut für Menschenrechte), S. 32 ff.

Gerichtsentscheidung

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fünfte Sektion, 20/02/07 ENTSCHEIDUNG über die ZULÄSSIGKEIT der Individualbeschwerde Nr. 35865/03 M. A. H. A.-M. gegen Deutschland, vom 20.02.2007 (35865/03), in: beck-online 2008 (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

Gesetz / Verordnung

Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (Drucksache 5/2159), vom 22.06.2009 (Fassung vom 26.08.2009), <http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/parlamentsdokumentation/d2159lge_5.pdf> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

Rome Statute of the International Criminal Court, vom 1989 (Fassung vom 16 January 2002), <<http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/EA9AEFF7-5752-4F84-BE94-0A655EB30E16>> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

Graue Literatur / Bericht / Report

ACLU, COUNTERTERRORISM DETENTION AND INTERROGATION ACTIVITIES: (SEPTEMBER 2001— OCTOBER 2003), (2003-7123-IG), CIA, <http://luxmedia.vo.llnwd.net/o10/clients/aclu/IG_Report.pdf> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

AM EMBASSY BERLIN, JUSTICE MINISTRY VIEW ON LEGAL ASSISTANCE FOR U. S. MILITARY COMMISSION CASES, Justice Ministry View on Legal Assistance for U.S. Military Commission Cases, <<http://72.3.233.244/projects/foiasearch/pdf/DOS001935.pdf>> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

Bell, BEHIND THIS MORTAL BONE: THE (IN)EFFECTIVENESS OF TORTURE, INDIANA UNIVERSITY SCHOOL OF LAW-BLOOMINGTON, <http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1171369> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

Bybee, Memorandum for Alberto R. Gonzales Counsel to the President: Re: Standards of Conduct for Interrogation under 18 U.S.C §§ 2340-2340A, US DEPARTMENT OF JUSTICE, <<http://fl1.findlaw.com/news.findlaw.com/hdocs/docs/doj/bybee80102mem.pdf>> (zuletzt besucht am: 19.11.2009).

CIA, KUBARK Counterintelligence Interrogation, PRISONER ABUSE: PATTERNS FROM THE PAST,

<http://www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB122/index.htm>> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

CIA, MANEJO DE FUENTE: MANUAL DE ESTUDIO, <http://www.americantorture.com/documents/cold_war/09.pdf> (zuletzt besucht am: 20.11.2009).

Coalition for the International Criminal Court, CONSULTATIVE CONFERENCE ON INTERNATIONAL CRIMINAL JUSTICE: Plans and Strategies for the Next Three Years, <http://www.iccnw.org/documents/CICC_ICJ_Consultative_Conference_Paper_13_October_2009_Color_Version.pdf> (zuletzt besucht am: 23.11.2009).

Committee on Foreign Relations, IS A U.N. INTERNATIONAL CRIMINAL COURT IN THE U.S. NATIONAL INTEREST?, HEARING BEFORE THE SUBCOMMITTEE ON INTERNATIONAL OPERATIONS OF THE COMMITTEE ON FOREIGN RELATIONS UNITED STATES SENATE, <<http://www.iccnw.org/documents/1stSesPrepComSenatecfr.pdf>> (zuletzt besucht am: 23.11.2009).

Entorf, Spengler, Is Being 'Soft on Crime' the Solution to Rising Crime Rates?: Evidence from Germany, Berlin, http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.90288.de/dp837.pdf (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

Follmar-Otto, Stellungnahme zum Stand der Verhandlungen zur deutschen Ratifikation des Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folter-Konvention: Zur Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe am 31.1.2007, TOP 6, <http://www.apr.ch/region/eca/GermanyNPMReport.pdf>> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

Marty, Secret detentions and illegal transfers of detainees involving Council of Europe member states: second report, AS/Jur (2007) 36, Strasbourg, <<http://assembly.coe.int>> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

Mialon, Mialon, Stinchcombe, An Economic Analysis of Torture in Counterterrorism, <<http://ssrn.com/abstract=1268441>> (zuletzt besucht am: 18.11.2009).

Tribunal U.S. Naval Base Guantanamo Bay, Verbatim Transcript of Combatant Status Review Tribunal Hearing for ISN 10024: Verbatim Transcript of Combatant Status Review Tribunal (CSRT) Hearing for Khalid Sheikh Muhammad, http://www.aclu.org/files/pdfs/safefree/csrt_ksm.pdf> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

Wolff, Communist Control Techniques: An Analysis of The Methods Used By Communist State Police In The Arrest, Interrogation and Indoctrination of Persons Regarded as "Enemies of The State", SECRET/UNCLASSIFIED, <http://www.americantorture.com/documents/cold_war/01.pdf> (zuletzt besucht am: 09.11.2009).

Hochschulschrift

BÄHR, Oscar, Gesetz über falsche Zeugen nach Biebel und Talmud, Inaugural-Dissertation Leipzig 1882.

FEILCHENFELD, Ludwig, DIE ZEUGEN IM STRAFPROZESS DES TALMUD: MIT AUSSCHLUSS DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÜBERFÜHRUNG U. BESTRAFUNG FALSCHER ZEUGEN, Inaugural-Disserlation Köln 1933.

Internetdokument

Government Brings Federal Charges Against ACLU Client Ali Al-Marri, Only "Enemy Combatant" Held On U.S. Soil, <http://www.aclu.org/national-security/government-brings-federal-charges-against-aclu-client-ali-al-marri-only-enemy-comb>> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

CIA-Flüge: Illegale Haft an geheimen Orten, AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ, <<http://www.amnesty.ch/de/themen/krieg-gegen-terror/cia-fluege>> (zuletzt besucht am: 09.11.2009).

ANDERSEN, Hans Christian, Des Kaisers neue Kleider, <http://gutenberg.spiegel.de/?id=5&xid=46&kapitel=73#gb_found> (zuletzt besucht am: 25.11.2009).

APT, Defusing the Ticking Bomb Scenario: Why we must say No to torture, always, 18.09.2007, <http://www.apf.ch/component/option,com_docman/task,cat_view/gid,115/Itemid,59/lang,en/> (zuletzt besucht am: 13.11.2009).

ARNOLD, Judith, Folderszenen im Schweizer Fernsehen: Kontroverse um die US-Serie "24 – Twenty Four", 29.10.2007, <http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k07_ArnoldJudith_4.pdf> (zuletzt besucht am: 13.11.2009).

CHESTERMAN, Simon, Leashing the Dogs of War: The Rise of Private Military and Security Companies, 24.11.2008, NEW YORK UNIVERSITY, <<http://ssrn.com/abstract=1162526>> (zuletzt besucht am: 14.11.2009).

CHIEF WARRANT OFFICER 5 (RETIRED) DONALD MARQUIS, Chief Warrant Officer 3. (retired), STATEMENT ON INTERROGATION PRACTICES, 15.09.2006, <<http://ejp.icj.org/IMG/Attachment-01.pdf>> (zuletzt besucht am: 18.11.2009).

CINGRANELLI, David L./RICHARDS, David L., CIRI Human Rights Data Project: Home, <<http://ciri.binghamton.edu/index.asp>> (zuletzt besucht am: 11.11.2009).

DOD, Improper Material in Spanish-Language Intelligence Manuals, <http://www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB122/920310%20Improper%20Material%20in%20Spanish-Language%20Intelligence%20Training%20Manuals.pdf>> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

EUROPÄISCHES KOMITEE ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE, Die Standards des CPT: "Inhaltliche" Abschnitte der Jahresberichte des CPT, 03.02.2009, <<http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards.pdf>> (zuletzt besucht am: 23.11.2009).

FBI, TERRORISM in the United States 1998, 18.08.2000, U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE/ FEDERAL BUREAU OF INVESTIGATION, <<http://www.fbi.gov/publications/terror/terror98.pdf>><http://www.fbi.gov/publications/terror/terror98.pdf>> (zuletzt besucht am: 22.11.2009).

Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 12.06.2006, <<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.515.112.de.pdf>> (zuletzt besucht am: 08.11.2009).

State Parties to the Following International Humanitarian Law and Other Related Treaties as of 18-Nov-2009, 18.11.2009, ICRC, <[http://www.icrc.org/IHL.nsf/\(SPF\)/party_main_treaties/\\$File/IHL_and_other_related_Treaties.pdf](http://www.icrc.org/IHL.nsf/(SPF)/party_main_treaties/$File/IHL_and_other_related_Treaties.pdf)> (zuletzt besucht am: 20.11.2009).

MORAWE, Petra, Realitätsdiffusionen infolge psychischer Folter: Untersuchungshaft durch die Staatssicherheit der DDR, 27.01.2006, <http://www.ai-aktionsnetz-heilberufe.de/texte/texte/sammelband_2000/Morawe.pdf> (zuletzt besucht am: 26.07.2009).

PALMER, Erin Louise, U.S. Hypocrisy in the Treatment of Non-State Actors in the "War on Terror", 27.09.2008, <<http://ssrn.com/abstract=1309885>> (zuletzt besucht am: 14.11.2009).

SCHWARTZ, Moshe, The Department of Defense's Use of Private Security Contractors in Iraq and Afghanistan: Background, Analysis, and Options for Congress, 29.09.2009, <<http://fpc.state.gov/documents/organization/130803.pdf>> (zuletzt besucht am: 14.11.2009).

Current and Projected Threats to the National Security, 28.05.2009, SENATE INTELLIGENCE COMMITTEE, <<http://intelligence.senate.gov/pdfs/110824.pdf>> (zuletzt besucht am: 14.11.2009).

Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General, <http://treaties.un.org>> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

The Universal Declaration of Human Rights, UNITED NATIONS, <<http://www.un.org/en/documents/udhr/>> (zuletzt besucht am: 08.11.2009).

Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 28.07.2009, <<http://www2.ohchr.org/english/law/cat.htm>> (zuletzt besucht am: 08.11.2009).

Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment - Main Page, 29.04.2009,

<<http://untreaty.un.org/cod/avl/ha/catcidtp/catcidtp.html>> (zuletzt besucht am: 08.11.2009).

INQUIRY INTO THE TREATMENT OF DETAINEES IN U.S. CUSTODY, COMMITTEE ON THE JUDICIARY, <http://armed-services.senate.gov/Publications/Detainee%20Report%20Final_April%2022%202009.pdf> (zuletzt besucht am: 26.11.2009).

To receive testimony on the origins of aggressive interrogation techniques: Part I of the Committee's inquiry into the treatment of detainees in U.S. custody, COMMITTEE ON ARMED SERVICES, <http://www.fas.org/irp/congress/2008_hr/treatment.pdf> (zuletzt besucht am: 26.11.2009).

THE TREATMENT OF DETAINEES IN U.S. CUSTODY: HEARINGS BEFORE THE COMMITTEE ON ARMED SERVICES UNITED STATES SENATE ONE HUNDRED TENTH CONGRESS SECOND SESSION JUNE 17 AND SEPTEMBER 25, 2008, 12.02.2009, COMMITTEE ON ARMED SERVICES, <http://ftp.fas.org/irp/congress/2008_hr/treatment.pdf> (zuletzt besucht am: 26.09.2009).

WEILERT, Anja Katarina, Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen: Eine Analyse anhand der deutschen, israelischen und pakistanischen Rechtsvorschriften vor dem Hintergrund des jeweiligen historisch-kulturell bedingten Verständnisses der Menschenwürde, <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-540-87748-6> (zuletzt besucht am: 15.11.2009).

Monographie

AMELING, Walter, Märtyrer und Märtyrerakten, Stuttgart 2002.

AMNESTY INTERNATIONAL, Combating torture: A manual for action, London 2003.

ARENDET, Hannah, Eichmann in Jerusalem: Ein Bericht von der Banalität des Bösen, Reinbek bei Hamburg 1978.

ATKINSON, Charles Milner, Jeremy Bentham: His life and work, Westport 1970.

BAGARIC, Mirko/CLARKE, Julie, Torture: When the unthinkable is morally permissible, Albany 2007.

BAHAR, Alexander, Folter im 21. Jahrhundert: Auf dem Weg in ein neues Mittelalter?, München 2009.

BALDAUF, Dieter, Die Folter: Eine deutsche Rechtsgeschichte, Köln 2004.

BALOGH, Elemér, Die Verdachtsstrafe in Deutschland im 19. Jahrhundert, Berlin, Münster 2009.

BECCARIA, Cesare, Über Verbrechen und Strafen, Frankfurt a. M. 1966.

- BRECHT, Christoph Heinrich, *Perduellio: Eine Studie zu ihrer begrifflichen Abgrenzung im römischen Strafrecht bis zum Ausgang der Republik*, Univ., Diss.--München, 1937., München 1938.
- BROWNING, Christopher R., *Ganz normale Männer: Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die "Endlösung" in Polen*, 1. Aufl., Reinbek bei Hamburg 1993.
- CZEMPIEL, Ernst-Otto, *Kluge Macht: Außenpolitik für das 21. Jahrhundert*, München 1999.
- DELARUE, Jacques/STEINSDORFF, Hans, *Geschichte der Gestapo*, Königstein/Ts. 1979.
- EDER, Walter/AMPOLO, Carmine, *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik: Akten eines Symposiums 12. - 15. Juli 1988*, Freie Universität Berlin, Stuttgart 1990.
- EVANS, Malcolm D./MORGAN, Rod, *Preventing torture: A study of the European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, repr., Oxford 2001.
- FERRI, Enrico, *Das Verbrechen als soziale Erscheinung*, Goldbach 2003.
- FOUCAULT, Michel/KÖPPEN, Ulrich, *Archäologie des Wissens*, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1981.
- FOUCAULT, Michel/RAULFF, Ulrich/SEITTER, Walter, *Der Wille zum Wissen*, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1983.
- FOUCAULT, Michel/SEITTER, Walter, *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1994.
- FRICK, Marie-Luisa, *Das Folterverbot im Rechtsstaat: Ethische Grundlagen und aktuelle Diskussion*, Saarbrücken 2007.
- GAREIS, Sven Bernhard/VARWICK, Johannes, *Die Vereinten Nationen: Aufgaben, Instrumente und Reformen*, 2., aktualisierte Aufl., Bonn 2003.
- GAU, Patrick J., *Die rechtswidrige Beweiserhebung nach § 136a StPO als Verfahrenshindernis*, Univ., Diss.--Bochum, 2006., Bristol 2006.
- GIFFARD, Camille, *THE TORTURE REPORTING HANDBOOK: How to document and respond to allegations of torture within the international system for the protection of human rights* 2000.
- GOLDSCHMIDT, Lazarus, *Der babylonische Talmud, Band VIII*, 1. Aufl. dieser Sonderausg., Darmstadt 2002.
- GOMPERT, David C./GORDON, John, *War by other means: Building complete and balanced capabilities for counterinsurgency*, Santa Monica, Calif. 2008.
- HARITOS-FATOUROS, Mika, *The Psychological Origins of Institutionalized Torture* 2002.
- HARTMANN, Andrea, *Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes (§§ 94 ff. RStGB, 90 StGB): Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert*, Fernuniv., Diss.--Hagen, 2005., Berlin 2006.

- HEINZ, Wolfgang S., Das neue internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Berlin 2008.
- HOARE, Oliver, Camp 020: MI5 and the nazi spies ; the official history of MI5's Wartime Interrogation Centre, Richmond 2000.
- HOBE, Stephan/KIMMINICH, Otto, Einführung in das Völkerrecht, 9., aktualisierte und erw. Aufl., Tübingen 2008.
- HOFMANN, Wilhelm, Politik des aufgeklärten Glücks: Jeremy Bentham's philosophisch-politisches Denken, Berlin 2002.
- HOFMANN, Wilhelm, Politik des aufgeklärten Glücks: Jeremy Bentham's philosophisch-politisches Denken, Berlin 2002.
- HORLACHER, Carmen, Auskunftserlangung mittels Folter, Univ., Diss.--Kiel, 2007., Hamburg 2007.
- HORN, Christoph, Augustinus, De civitate dei, Berlin 1997.
- HUEMER, Peter, Unterwerfung - über den destruktiven Gehorsam: Essays, Wien 1990.
- IGNOR, Alexander Maria, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 - 1846: Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Univ., Habil.-Schr./97 u.d.T.: Ignor, Alexander: Harmonie von Sicherheit und Freiheit--Würzburg, 1996., Paderborn 2002.
- KAJETZKE, Laura/KAESLER, Dirk, Wissen im Diskurs: Ein Theorienvergleich von Bourdieu und Foucault, Univ., Diplomarbeit--Marburg, 2005., 1. Aufl., Wiesbaden 2008.
- KELLER, Reiner, Diskursforschung: Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen, 2. Aufl., Wiesbaden 2004.
- KOCH, Arnd, Denunciatio: Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, Univ., Habil.-Schr.--Jena, 2004., Frankfurt am Main 2006.
- KRAMER, Heinrich/SPRENGER, Jakob/JEROUSCHEK, Günter/BEHRINGER, Wolfgang, Der Hexenhammer: Malleus maleficarum, 5. Aufl., München 2006.
- KUGELMANN, Dieter, Polizei- und Ordnungsrecht, Berlin 2006.
- LANDWEHR, Achim, Geschichte des Sagbaren: Einführung in die historische Diskursanalyse, Tübingen 2001.
- LASSITER, G. Daniel, Interrogations, confessions, and entrapment, New York 2004.
- LEISI, Ernst, Der Zeuge im Attischen Recht, Frauenfeld 1908.

LEO, Richard A., Police interrogation and American justice, Cambridge, Mass., London 2008.

- LIEB, Peter, Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg?: Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44, Univ., Diss.--München, 2005., München 2007.
- LIESE, Andrea, Staaten am Pranger: Zur Wirkung internationaler Regime auf innerstaatliche Menschenrechtspolitik, Univ., Diss.--Bremen, 2001., 1. Aufl., Wiesbaden 2006.
- LOZOWICK, Yaacov/MÜNZ, Christoph, Hitlers Bürokraten: Eichmann, seine willigen Vollstrecker und die Banalität des Bösen, Zürich 2000.
- LÜDEMANN, Christian/OHLEMACHER, Thomas, Soziologie der Kriminalität: Theoretische und empirische Perspektiven, Weinheim 2002.
- MALANCZUK, Peter/AKEHURST, Michael Barton, Akehurst's modern introduction to international law, 7. rev. ed, London 1997.
- MCCOY, Alfred W., Foltern und foltern lassen: 50 Jahre Folterforschung und -praxis von CIA und US-Militär, Orig.-Ausg., 1. Aufl., Frankfurt am Main 2005.
- MCCOY, Alfred W., A question of torture: CIA interrogation, from the Cold War to the War on Terror, 1. ed., New York, NY 2006.
- MEIR, Golda, Mein Leben, 1. - 30. Tsd., Hamburg 1975.
- MÖHLENBECK, Michaela, Das absolute Folterverbot: Seine Grundlagen und die strafrechtlichen sowie strafprozessualen Folgen seiner Verletzung, Univ., Diss. Dresden, 2007., Frankfurt am Main 2008.
- MOMMSEN, Theodor, Römisches Strafrecht, Aalen 1990.
- MORAWE, Petra, Zwischen den Welten: Psychosoziale Folgen kommunistischer Herrschaft in Ostmitteleuropa, 1. Aufl., Baden-Baden 2004.
- MORGAN, Rod/EVANS, Malcolm, Bekämpfung der Folter in Europa: Die Tätigkeit und Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter, Berlin 2003.
- MOSS, Robert/MARIGHELLA, Carlos, Urban guerrilla warfare, London 1971.
- MÜLLER, Rolf-Dieter, Die Wehrmacht: Mythos und Realität, München 1999.
- MÜLLER-WOLLERMANN, Renate, Vergehen und Strafen: Zur Sanktionierung abweichenden Verhaltens im alten Ägypten, Leiden 2004.
- NIEHAUS, Michael, Das Verhör: Geschichte - Theorie - Fiktion, München 2003.
- NOWAK, Manfred/MCARTHUR, Elizabeth, The United Nations convention against torture: A commentary, Oxford 2008.
- OMERZU, Heike, Der Prozeß des Paulus: Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte, Univ., Diss./2002--Mainz, 2001., Berlin 2002.
- ORWELL, George/WALTER, Michael/FRANKE, Herbert W., 1984: Roman, 23. Aufl., Frankfurt/M 2002.

- PETERS, Edward, *Inquisition*, Berkeley, Calif. 1989.
- PETERS, Edward, *Folter: Geschichte der peinlichen Befragung*, Hamburg 2003.
- PIEPER, Hans-Joachim, "Die Wahrheit ans Licht!": *Materialien zur Geschichte der Folter*, Bonn 2007.
- POPITZ, Heinrich, *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens: Dunkelziffer, Norm und Strafe*, Tübingen 1968.
- RADBRUCH, Gustav/NEUMANN, Ulfrid/KAUFMANN, Arthur, *Strafrechtsgeschichte*, Heidelberg 2001.
- REEMTSMA, Jan Philipp, *Folter im Rechtsstaat?*, 1. Aufl., Hamburg 2005.
- REICHERTZ, Jo/SCHNEIDER, Manfred, *Sozialgeschichte des Geständnisses: Zum Wandel der Geständniskultur*, 1. Aufl., Wiesbaden 2007.
- REINALTER, Helmut, *Lexikon zum Aufgeklärten Absolutismus in Europa: Herrscher - Denker - Sachbegriffe*, Wien 2005.
- REINHARD, Wolfgang, *Lebensformen Europas: Eine historische Kulturanthropologie*, München 2004.
- REITER, Christian Harald Maximilian, "Nemo tenetur se ipsum prodere" und Steuererklärungspflicht: *Zur Strafbarkeit der wiederholenden Hinterziehung periodischer Veranlagungs- und Fälligkeitssteuern im anhängigen Steuerstrafverfahren*, Univ., Diss. Bayreuth, 2007., München 2007.
- REJALI, Darius, *Torture and Democracy* 2009.
- REJALI, Darius M., *Torture & modernity: Self, society, and state in modern Iran*, Boulder 1994.
- RODLEY, Nigel S./POLLARD, Matt, *The treatment of prisoners under international law*, 3. ed., Oxford 2009.
- ROHE, Peter M., *Verdeckte Informationsgewinnung mit technischen Hilfsmitteln zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität: Zugleich eine rechtsvergleichende Analyse der polizeilichen Abhörbefugnisse in den U.S.A* 1998.
- SAMJATIN, Jewgenij I., *Wir: Roman*, Köln 1984.
- SCAHILL, Jeremy, *Blackwater: The rise of the world's most powerful mercenary army*, New York, NY 2007.
- SCHMOECKEL, Mathias, *Humanität und Staatsraison: Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter*, Univ., Habil.-Schr. München, 1998., Köln 2000.
- SCHULZ, Lorenz, *Normiertes Misstrauen: Der Verdacht im Strafverfahren*, Univ., Habil.-Schr. Frankfurt am Main, 1998., Frankfurt am Main 2001.
- SEMPLE, Janet, *Bentham's prison: A study of the panopticon penitentiary*, repr., Oxford 1993.

- SKINNER, Burrhus F., *Futurum zwei: Die Vision einer aggressionsfreien Gesellschaft "Walden two"*, Reinbek bei Hamburg 1985.
- SMITH, William, *Dictionary of Greek and Romain antiquities*, 2nd ed., impr. and enl., London 1856.
- STEINER, Henry J./ALSTON, Philip/GOODMAN, Ryan, *International human rights in context: Law, politics, morals ; text and materials*, 3 ed., Oxford 2008.
- STRACK, Hermann L./BILLERBECK, Paul, *Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch*, 10., unveränd. Aufl., München 1994.
- STREATFIELD, Dominic, *Gehirnwäsche: Die geheime Geschichte der Gedankenkontrolle*, Dt. Erstausg., 1. Aufl., Frankfurt, M. 2008.
- THAMM, Berndt Georg, *Mehrzweckwaffe Rauschgift: Von Kampfgiften, Verhör-drogen und Wahrheitsseren*, 1. Aufl., Hilden/Rhld. 1994.
- THOMASius, Christian/LIEBERWIRTH, Rolf, *Über die Folter: Untersuchungen zur Geschichte der Folter*, Weimar 1960.
- VORMBAUM, Thomas, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, Berlin, Heidelberg 2009.
- WATZLAWICK, Paul, *Anleitung zum Unglücklichsein*, 3. Aufl., 61. - 110 Tsd., München 1994.
- WEINGARTEN, Ralph, *Die Hilfeleistung der westlichen Welt bei der Endlösung der deutschen Judenfrage: Das 'Intergovernmental Committee on Political Refugees' (IGC) 1938 - 1939*, Bern 1981.
- WESEL, Uwe, *Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zur Gegenwart*, 2., überarb. und erw. Aufl., München 2001.
- WILLOWEIT, Dietmar, *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts: Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*, Köln 1999.
- WITTGENSTEIN, Ludwig, *Tractatus logico-philosophicus: Logisch-philosophische Abhandlung*, 1. - 10. Tsd. dieser Ausg., Frankfurt am Main 1963.
- ZAGOLLA, Robert, *Im Namen der Wahrheit: Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute*, Berlin 2006.
- ZIMBARDO, Philip, *The Lucifer effect: How good people turn evil*, London 2007.

Sammelwerk

- CENTER FOR STRATEGIC INTELLIGENCE RESEARCH/UNITED STATES./FEDERATION OF AMERICAN SCIENTISTS. (HRSG.), *Educing information: Interrogation-science and art-foundations for the futurephase 1 report*, Washington DC 2006.
- GOLDMAN, Jan (Hrsg.), *Ethics of spying: A reader for the intelligence professional*, Lanham, Md. 2006.
- HEITMEYER, Wilhelm/HAGAN, John (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* 2002.

Zeitschriftenaufsatz

- BRUGGER, Winfried, Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, in: Der Staat 35 (1996), (1996) S. 67 ff.
- BURGER, Winfried, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, in: Juristen Zeitung 55, (18.02.2000) 4 S. 165 ff.
- CHRISTEANSEN, Ralph, Wahrheit, Recht und Folter: Eine Methodische Betrachtung, in: Schriften zum öffentlichen Recht 2002, (2002) S. 132 ff.
- DENNINGER, Erhard, "Die Rechte der Anderen": Menschenrechte und Bürgerrechte im Widerstreit, in: Kritische Justiz - Vierteljahresschrift für Recht und Politik 2009 3 S. 226 ff.
- GEBAUER, Peer, Zur Grundlage des absoluten Folterverbots, in: NVwZ 2004 12 S. 1405 ff.
- GUIORA, Amos N./PAGE, Erin M., THE UNHOLY TRINITY: INTELLIGENCE, INTERROGATION AND TORTURE, in: CASE WESTERN RESERVE JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 2006 Vol 37 S. 427 ff.
- GUL, Saad, THE SECRETARY WILL DENY ALL KNOWLEDGE OF YOUR ACTIONS: THE USE OF PRIVATE MILITARY CONTRACTORS AND THE IMPLICATIONS FOR STATE AND POLITICAL ACCOUNTABILITY, in: LEWIS & CLARK LAW REVIEW 17.05.2006 10:2 S. 287 ff.
- HERBERT, Ulrich, Von der Gegnerbekämpfung zur "rassischen Generalprävention": "Schutzhaft" und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung 1933 bis 1939, in: Die nationalsozialistischen Konzentrationslager 1933 - 1945 1995 S. 17 ff.
- IP, John, Two Narratives of Torture, in: Northwestern Journal of International Human Rights 2009 Vol 7 S. 35 ff.
- KAGELEIRY, Peter, PSYCHOLOGICAL POLICE INTERROGATION METHODS: PSEUDOSCIENCE IN THE INTERROGATION ROOM OBSCURES JUSTICE IN THE COURTROOM, in: MILITARY LAW REVIEW 2007 Vol 193 S. 1 ff.
- KALECK, Wolfgang, Der Kampf um transnationale Gerechtigkeit: Neue Chancen für die Menschenrechtsbewegung?, in: Kritische Justiz - Vierteljahresschrift für Recht und Politik 2008 3 S. 284 ff.
- KALIS, Martin A., A New Approach to International Terrorism, in: International Affairs Review 2001 Volume 10, Number 2 S. 80 ff.
- MILLER, Gabriel, Selbstbelastung: Die Verwerfung des Geständnisses im Jüdischen Recht, in: Revue internationale des droits de l'antiquité 3e SÉRIE, (2002) S. 325 ff.
- MURSWIEK, Dietrich, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, in: NJW 2003 14 S. 1014 ff.

- NEUBACHER, Frank, Strafzwecke und Völkerstrafrecht, in: NJW 2006, (2006) 14 S. 966 ff.
- O'CONNELL, Mary Ellen, Affirming the Ban on Harsh Interrogation, in: OHIO STATE LAW JOURNAL 2005 Vol 66 S. 1231 ff.
- ROUSSEAU, Xavier, Crime, Justice and Society in Medieval and Early Modern Times: Thirty Years of Crime and Criminal Justice History, A tribute to Herman Diederiks, in: Crime, History & Societies 1997 Vol 1 S. 87 ff.
- RUMNEY, Philip, Is Coercive Interrogation of Terrorist Suspects Effective?: A Response to Bagaric and Clarke, in: University of San Francisco Law Review 2006 Vol. 40 S. 479 ff.
- SANTUCCI, Joe, A Question of Identity: The Use of Torture in Asymmetric War, in: Journal of Military Ethics 2008, (2008) 7 S. 23 ff.
- SHELLER, Eva, Das verdrängte Entsetzen: zur Aktualität einer 400 Jahre alten Streitschrift wider den Hexenwahn in der Folterdebatte, in: NJW 2009 11 S. 705 ff.
- SHUE, Henry, TORTURE IN DREAMLAND: DISPOSING OF THE TICKING BOMB, in: CASE WESTERN RESERVE JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 2006 37 S. 231 ff.
- STRASSFELD, Robert N., AMERICAN INNOCENCE, in: CASE WESTERN RESERVE JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW 2006 37 S. 277 ff.

Zeitungsartikel

- GEBAUER, Matthias/PITZKE, Marc, Geplanter Terrorprozess in New York: US-Justiz muss Folterberichte von 9/11-Angeklagten fürchten, in: Spiegel Online, vom 13.11.2009,
- KELLERHOFF, Sven Felix, Adenauers Schmutzwasser, in: Welt Online, vom 18.01.2006,
- NÜTZER, Friedrich August, Veranlassung zur Abschaffung der Folter in Preußen, in: Eisenbergisches Nachrichtenblatt, vom 09.05.1854 (Nr. 37) S. 289 f.
- SANDBERG, Britta, Urteil im Fall Abu Omar: Italiens Justiz rechnet mit CIA-Kidnappern ab, in: Spiegel Online, vom 14.11.2009,
- WHITLOCK, Graig, Italian court convicts 23 Americans in CIA rendition case; extradition undecided, in: Washington Post, vom 04.11.2009,

Eidstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Masterarbeit selbstständig ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe. Alle den benutzten Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen sind als solche einzeln kenntlich gemacht.

Diese Arbeit ist bislang keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum, Unterschrift

Die weltweite Folteranwendung von 1981 bis 2007

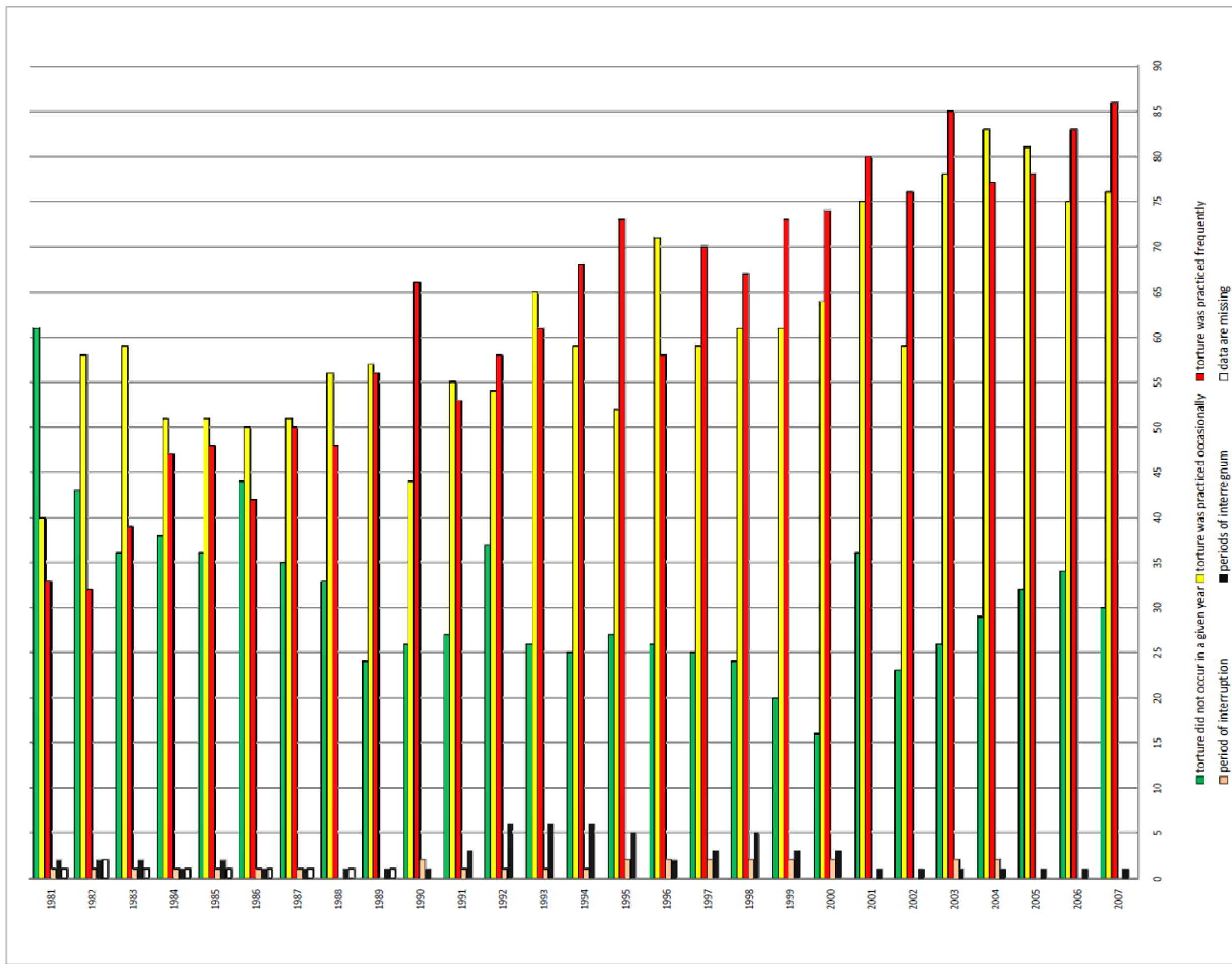


Abbildung 2: Die weltweite Folteranwendung von 1981 bis 2007

Die weltweite Folteranwendung von 1981 bis 2007 – Beschreibung des Datensatzes

YEAR	data are missing	periods of interregnum	period of interruption	torture was practiced frequently	torture was practiced occasionally	torture did not occur in a given year	Anzahl der einbezogenen Staaten
2007		1		86	76	30	193
2006		1		83	75	34	193
2005		1		78	81	32	192
2004		1	2	77	83	29	192
2003		1	2	85	78	26	192
2002		1		76	59	23	159
2001		1		80	75	36	192
2000		3	2	74	64	16	159
1999		3	2	73	61	20	159
1998		5	2	67	61	24	159
1997		3	2	70	59	25	159
1996		2	2	58	71	26	159
1995		5	2	73	52	27	159
1994		6	1	68	59	25	159
1993		6	1	61	65	26	159
1992		6	1	58	54	37	156
1991		3	1	53	55	27	139
1990		1	2	66	44	26	139
1989	1	1		56	57	24	139
1988	1	1		48	56	33	139
1987	1	1	1	50	51	35	139
1986	1	1	1	42	50	44	139
1985	1	2	1	48	51	36	139
1984	1	1	1	47	51	38	139
1983	1	2	1	39	59	36	138
1982	2	2	1	32	58	43	138
1981	1	2	1	33	40	61	138
Anzahl der einbezogenen Staaten	10	63	29	1681	1645	839	4267

In die Untersuchung wurden folgende Staaten einbezogen: Afghanistan, Albania, Algeria, Andorra, Angola, Antigua and Barbuda, Argentina, Armenia, Australia, Austria, Azerbaijan, Bahamas, Bahrain, Bangladesh, Barbados, Belarus, Belgium, Belize, Benin, Bhutan, Bolivia, Bosnia Herzegovina, Botswana, Brazil, Brunei, Bulgaria, Burkina Faso, Burma, Burundi, Cambodia, Cameroon, Canada, Cape Verde, Central African Republic, Chad, Chile, China, Colombia, Comoros, Congo Democratic Republic of, Costa Rica, Cote d'Ivoire, Croatia, Cuba, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Djibouti, Dominica, Dominican Republic, East Timor, Ecuador, Egypt, El Salvador, Equatorial Guinea, Eritrea, Estonia, Ethiopia, Fiji, Finland, France, Gabon, Gambia, The Georgia, Germany, Ghana, Greece, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Hungary, Iceland, India, Indonesia, Iran, Iraq, Ireland, Israel, Italy, Jamaica, Japan, Jordan, Kazakhstan, Kenya, Kiribati, Korea Democratic People's Republic of, Korea Republic of, Kuwait, Kyrgyz Republic, Laos, Latvia, Lebanon, Lesotho, Liberia, Libya, Liechtenstein, Lithuania, Luxembourg, Macedonia, Madagascar, Malawi, Malaysia, Maldives, Mali, Malta, Marshall Islands, Mauritania, Mauritius, Mexico, Micronesia Federated States of, Moldova, Monaco, Mongolia, Montenegro, Morocco, Mozambique, Namibia, Nauru, Nepal, Netherlands, New Zealand, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norway, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua New Guinea, Paraguay, Peru, Philippines, Poland, Portugal, Qatar, Romania, Russia, Rwanda, Saint Kitts and Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent and the Grenadines, Samoa, San Marino, Sao Tome and Principe, Saudi Arabia, Senegal, Serbia, Seychelles, Sierra Leone, Singapore, Slovak Republic, Slovenia, Solomon Islands, Somalia, South Africa, Spain, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swaziland, Sweden, Switzerland, Syria, Taiwan, Tajikistan, Tanzania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad and Tobago, Tunisia, Turkey, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, United Arab Emirates, United Kingdom, United States of America, Uruguay, Uzbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, Yemen, Zambia und Zimbabwe.

Abbildung 3: Die weltweite Folteranwendung von 1981 bis 2007 – Beschreibung des Datensatzes

Ableitung der diskursiven Formationen

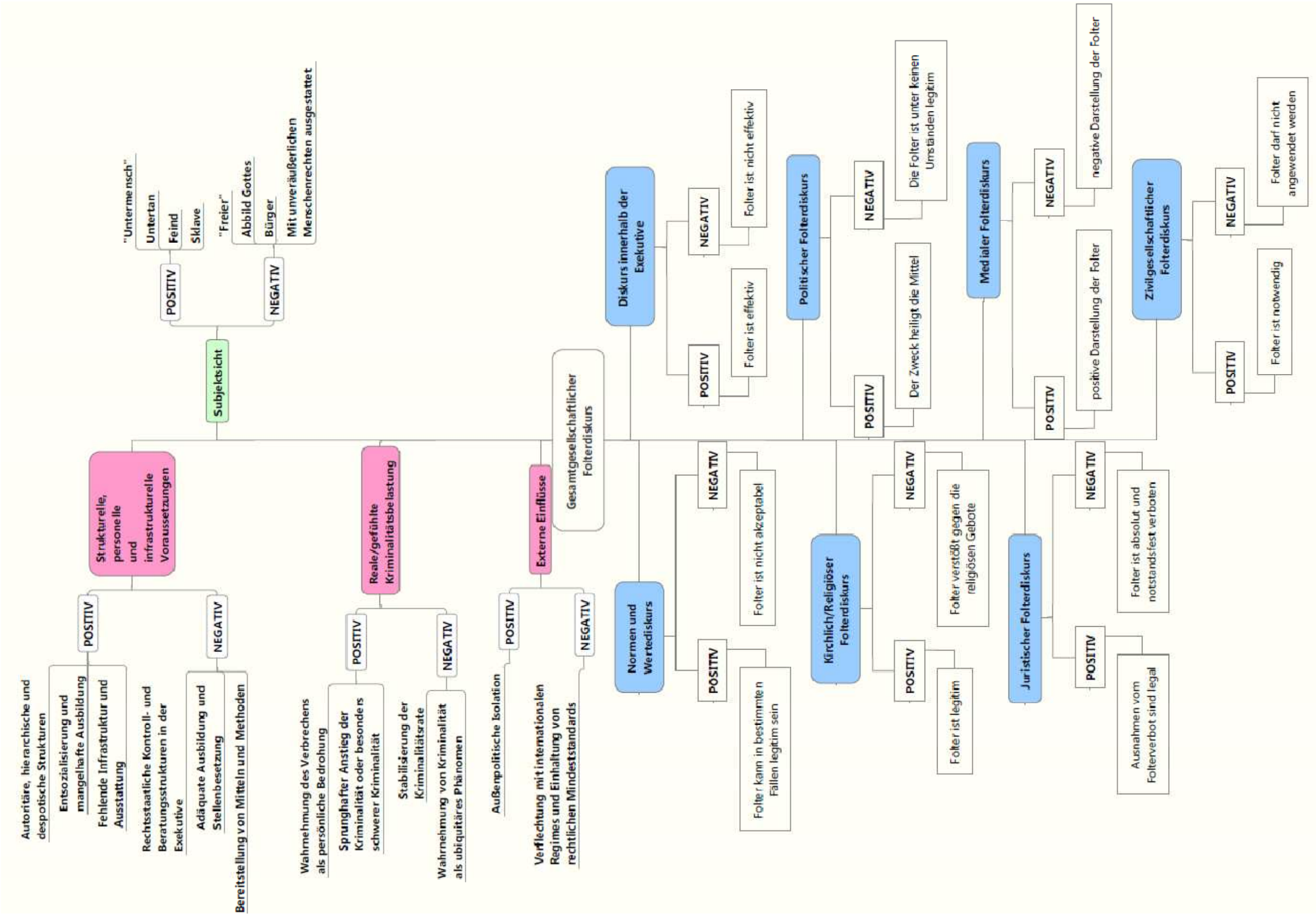


Abbildung 4: Ableitung der diskursiven Formationen

Eingriffsmöglichkeiten in den Folterdiskurs

	1				2				3					
	Diskursive Formation	Primäre Prävention		Sekundäre Prävention		Tertiäre Prävention		Träger	Wirkungsgrad	Träger	Wirkungsgrad	Träger	Wirkungsgrad	
		Beispiele für Eingriffsmöglichkeiten		Beispiele für Eingriffsmöglichkeiten		Beispiele für Eingriffsmöglichkeiten								
A	Normen und Werte	Stärkung der Bedeutung der universalen Menschenrechte	NGO	HOCH	Etablierung eines kritischen Diskurses um Mittel, Möglichkeiten und Grenzen von staatlichen Eingriffen	NGO	MITTEL	Analyse der Gründe für die Überschreitung des Folterverbotes/ Umfassende und öffentliche Aufklärung	NGO	MITTEL	ExpGrp	HOCH	ExpGrp	HOCH
			Recht	MITTEL		Recht	NIEDRIG		Recht	HOCH				
			ExpGrp	NIEDRIG		ExpGrp	HOCH		ExpGrp	HOCH				
B	Kirche/ Religion	"Der Mensch als Ebenbild Gottes"	NGO	HOCH	Appell an die Menschlichkeit	NGO	HOCH	Schutz der Opfer vor weiterer Verfolgung und Betreuung im sozialen Umfeld	NGO	HOCH	ExpGrp	n.b.	ExpGrp	n.b.
			Recht	n.b.		Recht	n.b.		Recht	MITTEL				
			ExpGrp	n.b.		ExpGrp	n.b.		ExpGrp	n.b.				
C	Recht	Ausbau des Schutzes der "vorstaatlichen" Grund- und Menschenrechte	NGO	MITTEL	Positive/ negative General- und Spezialprävention	NGO	MITTEL	Effektive Strafverfolgung/ Täter-Opfer-Ausgleich	NGO	MITTEL	ExpGrp	HOCH	ExpGrp	MITTEL
			Recht	HOCH		Recht	HOCH		Recht	HOCH				
			ExpGrp	MITTEL		ExpGrp	Mittel		ExpGrp	MITTEL				
D	Politik	Verdeutlichung des Unrechtscharakters der Folter	NGO	HOCH	Verdeutlichung des Zusammenhanges zwischen Folteranwendung und der Gefährdung der inneren Sicherheit	NGO	MITTEL	Identifikation der politisch Verantwortlichen	NGO	MITTEL	ExpGrp	HOCH	ExpGrp	NIEDRIG
			Recht	HOCH		Recht	MITTEL		Recht	HOCH				
			ExpGrp	MITTEL		ExpGrp	HOCH		ExpGrp	NIEDRIG				
E	Medien	Darstellung der Verbreitung und der Auswirkungen der Folteranwendung	NGO	HOCH	Gezielte Kampagnen gegen Folteranwender und Darstellung der Opfersituation	NGO	HOCH	Spendensammlung zugunsten von Folteropfern und Publikation der Folteranwendung	NGO	HOCH	ExpGrp	NIEDRIG	ExpGrp	NIEDRIG
			Recht	NIEDRIG		Recht	NIEDRIG		Recht	MITTEL				
			ExpGrp	MITTEL		ExpGrp	MITTEL		ExpGrp	NIEDRIG				
F	Zivilgesellschaft	Aufzeigen der Notwendigkeit des absoluten Folterverbotes und des weiteren Ausbaus von Kontrollmechanismen	NGO	HOCH	Aktivierung breiter Bevölkerungsschichten zum Widerstand gegen die Folteranwendung	NGO	HOCH	Stärkung der Norm durch die umfassende Aufklärung der Folteranwendung und die Verurteilung der Täter	NGO	MITTEL	ExpGrp	HOCH	ExpGrp	MITTEL
			Recht	MITTEL		Recht	NIEDRIG		Recht	HOCH				
			ExpGrp	HOCH		ExpGrp	NIEDRIG		ExpGrp	MITTEL				
G	Exekutive	Internalisierung einer Gewissensrückbindung für individuelle Handlungen innerhalb der Exekutive	NGO	NIEDRIG	Ausarbeitung ethischer und vernehmungstaktischer Standards und Stärkung der Professionalität	NGO	NIEDRIG	Aufarbeitung von Überschreitungen der legalen Gewaltanwendung und Analyse der Ursachen	NGO	NIEDRIG	ExpGrp	HOCH	ExpGrp	HOCH
			Recht	NIEDRIG		Recht	NIEDRIG		Recht	MITTEL				
			ExpGrp	HOCH		ExpGrp	HOCH		ExpGrp	HOCH				
H	Materielle, infrastrukturelle und personelle Voraussetzungen	Aufzeigen von Misständen/ Einflussnahme auf die Auswahl des Personals und auf dessen Ausbildung	NGO	NIEDRIG	Kontrolle der infrastrukturellen, materiellen und personellen Gegebenheiten in den Vollzugseinrichtungen	NGO	NIEDRIG	Analyse der Rahmenbedingungen und Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen	NGO	NIEDRIG	ExpGrp	HOCH	ExpGrp	HOCH
			Recht	MITTEL		Recht	NIEDRIG		Recht	MITTEL				
			ExpGrp	HOCH		ExpGrp	HOCH		ExpGrp	HOCH				
I	Reale und gefühlte Kriminalitätsbelastung	Transparenz des Strafverfolgungssystems und der Art und Häufigkeit von Straftaten	NGO	NIEDRIG	Beeinflussung der Tatgelegenheitsstrukturen bezüglich der Anwendung von Folter	NGO	HOCH	Verdeutlichung der Notwendigkeit rechtstaatlicher Strafverfolgung	NGO	HOCH	ExpGrp	HOCH	ExpGrp	MITTEL
			Recht	HOCH		Recht	MITTEL		Recht	HOCH				
			ExpGrp	NIEDRIG		ExpGrp	HOCH		ExpGrp	HOCH				
J	Externe Einflüsse	Einbindung in internationale Kontroll- und Menschenrechtsregimes	NGO	HOCH	Aufzeigen von Fehlverhalten anderer Staaten und Akzeptanz ihrer Kritik bei eigenem Fehlverhalten	NGO	HOCH	Verhängung von Sanktionen und Unterstützung der Folteropfer	NGO	HOCH	ExpGrp	HOCH	ExpGrp	NIEDRIG
			Recht	HOCH		Recht	HOCH		Recht	HOCH				
			ExpGrp	HOCH		ExpGrp	HOCH		ExpGrp	HOCH				
K	Folterzweck	Dekonstruktion der Folterzwecke und Verdeutlichung der Widersinnigkeit in ihrer Anwendung	NGO	HOCH	Aufzeigen alternativer Möglichkeiten, um den erstrebten Zweck zu erreichen	NGO	NIEDRIG	Verdeutlichung des Ansehensverlustes und der Glaubwürdigkeit durch die Folteranwendung	NGO	HOCH	ExpGrp	HOCH	ExpGrp	HOCH
			Recht	NIEDRIG		Recht	NIEDRIG		Recht	HOCH				
			ExpGrp	HOCH		ExpGrp	HOCH		ExpGrp	HOCH				
L	Subjektsicht	Stärkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes	NGO	HOCH	Vorgehen gegen Stigmatisierungen und Ausgrenzungen	NGO	HOCH	Schutz von Personen, die von der Folter bedroht sind oder gefoltert wurden	NGO	HOCH	ExpGrp	HOCH	ExpGrp	HOCH
			Recht	HOCH		Recht	NIEDRIG		Recht	HOCH				
			ExpGrp	MITTEL		ExpGrp	MITTEL		ExpGrp	HOCH				

Legende:	
NGO	Menschenrechtsorganisationen
Recht	juristische Präventionsmechanismen
ExpGrp	Kontrollmechanismen
n.b.	nicht bewertet

Abbildung 12: Eingriffsmöglichkeiten in den Folterdiskurs